



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Katechismus der Volkswirtschaftslehre

Schober, Hugo Emil

Leipzig, 1896

Zweites Buch. Produktion der Güter

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97627)

Zweites Buch.
Produktion der Güter.

§ 49.

Unter Produktion verstehen wir die auf Hervorbringung und Bereitstellung wirtschaftlicher Güter, auf Schaffung oder Erhöhung von Werten gerichtete Thätigkeit des Menschen.

Grundlage jeder Produktion sind stets die gegebenen Stoffe, in ihrem Rohzustande oder in bereits verarbeiteter Form, da der Mensch neue Stoffe eben so wenig zu schaffen, wie die vorhandenen Naturkräfte zu vermehren vermag. Jede Produktion stellt sich zuletzt dar als Umwandlung der in ihrer Menge für alle Zeit unabänderlich gegebenen Energie, der ruhenden in thätige und umgekehrt, bezw. einer Bewegungsenergie in eine andere.

Über den Wert des Produktes wird in der verkehrswirtschaftlichen Organisation endgültig nicht bereits durch den Produktionsprozeß sondern erst auf dem Markte entschieden. Das Bedürfnis, welches der Produzent befriedigen wollte, kann z. B. nach Herstellung des Produktes geschwunden oder bereits gedeckt sein. Das günstige Urteil über gewisse Eigenschaften eines Gutes, das zur weiteren Produktion desselben veranlaßte, kann inzwischen verungünstigt oder wohl gar ins Gegenteil umgeschlagen sein. So z. B. bei vermeintlichen Heilmitteln, bei denen man schädliche Wirkungen kennen gelernt hat, welche die früher beobachteten guten Wirkungen überwiegen. Wäre die Produktion selbst schon Werterzeugung, so würde die Herstellung von Produkten, die infolge falscher Berechnung und mißglückter Spekulation mehr oder minder wertlos (unverkäuflich) bleiben, nicht „Produktion“ genannt werden dürfen.

Von der bewußt auf Werterzeugung gerichteten Produktion wird unterschieden die freie Wertentstehung. Diese zeigt sich z. B. bei dem Werden freiwilliger Naturgaben, bei Entdeckung und Nutzbarwerdung unbekannter Eigenschaften, bei gelegentlicher Wertsteigerung von Gütern infolge günstiger Konjunkturen, wirtschaftlicher oder gesetzlicher Maßnahmen, sozialer Änderungen, bewußter Produktions-thätigkeit anderer 2c. Auf diese Weise können Werte entstehen oder erhöht werden ohne jedes Zuthun des Betreffenden (z. B. Erhöhung des Wertes von Häusern und Grundstücken infolge von Straßenanlagen, Eisenbahnbauten 2c.).

Man unterscheidet materielle und immaterielle Produktion. Letztere richtet sich auf die Hervorbringung immaterieller Werte, nützlicher Ideen, Erfindungen, persönlicher Dienstleistungen 2c. Die Thätigkeit der Ärzte, Lehrer, Gelehrten, Künstler, Beamten, des Militärs, Gesindes gehört hierher. Eine strenge Scheidung ist oft unmöglich, da die immateriellen Werte häufig nur an materiellen Dingen zur Erscheinung gelangen können.

Die materielle Produktion erfolgt: 1) durch Okkupation, Sammlung und Aneignung der Naturgaben (Fischerei, Jagd); 2) durch Leitung und Benutzung der Naturkräfte und -stoffe zur Hervorbringung von Rohstoffen (Land- und Forstwirtschaft); 3) durch Umformung (Veredelung) von Rohstoffen oder von bereits vorhandenen Produkten (Gewerbe, Industrie); 4) durch Zugänglichmachung fertiggestellter Produkte und vorhandener Güter (Handel, Transportgewerbe).

Die (materielle) Produktion ist zunächst ein technischer Vorgang. Als solcher bezweckt sie die Herstellung von Gütern, die zur Befriedigung gewisser Bedürfnisse für brauchbar erachtet werden, in bestimmter, geeignetster Qualität und Quantität.

Die Produktion ist aber zugleich ein wirtschaftlicher Vorgang. — Jede Produktion ist mit Kosten verknüpft, d. h. sie erfordert Opfer an Sachgütern und Arbeitsleistung (oder mindestens letztere). Zur Übernahme dieser Kosten wird sich der Produzierende nur verstehen, wenn er von dem erstrebten Produkt größeren Nutzen erhofft, wenn er

ihm einen höheren Wert beilegt, als den hingegebenen Gütern und der geopfertten Mühe und Bequemlichkeit. Das wirtschaftliche Ziel ist also, ein Produkt zu erzeugen, das die Produktionskosten an Wert übertrifft.

Technisches und wirtschaftliches Ziel der Produktion decken sich im wesentlichen in der isolierten (geschlossenen) Wirtschaft, für die der — von der technischen Beschaffenheit abhängende — Gebrauchswert maßgebend ist. Anders in der für den Markt produzierenden Verkehrswirtschaft. Hier entscheidet der Tauschwert; und ob dieser bei dem gewonnenen Produkt größer ist als bei den Kostengütern, hängt mehr als von der technisch vollkommenen Brauchbarkeit ab von den Marktverhältnissen. Die verkehrswirtschaftliche Produktion muß demnach rechnen mit den wechselnden Konjunkturen des Marktes (Spekulation), und ist auf diese Weise mit der Gefahr des Irrtums und des Mißerfolges verknüpft (*Misfito*).

In der isolierten Wirtschaft wird produziert für den eigenen Bedarf, also des erstrebten Gutes wegen (hauswirtschaftliche Produktion, Eigengewinnung). In der arbeitsteiligen Verkehrswirtschaft will der Produzent in der Regel das Produkt nicht für sich behalten sondern im Tauschverkehr gewinnbringend verwerten; es wird produziert um zu erwerben. Der erhoffte Erwerbsgewinn ist Voraussetzung und Antrieb zur Produktion (gesellschaftliche, verkehrsmäßige Produktion).

Nur auf dem Wege der Produktion läßt sich der Gütervorrat der Menschheit oder eines abgeschlossenen Kreises von Wirtschaften vermehren. Der Einzelne dagegen (und ähnlich die einzelne Volkswirtschaft gegenüber andern) kann neue oder wertvollere Güter seinem Vermögen hinzufügen auf dem Wege des Tauschverkehrs, indem er ein mindergeschätztes Gut hingiebt gegen ein anderes, von ihm höher bewertetes (oder eine diesem entsprechende Geldsumme). So tritt neben die (volkswirtschaftliche) Produktion neuer Werte der (privatwirtschaftliche) Erwerb bereits vorhandener Werte.

Die Ergiebigkeit des Erwerbes (Rentabilität, privatwirtschaftliche Produktivität) fällt also nicht zusammen mit der Ergiebigkeit der Produktion (volkswirtschaftliche Produktivität). Ein Erwerb kann sehr einträglich sein, ohne die Volkswirtschaft zu bereichern, und umgekehrt kann eine Vermehrung des volkswirtschaftlichen Gütervorrats für die

einzelne Erwerbswirtschaft ohne Nutzen oder gar verlustbringend sein. Da die volkswirtschaftliche Produktion im wesentlichen sich vollzieht durch die Vermittelung der Privatwirtschaften, und da für deren Betrieb die größere Rentabilität maßgebend ist, so wird diese zur Voraussetzung der, für die Gesamtheit wünschenswerten, größtmöglichen Ausdehnung der Produktion.

„Die Frage, ob eine Überführung der erwerbswirtschaftlichen (auf Privateigentum beruhenden) Produktion in eine gemeinwirtschaftliche möglich und wünschenswert ist, ist die Frage des Sozialismus.“

Bisweilen treibt zur Produktion nicht sowohl das Streben, Brauchbarkeiten herzustellen und Gewinn zu erzielen allein, sondern daneben und bisweilen — bei Künstlern z. B. — überwiegend die innere Befriedigung, die aus dem Gelingen hervorgeht und die zu neuem Schaffen drängt. Die Produktion wird, zumteil wenigstens, Selbstzweck. Dies gilt besonders bei einer Produktion, bei der das immaterielle Moment überwiegt.

Technisch führt jeder (materielle) Produktionsprozeß zurück auf zwei Elemente: die Natur mit ihren Kräften und Stoffen, und die körperliche und geistige Arbeit des Menschen.

Wirtschaftlich kommen jene Stoffe und Kräfte nur in Betracht, soweit sie — wegen ihrer relativen Seltenheit — Gegenstand wirtschaftlicher Sorge sind. Es scheiden also aus alle freien Güter und Kräfte, die, wie Luft, Licht, Wärme, unentgeltlich benutzt werden können.

Alle nur gegen Entgelt zur Verfügung stehenden Güter und Kräfte, die bei der Produktion verwendet werden oder mitwirken, repräsentieren die Produktionskosten. — Sie werden zusammengefaßt in drei Bestandteile (Produktionsfaktoren):

1. Die räumliche Basis jeder Produktion, Grund und Boden.
2. Die bereits produzierten, beweglichen oder durch menschlichen Willen fixierten Sachgüter, das Kapital.
3. Die beide erfassende, belebende, gestaltende Arbeit.

Der wichtigste Produktionsfaktor ist — volkswirtschaftlich betrachtet — die Arbeit. Das Land, die Natur giebt nur tote

Stoffe, und Kräfte, die erst durch die Arbeit verwertet und ausgenutzt werden können. Das Kapital ist selbst ein Produkt der Arbeit auf der Grundlage jener natürlichen Elemente.

Erwerbswirtschaftlich ist (neben dem Bodenbesitz) besonders der Kapitalbesitz maßgebend. Die Arbeit sinkt herab zum möglichst wirtschaftlich ausgenutzten Produktions- und Erwerbsmittel. Das Kapital bestimmt Umfang und Richtung der Produktion und teilt sich mit dem Grundbesitz in der Hauptsache in den Produktionsertrag; die Arbeit wird vorher (durch Lohn, Gehalt etc.) abgesunden. Andererseits tragen Kapital (und Grundbesitz) das in der Produktion liegende Risiko; auf sie allein fällt der zum Schluß sich etwa ergebende Verlust.

Erstes Kapitel.

Produktionsmittel.

Natur.

§ 50.

Die Natur wird für die Produktion hilfreich durch das wirtschaftlich Brauchbare, was sie in ihren Gaben den Menschen zur Benutzung darbietet.

Dasselbe besteht in Stoffen, Kräften und Verhältnissen. Die stofflichen Naturgaben sind teils, wenigstens nach erfolgter Loslösung, beweglich, teils mit bestimmten Örtlichkeiten unbeweglich verbunden, und somit entweder überall, wohin sie gebracht werden, oder lediglich dort benutzbar, wo sie gerade vorkommen. Die Naturkräfte hingegen treten von selbst oder durch menschliche Einwirkung hervor, sodaß nur etwa ihre Benutzung oder auch schon ihr Hervortretensmachen Aufwand zu verursachen vermag. Sie können, je nach der Art ihrer Wirkung, zum Ersatz von Menschenkraft oder zur Erzielung von für letztere unerreichbaren Wirkungen benutzt werden. Produktionsförderliche Naturverhältnisse endlich pflegen mit Teilen der Erdoberfläche in untrennbarer Verbindung zu stehen.

Diese verschiedenartigen Gaben sind, was in wirtschaftlicher Hinsicht am meisten in Betracht kommt, entweder unfähig oder fähig, Tauschwert zu erlangen.

Unfähig hierzu bleiben diejenigen, welche allgemein zugänglich, nicht ausschließlich aneignungsbar und deshalb auch an sich nicht vertauschbar sind. Dieselben sind auf die Dauer unerschöpflich und können, insofern sie ohne menschliches Zutun regelmäßig fortbestehen und sich fortdauernd wiederersetzen oder doch immer wieder verfügbar machen lassen, in unbeschränkter Ausdehnung benutzt werden.

Derartige Gaben bieten sich in unfreien Gütern und ebenso auch in solchen Naturkräften, welche, wie die Hebelkraft, Dampfkraft, Elektrizität etc., mit Hilfe beweglicher und beliebig vermehrbare Körper unbeschränkt benutzbar sind, weil sie mit Vermehrung jener nicht nur jedenfalls in ebenmäßig ausgedehneterem, sondern meist sogar in gesteigertem Maße hervortreten. Nur die vertauschbaren Träger dieser Kräfte vermögen Tauschwert zu erlangen, und zwar um so höheren, je leistungsfähiger sie sind, und je mühsamer es ist, sie in entsprechender Güte und ausreichender Menge zu beschaffen.

Fähig dazu, bei nicht überflüssigem Vorhandensein Tauschwert zu erlangen, sind dagegen alle Naturgaben, welche ausschließliche Aneignung gestatten. Diese sind entweder beweglich oder mit Grundstücken unbeweglich verbunden und beiderseits nur beschränkt benutzbar. Erstere ersetzen sich nach erfolgter Okkupation überhaupt nicht wieder oder doch nur bei schonender Benutzung. Sie können daher mindestens örtlich durch Verbrauch erschöpft werden. Letztere lassen sich nur in begrenztem Maße oder über einen bestimmten Punkt hinaus mit steigender Schwierigkeit benutzen. Sie sind deshalb rücksichtlich ihrer wirtschaftlichen Benutzbarkeit selbst dann erschöpfbar, wenn sie auch an sich unerschöpflich wären.

Bewegliche Naturgaben sind unbedingt erschöpfbar, z. B. Fossilien durch Abbau am Fundorte, falls nicht, wie bei manchen Torfarten, Neubildung ergänzend hinzutritt. Wild und Wildwasserfische können nur bei schonender Benutzung des Bestandes, soweit dieser Existenzbedingungen findet, in einer gewissen Reichlichkeit erhalten werden. Manche ihrer Arten verschwinden bei schonungsloser Ausnutzung nach und nach gänzlich. Ebenso führt bei wildwachsenden Pflanzen fortgesetzte Hinwegnahme ohne den Wiederersatz begünstigende Schonung unfehlbar schließlich zum Untergang, z. B. zur allmählichen Verschlechterung und endlichen Vernichtung natürlicher Wälder und Weiden.

Mit Grundstücken unbeweglich verbundene Naturgaben sind wenigstens wirtschaftlich erschöpfbar. Eine Wasserkraft läßt sich z. B. je nach Wassermenge und Gefäll lediglich zum Treiben einer bestimmten Maschinenmenge benutzen und ist deshalb selbst bei gleichmäßig reichlichem Wasserzufluß nur in beschränkter Ausdehnung benutzbar. Bei Benutzung von Grund und Boden zur Frucht-erzeugung werden wirklich Teile der Bodensubstanz verbraucht, und es kann somit Erschöpfung bezüglich einzelner Stoffe eintreten, falls nicht fortschreitende Verwitterung von Bodenbestandteilen, Verwesung von Pflanzenabfällen und künstliche Stoffzufuhr Ersatz für den stattgehabten Verbrauch gewähren. Durch Mehrverwendung von Arbeit und Kapital, z. B. durch bessere Bodenbearbeitung, Düngung zc., vermag dabei zwar der Ernteertrag gesteigert zu werden, aber über eine gewisse Höhe desselben hinaus nicht mit in gleichem Verhältnisse zunehmendem Erfolge. Über eine bestimmte Grenze hinaus, die je nach der Beschaffenheit des Bodens, der Günst der Lage, der Ausbildung der Bearbeitungstechnik näher oder ferner liegt, hat jede weitere Vermehrung des Arbeits- und Kapitalaufwandes keine entsprechende Zunahme, sondern eine relative Verminderung des Ertrages zur Folge. Wird dieser Grenzpunkt (des höchsten Reinertrages) zu überschreiten gesucht, so erfordert jede fernere Steigerung des Mehrertrages an Körnern, Futter zc. eine mehr als entsprechende Steigerung des Kostenaufwandes, und der Reinertrag wächst nicht mehr zugleich mit dem Rohertrag, sondern bleibt prozentualiter zurück. Schließlich kann und muß ein Übermaß von Saatkorn, Düngung, Bewässerung zc. nicht nur relative, sondern sogar absolute Abnahme des Ertrages — bis zu völliger Ertragslosigkeit — bewirken.

§ 51.

In welcher Fülle sich als Genuß- oder Erwerbsmittel brauchbare Naturgaben darbieten, das hängt ab von der gesamten Naturbeschaffenheit eines Landes, allgemein von dessen geographischer Lage und äußerer Form, sowie insbesondere von Klima, Boden und Verteilung der Gewässer.

Als Mittel zur unmittelbaren Befriedigung von Bedürfnissen bieten sich z. B. genießbare Früchte, Naturschönheiten zc., als Hilfsmittel zur Produktion hingegen Eisenerze, Steinkohlen, Wasserstraßen zc.

Lage und äußere Form (Konfiguration), Abgrenzung gegen und Erhebung über das Meer (Kontur- und Relief-form), bedingen den allgemeinen Charakter, zugleich jedoch

auch die besondere Zugänglichkeit und Benutzbarkeit des Landes im ganzen.

Die Oberfläche der Grund und Boden gebenden Erdkruste scheidet sich in Meeresgrund und Land. Ihrer Konturform nach sind die Länder entweder Kontinente oder Inseln. Sie erscheinen ferner entweder ungliedert und geschlossen, oder gegliedert, jenachdem die Küsten mehr gleichmäßig verlaufen oder vermöge verschiedenartiger Ein- und Ausbiegungen, durch größere Meerbusen und kleinere Buchten, Halbinseln, Landzungen und Landspitzen abgelenkt, in beträchtlich ein- und ausspringenden Winkeln abwechselnd ganz verschiedene Richtungen verfolgen. Der Oberflächengestaltung oder Reliefbildung nach erscheint das Land dagegen, jenachdem seine mittlere Höhe eine bedeutende oder geringe ist, als Hochland oder als Tiefland, und je nach Gleichmäßigkeit oder Ungleichmäßigkeit der vergleichsweisen Höhe seiner einzelnen Punkte (Spezialhöhen) als ebenes Flachland oder als Bergland. Tiefländer sind meist zugleich Flachländer und enthalten höchstens Hügelformationen und welliges Land. Sie ziehen sich entweder an der Küste hin, oder folgen dem Laufe eines Stromes, oder verbreiten sich in größerer Ausdehnung über weite Landstriche. Hochländer bestehen teils aus Hochebenen, teils aus Bergland. Sie bilden deshalb, jenachdem ihre Erhebung gleichmäßig oder sehr ungleichmäßig und wechselnd ist, entweder einförmiges Plateauland oder mannigfaltig geformtes und in sehr verschiedener Weise gegliedertes Gebirgsland.

Das Meer trennt und verbindet zugleich die Länder. Es begünstigt die Seefahrt in ungleichem Maße, jenachdem Wellenschlag, Meeresströmungen, herrschende Windrichtungen, Tiefenverhältnisse, Tauglichkeit der Häfen, stete und unterbrochene Eisfreiheit dieser, Ebbe und Flut an den Küsten zc. dieselbe nebst dem Ein- und Auslaufen von Schiffen erleichtern oder erschweren. Für den überseeischen Verkehr ist dabei ein Land um so zugänglicher, je weniger dessen Kumpf die Ausdehnung der vorgestreckten Glieder überwiegt, je bedeutender also die Küstenlänge im Verhältnis zum Flächenraume des festen Landes ist*). Die Zugänglichkeit für den Festlandsverkehr hängt dagegen ab: bei Flachländern wesentlich auch von deren Verbindung mit dem Meere durch das Flußnetz der weiter unten noch besonders zu erwähnenden Landgewässer; bei Gebirgsländern außerdem von deren Höhe, von Weite der Haupt- und

*) Durchschnittlich soll z. B. Afrika auf 152, Asien auf 105, Südamerika auf 94, Nordamerika ohne Grönland auf 56, Europa ohne die zugehörigen Inseln auf 37, die türkisch-griechische Halbinsel auf 11 und der Peloponnes allein auf 3 Quadratmeilen je eine Meile Strand haben, wonach sich Europa im ganzen als das für den überseeischen Verkehr zugänglichste Land erweist.

Nebenthäler, Neigung der Thalsohlen, Verbindung der dies- und jenseitigen Einschnitte durch Gebirgspässe 2c., und von dem mehr oder weniger steilen Winkel, unter dem das Gebirge am Fuße ansteigt und vom Rücken aus abfällt.

Je nach geographischer Lage und Konfiguration sind endlich die Länder an sich schon deshalb ungleich benutzbar zur Bedürfnisbefriedigung, weil hiernach ihr Klima und ihr verhältnismäßiger Reichtum an nutzbaren Grundstücken verschieden ist. So wechseln z. B. mit den (horizontalen und vertikalen) Isothermen (Linien gleicher Jahreswärme) die Produktenzonen. Zur landwirtschaftlichen Benutzung verwendbare Grundstücke pflegen in Tiefländern am reichlichsten und in Hochländern um so spärlicher vorhanden zu sein, je höher und rauher, je bergiger, zerklüfteter und ärmer an ebenen oder wenigstens nicht gar zu stark geneigten und hinlänglich erdreichen Flächen dieselben sind. Umgekehrt pflegen unterirdische Bodenschätze an edlen und unedlen Metallen 2c. dort am zugänglichsten zu sein, wo die Natur solche schon weiter hinauf zu Tage förderte, und sie sich deshalb sowohl leichter finden als abgewinnen lassen, meist also in den Bergen.

Das Klima, von dessen Beschaffenheit unmittelbar die Pflanzenvegetation und die Artung der Tierwelt abhängig ist, wird wirtschaftlich bedeutsam, indem es bestimmte Produktionen entweder möglich oder unmöglich macht, oder sie doch in ungleichem Maße begünstigt oder erschwert.

Das Klima, der Gesamtzustand der Atmosphäre eines Landes in Bezug auf Wärme, Feuchtigkeit und Luftströmungen, ist zunächst wesentlich mitentscheidend dafür, was an vegetabilischen und animalischen Erzeugnissen der Natur abgewonnen und mit deren Hilfe hervorgebracht werden kann. In milden und warmen Klimaten gedeiht vieles, was in rauheren und kälteren entweder gar nicht, oder doch wenigstens nicht in derselben Güte und Ergiebigkeit zu erzeugen ist, z. B. an Baumfrüchten, Wein, Getreide, Seide und gewissen Wollqualitäten 2c.

Doch kommt es hierbei nicht bloß an auf die mittlere Jahrestemperatur, sondern mehr noch auf die Verteilung der Wärme zwischen den einzelnen Tages- und Jahreszeiten, auf das Maximum der Wärme im Sommer, der Kälte im Winter (Isothermen und Isochimenen). Küstenländer haben gewöhnlich mildere Winter und kühlere Sommer, als Kontinentalgegenden von gleicher mittlerer Jahrestemperatur. Auf die Vegetation ist dies von großem Einfluß, da für viele Pflanzen die während des Sommers, der Vegetationsperiode, ihnen zugeführte Wärmemenge maßgebend ist. Um Erfolg baut man mit Erfolg Roggen und Weizen bei einer Jahres-

temperatur von -7.5° , während in Island bei $+4^{\circ}$ Cerealien nicht mehr reifen. Aber dort beträgt die Sommerwärme $+16.2^{\circ}$, hier dagegen nur $+12^{\circ}$ (im Winter -39.2° resp. -1.6°). An der norwegischen Küste gelangt trotz höherer mittlerer Jahreswärme Korn nicht mehr zur Reife, wie dies im Binnenlande der Fall ist, weil die Wärmemenge des kühleren Sommers nicht genügt. Dagegen gestattet der mildere Winter ein längeres Außenbleiben des Viehs, und selten nur wird der Fischfang durch Eis unmöglich gemacht.

Außerdem beeinflusst das Klima die Ausführung und das Gelingen der Produktion noch in vielfacher Weise. Je nach klimatischen Verhältnissen ist jene mit weniger oder mehr Schwierigkeiten verbunden und dieses gesicherter oder gefährdeter. Beim Landbau wird durch derartige Umstände, Temperaturverhältnisse, ungleiche Dauer und Geartetheit der einzelnen Jahreszeiten zc., z. B. bedingt, ob alljährlich nur einmal oder mehrmals von demselben Standorte geerntet werden kann, ob die Feldbestellungsarbeiten sich auf einen längeren Zeitraum verteilen oder auf wenige Wochen im Frühjahr und Herbst zusammendrängen, ob das Trocknen der Ernte leicht oder mühselig ist, ob die Weidezeit und bezüglich die Grünsfütterung im Stalle früh beginnt und spät aufhört oder umgekehrt, Vorräte an Raufutter für einen lange anhaltenden Winter angesammelt werden müssen, oder nur für eine kürzere Zeitdauer bereit gehalten zu werden brauchen zc. Auch bei der Stoffverarbeitung kann durch den Witterungsgang der technische Erfolg der Fabrikation und die Anwendung förderlicher Verfahrensweisen erleichtert oder behindert werden. Für die Baumwollenindustrie ist z. B. feuchtes Klima ungleich günstiger als trockenes. Die Fabrikation gelingt schon bei Westwind besser als bei trockenem Ostwinde. Ferner läßt sich behufs der Zuckergewinnung zc. in den gemäßigteren Zonen ein wirksameres Fabrikationsverfahren anwenden als in den heißen, wo die Maschinenbenutzung schon dadurch erschwert wird, daß während der Regenzeit Eisen rostet und Holz anquillt.

Nicht minder bedeutsam bleibt seines ebenfalls höchst vielseitigen Einflusses halber der Boden, dessen Erdreich in Verbindung mit noch unzersetztem Felsgrunde die feste Erdrinde, die Tragfläche alles Irdischen, die Werkstätte der Vegetation und den Fundort wirtschaftlich brauchbarer Stoffe bildet. Auf der äußeren Beschaffenheit und inneren Zusammensetzung desselben beruht sonach einerseits die Begamkeit, Anbaufähigkeit und natürliche Fruchtbarkeit der Bodenoberfläche, andererseits aller unterirdischer Bodenreichthum.

Der Einfluß des Bodens ist an sich keineswegs unbedeutender als derjenige des Klimas, macht sich vielmehr nur weniger allgemein durchgreifend geltend, zumal innerhalb eines und desselben Landes- theiles die Bodenzustände örtlich weit verschiedenartiger und wechselnder zu sein pflegen, als die klimatischen Verhältnisse.

Die Wegsamkeit der Bodenoberfläche hängt neben deren all- gemeiner Zugänglichkeit vom gesamtten Verhalten des zu Tage liegenden Bodens, Vorhandensein festen Grundes zc. ab; sie ist um so günstiger, je stetiger sie sich jederzeit erhält, ohne in einzelnen Jahreszeiten regelmäßig durch Witterungseinflüsse mehr oder minder aufgehoben zu werden.

Ebensolche Umstände werden für die Bewohnbarkeit und den Anbau der Bodenoberfläche maßgebend, deren Gestaltung zunächst schon die Form der menschlichen Niederlassungen beeinflusst und hierdurch weiter auf Grundbesitzverhältnisse zc. zurückwirkt. Im ganzen lassen sich folgende drei ursprüngliche Anbauformen unterscheiden: 1) die dem Vierecke oder Kreise nahetretende Klumpenform mit geschlossener Gruppierung der menschlichen Wohnungen um einen wirtschaftlichen, kirchlichen oder politischen Mittelpunkt, welche regelmäßig in der Ebene und anhaltslosen Fläche eintritt; 2) die vorzugs- weise bei entschiedener Thalbildung und ausgesprochener Muldenform des Terrains vorkommende langgestreckte Form, bei der sich die Anbaue längs eines Wasserlaufes oder auch einer durch Terrain- verhältnisse bedingten Wegrichtung verteilen; 3) der vereinzelt Anbau, der sich vorzugsweise nur dort erhält, wo Hindernisse, z. B. unebenes und gebirgiges Terrain, Entwässerungsgräben in den Marschen, dichte und nur durch einzelne lichtere Stellen unterbrochene Wal- dung zc., den Zusammenbau erschweren. Die landwirtschaftlich benutzten Grundstücke pflegen bei der ersteren Form von den Gehöften gänzlich getrennt zu sein, bei der zweiten sich an die Hinterseite letzterer in langen Streifen anzuschließen, während bei der dritten jeder Hof, beziehentlich jeder Weiler, inmitten der zugehörigen Flur liegt, und ein zusammenhängendes, von Handwerkern, Tagelöhnern zc. bewohntes Dorf sich etwa nur daneben findet. Deshalb begünstigt nun auch wieder die erstgenannte Anbauform die Zerstückelung (Parzellierung) des ländlichen Grundbesitzes in getrennt liegende Teile (Parzellen), die letztgenannte dagegen dessen Zusammenhaltung (Geschlossenheit).

Die Fruchtbarkeit der Bodenoberfläche steht, insoweit sie von Bodenzuständen allein abhängt, namentlich mit Tiefe, Schichtung und Erdgehalt des Bodens in Zusammenhang. Die sich auf jener darbietenden Grundstücke sind für landbauliche Zwecke um so geeigneter, je nährfähiger die Oberkrume insolge ihres Stoffgehalts und ihrer Mischung, je verhältnismäßig günstiger zugleich der Untergrund ist und je mehr der Boden außerdem vermöge seiner physikalischen

Eigenschaften, Oberflächenform zc. einen gesicherten Standort für Kulturpflanzen gewährt und die Ausführung der Feldarbeiten erleichtert.

Die Gewässer endlich werden wirtschaftlich einflußreich teils durch die Unentbehrlichkeit des in ihnen befindlichen Wassers selbst, teils durch die sonstigen nutzbaren Stoffe, welche sich innerhalb ihres Bereichs darbieten, teils noch dadurch, daß sie sich bedingungsweise zur Fortbewegung von Lasten sowie als Triebkraft benutzen lassen. Je nach ihrer besonderen Beschaffenheit und Verteilung sind sie daher gleichfalls wieder ungleich dienlich zur unmittelbaren Befriedigung von Bedürfnissen und zur Bewirkung von Produktionen.

Das Reich der Gewässer, das dritte an der Erdoberfläche neben der Atmosphäre und der festen Erdrinde zu unterscheidende Glied, umfaßt den Ozean und sämtliche Landgewässer, von den zwischen den Poren des Bodens sich bewegenden Wasserteilchen an bis zum mächtigsten Strome.

Vom Maße des vorhandenen oder fehlenden Wassers im Boden hängt dessen Feuchtigkeits- und Trockenheitszustand, somit wesentlich auch dessen Brauchbarkeit als Standort für Pflanzen, als Baugrund zc., von der Beschaffenheit des über Tage hervortretenden Wassers aber dessen eigene Verwendbarkeit ab. Zufolge seiner Beimischung erweist es sich dabei entweder als genießbar oder ungenießbar, gedeihlich oder ungedeihlich, zur Benutzung behufs der Fischzucht, zum Waschen, Brauen zc. in verschiedenem Grade geeignet oder ungeeignet. Es bleibt überhaupt für allerlei Zwecke so gänzlich unentbehrlich, daß ständige menschliche Ansiedelungen nur dort möglich sind, wo es in genügender Menge und Güte vorhanden oder wenigstens beschaffbar ist.

Nutzbare Stoffe ergeben die Gewässer vermöge ihres eigenen Stoffgehalts, z. B. in den darin enthaltenen Salzen zc., sowie ferner durch in und auf dem Wasser lebendes Getier und einige Wasserpflanzen, z. B. Schilfrohr, Seetang zc. Sie bieten sich jedoch innerhalb der verschiedenen Wasserbereiche nicht nur in abweichender Art und Menge dar, sondern sind auch nicht gleichmäßig leicht habhaft zu werden. So ist z. B. der Fischfang sowohl je nach den zu fangenden Fischen als den zu befischenden Wassern ungleich schwierig und ergiebig. Reichen Fischgrund haben zumal die Küsten, Meerengen, Meerbusen, Untiefen und Sandbänke, die Flußmündungen, Verengungen, Verbreiterungen und Verflachungen

der Flüsse, wogegen den Fischen in offener See und deren größeren Tiefen mindestens weit weniger gut beizukommen ist.

Flüsse und Ströme wirken zwar in der Richtung ihrer Breite trennend, bilden aber, falls sie schiffbar sind, der Längsrichtung nach die natürlichen Verkehrsadern des Binnenlandes und erleichtern insbesondere die Verfrachtung voluminöser Güter. Ihre Schiffbarkeit hängt dabei von der Regelmäßigkeit des Flußlaufes, Tiefe, Breite und Schlingelung des Flußbettes, von der wechselnden Höhe des Wasserstandes, von der Wasserströmung und deren Einfluß auf die Thal- und Bergfahrt, von der Art der Ein- und Ausmündung *zc.* ab. Wasserkraft hat, zumal bei aushaltendem Wasserzufluß, vor der Windkraft den Vorzug besserer Gleichmäßigkeit und Stetigkeit, vor der Dampfkraft hingegen, insofern nicht die Ansammlung und Zuleitung des Wassers sehr bedeutende und kostspielige Anlagen erfordert, den weit größeren Billigkeit voraus.

Alle diese Naturverhältnisse werden also gemeinschaftlich entscheidend für die Besiedlungsfähigkeit eines Landes und die sich daselbst für Menschen findenden Existenzbedingungen. Sie beeinflussen außerdem sowohl Art und Ausdehnung der menschlichen Bedürfnisse selbst, als die größere oder geringere Leichtigkeit, mit der sie zu befriedigen sind. Endlich wirken sie auch mittelbar auf die Eigenartigkeit der Bewohner, namentlich deren Körperzustände und Sinnesweise, und somit zugleich auf ihre wirtschaftliche Thatkraft und Strebbarkeit zurück.

Eine Örtlichkeit erscheint an sich als um so besiedlungsfähiger, je zugänglicher und wegsamer sie ist und je ausgiebiger innerhalb derselben sonstige natürliche Vorbedingungen für das Dasein von Menschen vorhanden sind.

Je günstiger ferner *z. B.* das Klima ist, um so geringer pflegen die leiblichen Bedürfnisse zu sein, während manche derselben, *z. B.* der Bedarf an vegetabilischen Nahrungsmitteln, Schutzmitteln gegen Witterungseinflüsse *zc.*, sich alsdann auch bedingungsweise um so leichter befriedigen lassen.

Auf den Volkscharakter wirkt die Naturbeschaffenheit zurück, indem sie die Lebensart, Ernährungsweise und Thätigkeit der Eingeborenen, dadurch deren körperliche Zustände, *z. B.* den Körperbau, die Ausbildung der Muskulatur und der Lungen, die Gesundheitsverhältnisse *zc.*, vielfach beeinflusst, während hiervon und selbst von den Eindrücken, welche die landschaftliche Umgebung auf das Gemüt macht, wiederum die besondere Stimmung der vorherrschenden Sinnesweise mitabhängt. Dazu kommt, daß dieselbe den Kampf

ums Dasein, in welchem die Menschen nicht nur zu erstarren, sondern auch zu erschlaffen und zu erlahmen vermögen, eben sehr ungleich schwer macht. Wo sie, wie z. B. in zugleich mit günstigen Bodenverhältnissen ausgestatteten Tropenländern, freiwillig unmittelbare Genüßmittel reichlich darbietet oder doch deren Gewinnung ungemein erleichtert, fehlt es weit mehr an Beweggründen, welche zu gesteigerten Bemühungen behufs der Naturbenutzung antreiben könnten, als dort, wo schon die unentbehrlichsten Mittel zur Befriedigung der nächsten Lebensbedürfnisse nicht ohne weitergehende Anstrengungen zu beschaffen sind. Umgekehrt mangelt es dagegen an Spielraum zur Bethätigung solcher, wo die Natur Erwerbsmittel nur sparsamst gewährt und zur äußersten Genügsamkeit nötigt. In der heißen und kalten Zone ist bei glühender Hitze und eisiger Kälte sogar die bloße Arbeitsmöglichkeit weit behinderter, als bei den milderen Temperaturverhältnissen der gemäßigten Zonen. In letzteren pflegt deshalb die Leistungsfähigkeit der Menschen am geübtesten und entwickeltsten zu sein.

Am förderlichsten ist schließlich die Landesbeschaffenheit dann, wenn sie günstige natürliche Vorbedingungen für eine gewisse Mannigfaltigkeit der Produktion darbietet.

Solche Vorbedingungen ergeben sich nun keineswegs etwa vorzugsweise bei bloß großer, zunächst lediglich den Landbau begünstigender Fruchtbarkeit des Bodens, sondern vielmehr dort, wo eine für Ansiedelung und Verkehr besonders vorteilhafte Lage, unterirdischer Bodenreichtum, ausgiebige Wasserkraft zc. Anlaß zur Aufnahme verschiedenartiger Erwerbszweige und zum Entstehen einer dichter Bevölkerungsanhäufung giebt. Natürliche Bedingungen, welche eine vielseitigere Erwerbsthätigkeit herbeizuführen vermögen, sind daher ursprünglich in für die Schifffahrt sicheren Küstenlagen und sich längs schiffbarer Ströme oder anderer nutzbarer Wasserläufe ausbreitenden Landstrichen, in räumigen Thälern des Gebirgslandes, gut gelegenen Gebirgsabdachungen sowie im fruchtbaren Berg- und Hügellande verhältnismäßig am meisten, in einförmigen wasserarmen Ebenen und schwer zugänglichen Hochgebirgen, welche selbst der Bodenbenutzung zahlreiche Hindernisse entgegenstellen, am wenigsten vorhanden.

§ 52.

Die Natur beeinflusst sonach jedenfalls die wirtschaftliche Entwicklung in vielverzweigtester Weise. Sie ist, insofern sie einem Lande entweder günstigere oder ungünstigere Produktionsbedingungen gewährt, für Richtung und Größe

der Produktion in erster Reihe maßgebend, ohne deren Ausdehnung etwa unabänderlich zu begrenzen.

Unter übrigens gleichen Umständen beginnen die wirtschaftlichen Fortschritte jedesmal in den für ihr Eintreten förderlichsten Lagen und verbreiten sich erst von da aus weiter. Ebenso sind überall diejenigen Produktionen am angewiesensten, am frühesten aufnehmbar und am dauerndsten gesichert, welche zugleich durch seitens der Natur örtlich dargebotene Vorbedingungen hervortretend begünstigt werden, und deshalb als bodenständige erscheinen.

So ist es für viele Produktionszweige von großer Bedeutung, ob die erforderlichen Rohstoffe in der Nähe vorhanden oder doch ohne große Kosten zu beschaffen sind, wenn nicht billige und tüchtige Arbeitskräfte, billige Triebkräfte zc. die größeren Transportkosten aufwiegen, oder wenn es nicht bei gleichem Gewicht oder Volumen des Rohstoffes und des Produktes gleichgültig bleibt, welches von beiden transportiert wird. Ebenso kann günstige Absatzgelegenheit, eine, die Stetigkeit und den Erfolg der Produktion verbürgende, dauernde und bedeutende Nachfrage die Begründung einer bestimmten Industrie angezeigt erscheinen lassen.

Für die schließliche Ausdehnung der Produktion, ihre Vielartigkeit und Beträchtlichkeit, ist die Naturbeschaffenheit jedoch weder allein noch unbedingt entscheidend. Zunächst nämlich vermag dieselbe selbst bei größter Gunst doch überhaupt nur dann recht hilfreich zu sein, wenn sie entsprechend benutzt wird. Ferner läßt sich die Ungunst der Natur durch menschliche Arbeit mittels Zuhilfenahme von Kapital mehr oder weniger ausgleichen, z. B. durch Einführung nutzbarer Tiere und Pflanzen, Ent- oder Bewässerung des Bodens, künstliche Wegbahnung zc. Endlich bleiben in färglicher ausgestatteten Gegenden bei hinlänglich ausgebildetem Verkehr immerhin noch solche Hervorbringungen möglich, die weniger von allgemeinhin günstigen und bestimmten örtlichen Naturverhältnissen abhängig sind. So kommen z. B. oft in Gebirgsgegenden, wo wegen beschränkten Vorkhandenseins zum Feldbau verwendbarer Grundstücke und langandauernder Winter die Bevölkerung nicht während des ganzen Jahres volle Beschäftigung in der Landwirtschaft finden kann, vorerst Nebenarbeiten in Aufnahme, z. B. Spinnen und Weben, Holzschneiderei, Spitzenklöppeln und Strohflechten zc., die nach und nach für Viele, oder doch für Mehrere innerhalb eines gewissen Lebensalters, zur Hauptarbeit werden, und aus denen alsdann im Verlaufe der Zeit besondere Industriezweige hervorgehen.

Mit fortschreitender Kultur, welche ihrerseits darauf hinführt, alle natürlichen Brauchlichkeiten zunehmend vollständiger und vielseitiger zu benutzen, wird dieser Einfluß

der Naturbeschaffenheit auch keineswegs etwa schwächer und unbedeutender, sondern vielmehr nur weniger einseitig überwiegend.

Bei weitergediegener Kultur treten immer mehr lediglich mit Hilfe der Natur zu befriedigende Bedürfnisse ein, während dieselbe um so ausgiebiger zur Bedürfnisbefriedigung verwendet werden kann, je besser die Menschen ihre Gaben zu gebrauchen, und die Wirkung der in ihr waltenden Kräfte nicht nur durch Erfahrung kennen gelernt, sondern in ihrer Gesetzmäßigkeit erkannt haben. „Der Mensch bewältigt die Natur, indem er ihr willfahrt.“

Gleichzeitig werden Arbeit und Kapital um so viel verfügbarer, daß beide nunmehr ebenfalls in gesteigertem Maße zur Produktion verwendet werden können. Art und Größe der letztern beruht daher bei Kulturvölkern auf der verhältnismäßigen Benutzung aller drei Produktionsmittel, wogegen sie z. B. bei Jäger- und Hirtenvölkern noch hauptsächlich davon abhängt, was die Natur darbietet. Ähnlich verhält es sich schon bei jeder besonderen Art der Naturbenutzung, deren Erfolg um so weniger einseitig durch Bodenbeschaffenheit zc. bedingt zu sein pflegt, je erheblichere Arbeits- und Kapitalverwendungen dabei wirtschaftlich zulässig geworden sind.

Arbeit.

§ 53.

Arbeit ist zweckbewußte, auf Schaffung von Werten gerichtete und des wirtschaftlichen Erfolges halber geschehende Thätigkeit.

Als Arbeit erscheint eine menschliche Thätigkeit nur dann, wenn sie mit einem gewissen Kraftaufwand verbunden ist, und wenn sie zugleich einen außerhalb ihrer selbst liegenden nützlichen Zweck, die Herstellung von Sachgütern oder Dienstleistungen für andere Personen, verfolgt, während Mühe bisweilen schon durch bloßes Genießen verursacht wird, und wirkliche Anstrengung vielen Erholungen anhaftet.

Das Wesen der Arbeit erschöpft sich nicht in der Erzielung einer inneren Befriedigung des thätigen Subjektes; sie wirkt über dasselbe hinaus in die Außenwelt. So wird sie „zum schöpferischen Element der Produktion, zum unentbehrlichen Träger der Fortschritte in der Güterversorgung der Menschheit“.

§ 54.

Als Arten der Arbeiten lassen sich unterscheiden: materielle und immaterielle; produktive und unproduktive; mechanische und geistige Arbeit.

Die Arbeit ist materiell: soweit sie an und in äußeren materiellen Stoffen und Gütern zum Ausdruck kommt; immateriell: wenn sie wesentlich in persönlichen, auf unmittelbare Bedürfnisbefriedigung gerichteten Leistungen und Diensten besteht und der stofflichen Grundlage gänzlich entbehrt oder diese — wie bei der litterarischen Produktion — doch nur ganz nebensächlich ist.

Zu den materiellen Arbeiten gehören: die Okkupation der freiwilligen Naturgaben; die Hervorbringung vegetabilischer und animalischer Rohstoffe durch Benutzung und Leitung der Natur und ihrer Kräfte; die Erzeugung neuer (oder besserer) Sachgüter durch Bearbeitung von Rohstoffen und schon vorhandenen Gütern; Verteilung, Transport und Absatz der Güter; bisweilen auch die Erfindung und Entdeckung neuer Sachgüter. — Zu den immateriellen Arbeiten rechnet man z. B. die Leistungen der Beamten, Richter, Lehrer, Geistlichen, Ärzte, Gelehrten, Künstler etc., soweit denselben wirtschaftlicher Wert innewohnt.

Die Arbeit ist produktiv, wenn sie von Erfolg begleitet wird und thatsächlich einen wirtschaftlichen Wert hervorbringt; unproduktiv, wenn dies nicht der Fall ist. — Jenachdem das Arbeitsprodukt ein neuer Wert ist nur für die private (Erwerbs-)Wirtschaft, oder zugleich für die Volkswirtschaft, unterscheidet man privatwirtschaftlich und volkswirtschaftlich produktive oder rentable und produktive Arbeit.

Einige bezeichnen die Arbeit nur dann als produktiv, wenn der Wert des Arbeitsproduktes den der Produktionskosten übersteigt. Besser spricht man in solchem Falle von wirtschaftlicher und unwirtschaftlicher, dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit entsprechender resp. nicht entsprechender, Arbeit.

Mechanische (körperliche) und geistige Arbeiten lassen sich nicht mit absoluter Strenge trennen, da auch die geringste körperliche oder physische Arbeit nicht gänzlich geistiger Mithätigkeit entbehrt, und anderseits jede geistige Anstrengung zugleich als physische Funktion und Kraftverwendung sich

darstellt. Immerhin aber dürfen wir die vorwiegend mechanischen und körperlichen von den vorwiegend geistigen Arbeiten unterscheiden, wenn auch beide in mannigfachen Abstufungen einander sich nähern. — Zerlegen wir die auf die Produktion gerichtete Thätigkeit in 1) den Entwurf des Produktionsplanes, 2) die technische Leitung des Produktionsvorganges, 3) die ausführende Arbeit, so sind die beiden ersten Leistungen unzweifelhaft ebenso vorwiegend geistiger, wie die dritte vorwiegend mechanischer Art.

Die Prüfung der Voraussetzungen und Bedingungen, die Berechnung des voraussichtlichen Erfolges, die Feststellung der Richtung, des Umfanges der Produktion, charakterisieren sich in der Hauptsache als geistige Thätigkeiten und setzen wissenschaftliche, technische, wirtschaftliche u. Kenntnisse voraus. Ähnlich verhält es sich mit der technischen (resp. kaufmännischen) Leitung, Ordnung, Überwachung des Produktionsprozesses. Anders dagegen liegen die Dinge bezüglich der ausführenden Arbeiter. Ihrem Ermessen und Ervägen ist wenig oder gar kein Spielraum gelassen. Sie verrichten die ihnen zugewiesene materielle und physische Arbeit theils nach ganz bestimmten Anordnungen, theils nach überkommenem Brauch und nach den Regeln halb mechanisch angeeigneter Kunstfertigkeit. Als Arbeitslast empfinden sie denn auch wesentlich nur die physische Mühe, nicht die damit etwa verknüpfte geistige Thätigkeit.

Innerhalb der ausführenden Arbeit unterscheidet man gewöhnlich wieder eine höhere und eine niedere Stufe: die gelernte (geschulte, qualifizierte) und die ungelernete (ungeschulte, nicht qualifizierte) Arbeit. Erstere setzt eine gewisse (allgemeine und) Fachbildung, technische Fertigkeit, Gewandtheit, Umsicht voraus; letztere besteht im wesentlichen in der Anwendung und Außerung der rein physischen Muskelkraft.

Rein körperliche Arbeitsleistung läßt sich bei fortschreitender Entwicklung der Technik mehr oder minder durch Tierkraft oder durch mechanisch wirkende Hilfsmittel — Maschinen — ersetzen, so daß an die Stelle niederer, rein physischer Leistung höhere, geschulte und geistige Arbeit tritt, die sich in der Erfindung, Anwendung, Leitung jener Ersatzkräfte darstellt.

Aus jener Zerlegung der Produktionsthätigkeit in entwerfende, leitende und ausführende Arbeit ergeben sich zwei bedeutsame Thatsachen:

1. Die Aussonderung der sogenannten (Lohn-)Arbeiterklasse, der Vertreter der ausführenden (physischen) Arbeit, die sich wiederum scheiden in gelernte und ungelernete.

2. Die Unterordnung und Unselbständigkeit der ausführenden gegenüber der planentwerfenden und leitenden Arbeit, ein durch die Technik unbedingt gebotenes Moment, das durch keine wie auch immer beschaffene Gesellschafts- und Produktionsorganisation beseitigt werden kann.

Diese Unterordnung ist allerdings notwendig nur hinsichtlich der Tätigkeit in der Produktion, sie erweitert sich aber, da die Arbeitskraft unlösbar verbunden ist mit der Person des Arbeiters, naturgemäß in mehr oder minder hohem Grade zu einer wirtschaftlichen und persönlichen Abhängigkeit des, allein auf die Verwertung seiner Arbeitskraft als einziger Existenzgrundlage angewiesenen Arbeiters von denen, die ihm Arbeitsgelegenheit geben oder versagen, ihm also jene Verwertung ermöglichen oder unmöglich machen resp. beschränken können. (Hier liegt der Ursprung des Gegensatzes zwischen „Kapital“ und besitzloser „Arbeit“.)

Je größer jedoch das geistige Element in der Arbeitsleistung ist, je mehr technische Schulung, Geschicklichkeit, Umsicht zc. gefordert werden, je geringer demnach die Zahl und das Angebot der für die betreffende Leistung brauchbaren Arbeiter ist, desto mehr tritt jene Abhängigkeit zurück, und es kann statt dessen sogar eine gewisse Abhängigkeit des Arbeitgebers von den für ihn erforderlichen qualifizierten Arbeitern eintreten, zumal wenn diese zu gemeinsamem Vorgehen sich vereinigen. Dabei ist allerdings zu beachten, daß die Anwendung von Maschinen und besonders deren stete Vervollkommnung in vielen Industrien mehr und mehr den gelernten Arbeiter verdrängt und durch den ungelernten ersetzt.

§ 55.

Ein gewisses Quantum Arbeit ist von jedem Volke unbedingt zu leisten, so viel nämlich, als zur Befriedigung der unabwiesbaren Existenzbedürfnisse nötig ist. Darüber hinaus geht die ursprünglich mehr freiwillige Volksarbeit, die bei Kulturvölkern jene notwendige Arbeit weit überragt und bei solchen steigender kultureller und wirtschaftlicher Entwicklung in stetem Zunehmen begriffen ist.

Maßgebend in dieser Beziehung sind:

1. Die Ziele und Aufgaben, die ein Volk sich stellt;
2. Die Menge und Art der vorhandenen für jene Aufgaben verfügbaren und wirksamen Kräfte.

Die Setzung der Kultur- und Wirtschaftsziele ist bedingt in der Hauptsache durch natürliche Beschaffenheit, Lage zc. des betreffenden

Landes und durch die geschichtliche Entwicklung des Volkes (und den aus beiden Momenten vornehmlich resultierenden Volkscharakter).

Größe und Art der Arbeitskraft hängen ab:

1. Von Bevölkerungsthatfachen (Dichtigkeit; Lebensdauer und Sterblichkeit; Prozentsatz der mehr oder minder Arbeitsunfähigen; Gliederung nach Geschlecht, Altersklassen 2c.);

2. Von sozialen und wirtschaftlichen Faktoren (Bildungsgrad und -Verbreitung; Berufsgliederung; Besitz- und Einkommensverteilung; Entwicklung der wirtschaftlichen Technik; des Verkehrs- und Transport-; Geld- und Kreditwesens);

3. Von staatlich-rechtlichen Funktionen: Rechtssicherheit; Freiheit oder Gebundenheit der Wirtschaft (Sklaverei; Hörigkeit; Zunftzwang; Freizügigkeit; Gewerbefreiheit 2c.); Unterrichts- und Bildungswesen (so ist z. B. Fachbildung vielfach maßgebend für den Prozentsatz der qualifizierten Arbeit); Kommunikationsordnung; Maß und Gewicht, Münze, Währung, Geld- und Kreditordnung; Vorschriften über Betriebsformen und -Bedingungen (über Frauen- und Kinderarbeit, Maximalarbeitszeit, Sonntagsruhe 2c.); Zahl der Feiertage; Größe des stehenden Heeres, Beamtenorganisation 2c.

Die Arbeitsfähigkeit des Einzelnen, d. h. das persönliche Vermögen, wirtschaftliche Werte schaffen zu können, ist ein Produkt verschiedener Faktoren.

Besonders kommen hier in Betracht:

1. Die natürlichen, geistigen und körperlichen Anlagen, verschiedenartig nach Völkern, Stämmen, Individuen; nach Geschlecht und elterlicher Abstammung.

2. Die umgebende Natur; besonders klimatische Verhältnisse (z. B. Minderung der Leistungsfähigkeit durch allzu große Hitze resp. Kälte).

3. Die Ernährung und die äußeren Lebensverhältnisse überhaupt; sanitäre Beschaffenheit der Wohnung, der Arbeitsräume; Art und Dauer der Arbeit; besonders wichtig sind diese Dinge für die mehr körperliche Leistungsfähigkeit, Erlangung und Erhaltung resp. Wiedererzeugung der physischen Kraft.

4. Erziehung und Unterricht; allgemeine Möglichkeit, Anlagen und Kräfte zu voller Entfaltung zu bringen.

(Wesentlich bedingend für 3 und 4 sind die Einkommensverhältnisse.)

Der oben erwähnten unbedingten oder relativen Notwendigkeit der von jedem Volke zu leistenden Existenz- und Kulturarbeit entspricht nicht eine notwendige und thatfächliche Arbeitsleistung aller im Volke vorhandenen Arbeitsfähigen.

Institutionen wirtschaftlicher und rechtlicher Art ermöglichen vielen, ihre Bedürfnisse im reichlichsten Maße zu befriedigen, ohne selbst Arbeit zu diesem Zweck übernehmen zu müssen. Sie können am Arbeitsertrage partizipieren schon durch bloße entgeltliche Hingabe von Vermögensteilen zu Produktionsunternehmungen. Ob und wie weit sie durch eigene Arbeit sich beteiligen wollen an der Lösung der wirtschaftlichen Aufgaben, hängt ab von ihrem freien Willen. Neben diesen „Reichen“ rechnet man zur Klasse der Besitzenden auch noch diejenigen, denen das aus ihrem Vermögen oder ihren Vermögensrechten herfließende Einkommen noch nicht hinreichend ist oder scheint zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, und die deshalb bestrebt sein müssen, ihre Mittel durch Arbeitseinkommen zu vergrößern. Sie nähern sich der vorigen Gruppe, je mehr es sich handelt um die Befriedigung von Luxusbedürfnissen; der Klasse der besitzlosen Arbeiter dagegen, wenn ihre Vermögensbezüge nicht genügen zur völligen Deckung der Anstands- oder gar der Existenzbedürfnisse. Je nachdem die Bedürfnisbefriedigung ohne persönliche Arbeit in größerem oder geringerem Umfange gesichert ist, bleibt die Übernahme und Wahl der Arbeitsleistungen mehr oder minder in ihr freies Belieben gestellt.

Für den größten Teil der Menschen ist die Arbeit die einzige Einkommensquelle und somit die alleinige Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz (Besitzlose Arbeiter). Für sie wird die Arbeit, sonst wohl normale Äußerung des dem Menschen innewohnenden Thätigkeitstriebes, in ihrer kontinuierlichen Dauer (entsprechend den bleibenden oder stets sich erneuernden Bedürfnissen) nur zu oft zur drückenden, schwer empfundenen Last, je mehr sie der Grenze der Arbeitskraft sich nähert, und je schwieriger es ist, den täglichen Kraftverbrauch jedesmal in ausreichender Weise zu ersetzen. — Dazu kommt als weiteres erschwerendes Moment die mit der modernen Produktionstechnik (Arbeitsteilung) in hohem Grade verknüpfte einseitige Richtung der Thätigkeit, deren gleichförmiger, vorwiegend ein und dasselbe eng umgrenzte Gebiet des menschlichen Könnens erfassender Gang angethan ist, Körper und Geist erschlaffen, wenn nicht entarten zu lassen. Für eine gesunde, naturgemäße Entwicklung und Ausbildung des Menschen ist aber ein Wechsel der Thätigkeit, der körperlichen und geistigen Kräfte in ihren verschiedenen Richtungen, eine notwendige Voraussetzung.

Für die besitzenden Klassen (besonders die erste Gruppe) entspringt aus ihrer bevorzugten Lage, zumal dieselbe häufig ohne persönliches Verdienst (an der Vermögensansammlung) dem Einzelnen zuteil geworden ist, die sittliche Verpflichtung nicht nur caritativen Wohlthuns gegenüber den Bedürftigen, sondern auch die der Verwendung eines Teils ihrer Zeit und Kraft zu gemeinnütziger, dem Wohle aller dienender Thätigkeit, und zu reger Beteiligung an der

Förderung höheren Kulturlebens, besonders auch auf dem Gebiete der Kunst und der Wissenschaft.

Für die „besitzlosen“ Arbeiter ist im Interesse gesunden und stetigen Fortschritts der volkswirtschaftlichen Güterproduktion zu fordern:

1. Die Möglichkeit, eine produktive Arbeitskraft zu werden (Schutz der Kinder und jugendlichen Personen; Schul- und Bildungsanstalten).

2. Das Recht, ihre Arbeitskraft frei nach ihrem Belieben und in ihrem Interesse zu verwerten, soweit dadurch nicht andere berechnigte Interessen und das Allgemeinwohl geschädigt werden.

3. Ein Lohneinkommen, das sie befähigt (hinsichtlich der Ernährungs-, Wohnungs- und Lebensverhältnisse überhaupt), die im Arbeitsprozeß verbrauchten Kräfte in normaler Weise zu ersetzen, so daß sie nicht gezwungen sind, durch übermäßige Anstrengung oder bei schlechter, unzureichender Lebenshaltung vor der Zeit arbeitsuntauglich zu werden, und damit nicht nur die Grundlage ihrer Existenz zu verlieren, sondern auch aus der Reihe der produktiven Glieder der Volkswirtschaft früher als nötig auszuschneiden, und das ihnen zugleich die Möglichkeit gewährt, bei vernünftiger und sparsamer Haushaltung „an dem Kulturleben der Zeit aus eigener Kraft entsprechend teilzunehmen“.

Niemals dagegen läßt sich die mit der notwendigen Unterordnung der auszuführenden Arbeit untrennbar verknüpfte — und nebenbei kulturfördernde — Scheidung in soziale Klassen beseitigen. Und niemals läßt es sich hindern, daß ein Teil der Gesellschaft Arbeiten übernehmen muß, die teils mit besonderen Gefahren, teils mit besonderen Widerwärtigkeiten und Unannehmlichkeiten verknüpft sind. Wohl aber soll auch hier wie überall der sittliche Wert nützlicher Arbeit anerkannt werden. Denn für die sittliche Wertschätzung ist nicht die Art der Arbeit, ob geistig oder mechanisch, ob Staatsmann oder Lohnarbeiter, maßgebend, sondern die Treue und Energie, mit denen jeder nach seinen Gaben den übernommenen Berufspflichten nachkommt.

§ 56.

Volkswirtschaftlich ist die Arbeit, wie oben gesagt, der wichtigste und allein schöpferische Produktionsfaktor. Für die Erwerbswirtschaft dagegen ist sie ein Produktionsmittel, das für bestimmte Zeit gegen bestimmtes Entgelt erworben wird und somit in die Produktionskosten eingeht. Daraus folgt, daß sie dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit unterliegt, daß man sie möglichst vollständig und gewinnbringend zu verwerten und auszunutzen sucht und sie, wenn dies nicht mehr thunlich ist, einfach abstößt.

Aber die Arbeit ist zugleich untrennbar verbunden mit der Persönlichkeit des Arbeiters; sie bildet als notwendige Berufsthätigkeit den Hauptinhalt des Lebens der meisten Menschen. Deshalb untersteht Art und Maß und Bedingung ihrer Verwendung den Postulaten der Humanität, der Gerechtigkeit und der Sittlichkeit, und es darf nicht die Rücksicht auf möglichste Steigerung der Produktion und des Gewinnes unter größtmöglicher Ausnutzung der in den Dienst der Produktion und des Erwerbs gestellten Arbeitskräfte allein maßgebend sein.

Hier liegt einer der schärfsten Gegensätze des privatwirtschaftlichen Interesses zu dem volkswirtschaftlichen und dem allgemein menschlichen. Einen Ausgleich herbeizuführen unter Beibehaltung der verkehrswirtschaftlichen Ordnung ist das eigentliche Ziel sozialer Reform, während der Sozialismus die Möglichkeit eines solchen Ausgleiches überhaupt verneint und einen Ausweg nur in einheitlicher, gesellschaftlicher Organisation der Produktion erblickt.

Ferner ist die Arbeit für die Mehrzahl der Menschen die einzige Existenzgrundlage. Die Produktions- und Erwerbsverhältnisse müssen deshalb derart organisiert und geregelt sein, daß sie dem Arbeitenden die Möglichkeit und die Mittel gewähren, ein menschenwürdiges, dem jeweiligen Kulturzustande entsprechendes Leben zu führen.

Endlich bilden die (Lohn-)Arbeiter einen nicht zu übersehenden Faktor im politischen Leben des Volkes, zumal in den modernen Kulturstaaten, die ihnen mehr oder minder weitgehende politische Rechte, besonders das Wahlrecht, verliehen haben.

Die wirtschaftliche und persönliche Abhängigkeit der Arbeiter vom Arbeitgeber kann von letzterem benutzt werden, um die Arbeiter in der Ausübung ihrer politischen Rechte zu behindern oder in ungebührlicher Weise zu beeinflussen. Die Gegensätze zwischen beiden bergen, auf die Spitze getrieben, Gefahren für die Gesamtheit in sich, denen der Staat entgegenarbeiten muß. Diese Gefahren vergrößern sich, wenn die Arbeiter dauernd unter schlechten Lohnverhältnissen und drückenden Arbeitsbedingungen, überhaupt unter unverhältnismäßiger, ungünstiger materieller und sozialer Lage zu leiden haben. Es sind daher bei Feststellung und Regelung der Arbeitsbedingungen, des

Arbeitsrechtes, der Produktionsordnung, die verfassungsmäßigen politischen Rechte aller Klassen, die allgemeinen Interessen der Gesamtwohlfahrt, und neben den wirtschaftlichen auch die sittlichen Aufgaben des „Rechts- und Kulturstaates“, in Erwägung zu ziehen.

§ 57.

Der Komplex der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses, wie sie — zeitlich und örtlich verschieden — aus der jeweiligen Gesellschaftsorganisation und Rechtsordnung sich herausbildeten, wird als „Arbeitsystem“ bezeichnet. Drei solcher Systeme lassen sich unterscheiden:

1. Das der Unfreiheit: Der Arbeiter ist rechtlich und wirtschaftlich dem Willen eines Andern, seines Herrn, unterworfen; die Arbeitsleistung beruht auf Zwang. (Sklaverei, Leibeigenschaft, Hörigkeit.)

2. Das der korporativen Gebundenheit: Die Arbeitstätigkeit des Einzelnen ist geregelt und beschränkt durch die Normen einer Genossenschaft, der er selbst (durch Geburt, Herkunft, Zwang, freien Entschluß) angehört. Die Arbeitsleistung entspringt dem eigenen freien Willen, bewegt sich aber innerhalb selbstgesetzter Schranken. (Zünfte, Innungen, Gilden u.)

3. Das der Freiheit: Der Arbeitende wird in der Verwendung und dem Gebrauch seiner Arbeitskraft nur geleitet durch seinen eigenen, freien Willen, soweit er diesem innerhalb der Schranken der Rechtsordnung und bei den gegebenen tatsächlichen Machtverhältnissen Geltung zu verschaffen vermag.

Unter dem System der Unfreiheit waren die beiderseitigen Beziehungen durch Sitte und Herkommen, Satzung und Recht geregelt. Der Dienstverpflichtung des Unfreien standen zur Seite Rechte und Ansprüche gegenüber dem Herrn, die im allgemeinen die wirtschaftliche Existenz des ersteren sicherten.

In ähnlicher Weise werden in den korporativen Verbänden die Einzelnen zwar in vielfacher Weise eingeengt und beschränkt, aber innerhalb dieser Schranken und wesentlich durch sie war ihre soziale und wirtschaftliche Stellung im allgemeinen gefestigt und gesichert.

Anders, seitdem die persönliche Freiheit das Grundprinzip der privatrechtlichen Ordnung geworden ist. Jene festen Ordnungen und Normen sind — wesentlich insolge der sich seit Anfang dieses Jahrhunderts entwickelnden Großindustrie — verschwunden. Die privatrechtlichen Verhältnisse werden vornehmlich bestimmt durch den auf freiem Willensentschluß ruhenden Vertrag. Der Staat beschränkt sich in der Hauptsache darauf, die Aufrechterhaltung der vertragsmäßig übernommenen Rechte und Pflichten durch seine Autorität zu garantieren.

Das jetzige Arbeitssystem beruht also auf dem freien Arbeitsvertrag. Aber der formalen Freiheit des Arbeiters, ob, wo, wann, unter welchen Bedingungen er in ein Arbeitsverhältnis eintreten will, entspricht nicht die thatsächliche. Der besitzlose Arbeiter muß arbeiten, um zu leben, muß oft deshalb Bedingungen eingehen, die er bei der Möglichkeit wirklich freier Willensentschließung und Arbeitsverwertung verwerfen würde. Dazu kommt, daß er nicht übersehen kann, wo und wann sich Arbeitsgelegenheit ihm bietet, wie sich in jedem Fall die Bedingungen — ob günstiger oder nicht — gestalten, wie sich die Arbeitsgelegenheiten durch Änderung der Produktionsrichtung oder des Betriebs (Maschinenanwendung) oder der geschäftlichen Konjunkturen verändern. (Daher Notwendigkeit einer Organisation des Arbeitsnachweises.) Besserer Verwertung seiner Arbeitskraft an andern Orte stehen oft schon die Kosten der Übersiedlung, zumal nach Gründung eigenen Hausstandes, oder andere Schwierigkeiten, ein kleiner Besitz an Haus, Gartenland zc., im Wege.

Ein freier Vertragschluß auf gleichem Fuße ist daher in Wirklichkeit nicht möglich; der Arbeitgeber ist fast ausnahmslos der Übermächtige. Nur auf dem Wege der Koalition und des vereinsmäßigen Zusammenschlusses vermag der Arbeiter seine Ansprüche mit Erfolg geltend zu machen und auf günstigere Arbeitsbedingungen hinzuwirken. Das Koalitions- und Vereinsrecht ist daher den Arbeitern innerhalb der durch die Gesamtwohlfahrt gebotenen Grenzen zu sichern.

Die „Freiheit der Arbeit“ ermöglicht den Unternehmern die billigste Ausnutzung der Arbeitskräfte und ihre Abschiebung, sobald sie derselben nicht mehr benötigt sind oder nicht mehr den erwünschten Gewinn aus ihr ziehen können. Andererseits leiden die Unternehmer selbst unter der „Freiheit der Arbeit“, wie sie nach Auflösung aller Fesseln als „freie Konkurrenz“ sich äußert. Denn die Stärkeren, die in dem freien Wettbewerb obsiegen, sind nur zu oft die Schlechteren, Gewissenloseren, die den Kampfbedingungen am besten sich anzupassen verstehen und auch unlautere Mittel nicht verschmähen. Ferner sehen die Kleinen und die Größeren sich immer mehr durch Großbetriebe und Riesenunternehmungen gefährdet. Endlich führt die

zügellose Konkurrenz zu übermäßiger, planloser Produktion, ohne Rücksicht auf Bedarf und Konsumtionskraft. Die Folgen sind verheerende Absatzkrisen. So drängt auch hier die Entwicklung wieder hin auf Bindung und Organisierung der individuellen Kräfte und der Einzelinteressen auf Grundlage der Freiheit und rechtlichen Gleichheit, also in korporativen Verbänden mit festen Satzungen und Normen.

Gesunde Ordnung des Arbeitsvertrages und der Arbeitsbedingungen überhaupt und — damit untrennbar verknüpft — Ordnung und Organisierung der Produktion in der Volkswirtschaft sind die wichtigsten Aufgaben sozialer Reform.

§ 58.

Im Interesse der volkswirtschaftlichen Produktion, der Steigerung des Gütervorrats und damit des Volkswohlstandes liegt es, die Arbeitsleistung auf ihr größtmögliches Maß zu bringen innerhalb der Schranken, welche durch die kulturellen und sittlichen Aufgaben des Staates und die ethischen Rücksichten, denen die Arbeitskraft als Persönlichkeit untersteht, gewiesen sind.

Das praktisch bedeutsamste Mittel, Arbeitsfleiß und Arbeitsleistung zu steigern, ist eine entsprechende Erhöhung des aus der Arbeit dem Arbeitenden selbst erwachsenden Erfolges.

Für die private Erwerbswirtschaft ist die Arbeit Ware, die gegen Entgelt zu erwerben ist und deshalb in die Kosten eingeht. Je größer ihre Ausnutzung — in der Dauer der Arbeitszeit — und je kleiner der für sie zu zahlende Entgelt ist, desto größer ist also anscheinend der Gewinn für den Arbeitgeber. Dies wird jedoch durch die Erfahrung nicht überall und immer bestätigt. — Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung des Lohnes steigert unter Umständen nicht nur die Arbeitsleistung, sondern auch den Gewinn des Arbeitgebers.

Bei kurzer Arbeitszeit bleibt der Arbeiter körperlich und geistig frischer, arbeitsfreudiger, umsichtiger, geschickter; und durch erhöhte Intensität der Arbeit wird in der kurzen Zeit daselbe und mehr geleistet, als früher in der längeren.

Besserer Lohn kann die Lebenshaltung des Arbeiters heben, und dadurch seine Arbeitstüchtigkeit, Kraft, Gewandtheit, Bildung steigern. Der Maschinenbetrieb kann durch die bessere Qualifikation der Arbeiter intensiver und ergiebiger gestaltet werden. Indirekt drängt Erhöhung des Arbeitslohnes oder verkürzte Arbeitszeit zu

neuen Erfindungen, zur Anwendung vollkommenerer Maschinen, zu besserer Ausnutzung der Rohstoffe und zu Ersparungen bei Hilfsstoffen.

Ob diese Folgen wirklich eintreten, hängt davon ab, ob die bereits erreichte Lebenshaltung, die Entwicklung des Arbeitsfleißes und des Bildungsgrades des Arbeiters eine Steigerung der Intensität und der Arbeitskraft noch weiterhin gestatten, ob die Technik weitere Vervollkommnung zuläßt, ob größere Produktion wünschenswert ist und Verwertung auf dem — vielleicht beschränkten — Absatzmarkt erwartet werden darf.

Im allgemeinen wird nur die Aussicht auf größeren Arbeitserfolg den Arbeiter zu ausgiebigster Anspannung seiner Kräfte vermögen. Dieser Erfolg kann bestehen in besserer Karriere, Anerkennung und Auszeichnung, Ehre und Ruhm, Ansehen und Macht; in der Sicherung dauernder Stellung; in der Aussicht auf Pension zc., vor allem aber und bei der Mehrzahl in größerem materiellen Einkommen. Die Höhe des Lohnes für die geleistete Arbeit und die dadurch erlangte Möglichkeit reichlicherer Bedürfnisbefriedigung ist für die meisten Menschen überhaupt und für die Klasse der Lohnarbeiter insbesondere die Haupttriebfeder ihrer Thätigkeit.

Unterscheiden wir die (Sachgüter) produzierenden Arbeiter in arbeitende Unternehmer und in ihre Arbeitskraft gegen Entgelt zur Verfügung stellende Lohnarbeiter, so ist für jene der Ansporn zu energischer Thätigkeit schon dadurch gegeben, daß die Früchte derselben in erhöhtem Einkommen ihnen unmittelbar zu gute kommen. Anders betreffs der Lohnarbeiter. Sie erhalten nicht das Produkt ihrer Arbeit, sondern nur die vertragsmäßig festgesetzte Entschädigung für die Arbeitsleistung, den Lohn. Es wird also vornehmlich darauf ankommen, den Lohn in Verbindung zu bringen mit der Größe der Arbeitsleistung, derart, daß bei einer qualitativen oder quantitativen Steigerung der letzteren auch eine Steigerung des ersteren zu erwarten ist.

Die zum Arbeiten veranlassenden Beweggründe ergeben sich also aus der menschlichen Bedürftigkeit und aus der Aussicht, durch den Erfolg der Arbeit zu möglichst reichlicher Bedürfnisbefriedigung zu gelangen. Dieselben werden daher ungleich wirksam einerseits je nach Umfang der Bedürfnisse, und andererseits je nach der Sicherheit, mit welcher der Arbeitende darauf rechnen darf, die Mittel zur Befriedigung seines Bedarfs durch die Arbeit und zwar in mit deren Menge und Güte wachsendem Maße zu erlangen.

Jene Beweggründe gleichen sonach denjenigen, welche zum Wirtschaften nötigen. Die Furcht vor Entbehrungen, beziehentlich vor Verschlechterung der eigenen wirtschaftlichen Lage zwingt zum

Arbeiten, während die Hoffnung auf Erringung ausgedehnterer Bedürfnisbefriedigung dazu anreizt, sich den lästigsten Mühen der Arbeit zu unterziehen, falls der Erfolg dieser einen vergeltenden Ersatz für jene erwarten läßt.

Ihre die Arbeitsscheu überwindende Wirkung bleibt schwach bei beschränkten Bedürfnissen oder noch bestehender Unsicherheit des erarbeiteten Besitzes, verstärkt sich dagegen mit Erweiterung des Bedürfniskreises sowie mit zunehmender Sicherheit, das durch eigenen Fleiß Erworbene auch selbst genießen, und vermittelst quantitativ oder auch qualitativ gesteigerter Arbeitsleistung entsprechend mehr verdienen zu können.

§ 59.

Der eigene Antrieb zum Arbeiten pflegt bei unfreier Arbeit am schwächsten, und bei auf fremde Rechnung geschehender freier Arbeit ungleich stark zu sein, je nach der angewendeten Lohnungsweise.

Wer auf eigene Rechnung und Gefahr hin arbeitet, erwirbt in der Regel um so mehr, je fleißiger und besser er schafft, nicht aber immer auch derjenige, welcher genötigt ist, seine Arbeitskraft Anderen zur Verwendung und Benutzung zu überlassen.

Unfreie Arbeiter (Zwangsarbeiter), die durch Mehranstrengung bei Ausführung der ihnen aufgegebenen Verrichtungen keine wesentlich verbesserte Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu erreichen vermögen, arbeiten regelmäßig lässiger, träger und schlechter, als freie*). Den Sklaven treibt, abgesehen von ausnahmsweiser Anhänglichkeit an den Herrn, hauptsächlich die Furcht, nebenbei höchstens die Hoffnung auf Erlangung besserer Behandlung, zur Arbeit. Ähnlich wirkt bei Fronarbeit nur der Zwang der Verpflichtung.

Nach den Gütern, in denen der Lohn gezahlt wird, unterscheidet man Naturallohn und Geldlohn. Der erstere besteht in unmittelbaren Gebrauchs- und Genußgütern, wie Nahrung, Kleidung, Wohnung, er war früher allgemein verbreitet und findet sich auch jetzt noch häufig neben Geldlohn, in der Landwirtschaft, bei Dienstboten, Gesellen und Lehrlingen, bei Beamten als Dienstwohnung zc. Bei ausreichendem Naturallohn leidet der Arbeiter weniger unter den schwankenden Preisen der Unterhaltsmittel, ist aber anderseits beschränkter in der selbständigen und freien Verwendung seines Einkommens. In einigen Fällen, z. B. im Handwerk, bedingt die

*) Nach Angabe südamerikanischer Sklavenhalter soll der Erfolg von einem Tag freier Arbeit demjenigen von bis fünf Tagen Sklavenarbeit gleichkommen, während in Deutschland früher drei freie Handarbeitstage gleich vier Frontagen, und zwei Hofgespanne gleich drei Frongespannen gerechnet wurden.

Naturallöhnung und Verpflegung einen innigeren, bisweilen familienhaften Zusammenhang zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. — Verbotten ist die Ausartung der Naturallöhnung, die im sogen. Trucksystem sich zeigt, besonders in der Fabrik- und Hausindustrie; indem der Arbeiter einen Teil seines Lohnes in Waren empfängt, die er nicht selbst verwerten kann, sondern mit oft bedeutendem Verlust verkaufen muß, um sich Subsistenzmittel zu beschaffen.

Seit der Ausbildung der Geldwirtschaft und des Verkehrslebens überwiegt überall der Geldlohn, der die Selbständigkeit, freie Verfügung und Beweglichkeit der Arbeiter begünstigt.

Zeitlohn, d. h. Lohnzahlung nach der Zeit ohne Festsetzung des in dem bestimmten Zeitabschnitt zu leistenden Arbeitsquantums, veranlaßt nicht schon an sich allein zu besonders eifriger und sorgfältiger Arbeit, sondern lediglich zum Fortarbeiten während einer bestimmten Zeitdauer und bezüglich zur vorwurfsfreien Erfüllung der Arbeitsaufgabe. Er ist jedoch allgemein hin am anwendbarsten und fortwährend unvermeidlich, sobald es auf volle Hingebung im Berufe, wechselnde Ausführung verschiedenartiger Verrichtungen oder stete Dienstbereitschaft ankommt.

So wirkt der Zeitlohn wenigstens bei sonstiger Beweggründe baren Arbeiten, falls infolge starker Nachfrage nach Arbeit längere Arbeitslosigkeit nicht leicht zu befürchten ist, und die Hoffnung wegfällt, sich durch tüchtige Leistungen zu höherem Lohnbezüge, gesicherterer oder geachteterer Lebensstellung hinaufarbeiten zu können. Als unvollkommen erweist sich Jahres- und Tagelohn also vornehmlich bei gewöhnlicher Handarbeit, insofern er sich bei dieser nicht immer den ungleichen Leistungen der nebeneinander Beschäftigten (z. B. durch Bildung von die individuelle Leistungsfähigkeit berücksichtigenden Lohnklassen etc.), sondern nur etwa der Dauer der wirklichen Arbeitszeit und der währenddem zu ertragenden Anstrengung genauer anpassen läßt, was durch abweichende Bemessung des Lohnsatzes in den verschiedenen Jahreszeiten und durch Übergang zum Stundenlohn zu erreichen gesucht wird. Im allgemeinen geht beim Zeitlohn das Interesse des Arbeiters darauf hin, seine Kräfte möglichst zu schonen, das des Arbeitgebers, dieselben möglichst anzuspannen.

Gedingelohn, Stücklohn, Lohnzahlung nach der Menge der einzelnen Arbeitsergebnisse, eröffnet die Möglichkeit, innerhalb gleicher Zeit durch geschickteres und fleißigeres Arbeiten ebenmäßig mehr zu erwerben. Er treibt daher zu

möglichster Steigerung der Arbeitsleistung, da dieser entsprechend auch das Lohneinkommen wächst, führt bisweilen zu übermäßiger Anstrengung und wirkt bei größerer Ausdehnung schließlich oft lohndrückend, da er ein erhöhtes Arbeitsangebot darstellt. Das Bestreben, in bestimmter Zeit eine möglichst große Menge von Arbeitsstücken herzustellen, schädigt häufig die Güte der Arbeit, der Stücklohn ist daher nur anwendbar bei solchen Arbeitsverrichtungen, welche sich gleichmäßig fortsetzen lassen und rücksichtlich der dabei zu überwindenden Schwierigkeiten im voraus zu übersehen sind, deren Arbeitsergebnis ferner sowohl äußerlich seiner Menge nach sicher zu bemessen, als bezüglich seiner Güte unschwer zu beurteilen ist.

Bei Akkordarbeit sind zunächst Einzelakkorde und Gruppenakkorde zu unterscheiden, jenachdem sie mit Einzelnen oder einer Gruppe von Arbeitern (Kameradschaft) gegen eine Vergütung für die Leistungen der Einzelnen oder für die Gesamtleistung Mehrerer abgeschlossen werden. Letztere sind angezeigt, wo nicht bloß sich ergänzendes Nebeneinanderarbeiten, sondern unmittelbar ineinandergreifendes Zusammenarbeiten erforderlich ist. Der Gruppenakkord macht die Arbeiter selbständiger, führt aber oft dahin, daß der nicht zu entbehrende Gruppenchef (Akkordmeister) die Stellung eines Zwischenunternehmers gewinnt und zu seinem Vorteil ausbeutet. Außerdem kommen insbesondere noch Generalakkorde in Betracht, mittels deren umfänglichere Arbeitsausführungen einem Einzelnen oder einer Kameradschaft übertragen werden, und die damit bisweilen, z. B. bei möglichst zu beschleunigenden Bergarbeiten, verbundenen Prämiengebilde, bei denen für die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes über ein gewisses Arbeitsquantum hinaus geleisteten Arbeiten eine erhöhte Bezahlung gewährt wird.

Akkordlohn veranlaßt, um möglichst viel leisten zu können, zur Aneignung förderlicher Verfahrensweise, Benutzung wirksamer Werkzeuge und guter Instandhaltung dieser, gewöhnt an flotteres Arbeiten, verhilft daher auch zu besserer Ausnutzung der Zeit, der Arbeitshilfsmittel sowie des Arbeitsraumes, vermindert die Notwendigkeit steter Beaufsichtigung und nutzt hierdurch nicht nur den Lohnarbeitern, sondern den Lohngebern selbst. Die Befürchtung, daß dabei infolge von Überanstrengung um so frühzeitigere Vernutzung der Arbeitsfähigkeit eintrete, ist allerdings nicht abzuweisen. Indes kennt jeder erfahrene Arbeiter die Nachteile rücksichtslosen Sichübernehmens und lernt dies vermeiden. Nicht bestreiten läßt

sich hingegen, daß Stücklohn nur für Fleißige und Geschickte bezw. Kräftige vorteilhaft ist, und daß Akkordsätze, welche für diese noch recht annehmbar sind, für Faule, Ungeschickte und Schwache sehr drückend werden können.

Unanwendbar bleibt der Stücklohn bei Arbeiten, deren Ergebnis ein mehr immaterielles und unbezifferbares ist, ferner in denjenigen Fällen, in denen Mehrerelei durch- und nebeneinander zu thun, ungestörtes Bleiben bei einer und derselben Verrichtung unmöglich, oder der behufs Bewältigung der Arbeitsaufgabe erforderliche Zeitverbrauch nicht bestimmter vorauszusehen ist, und überhaupt dann, wenn es weit mehr auf Güte, als auf Menge der Arbeitsleistung ankommt. Vorherrschend kann demnach Gedingelohn niemals in allen, sondern vielmehr stets nur in manchen Arbeitszweigen bei gewissen Arten der Handarbeit werden.

Anteilslohn (Tantiemenlohn), Bezahlung mit einem in Naturalien oder Geld zugestandenen Gewinnanteile (Tantieme), endlich beteiligt den Lohnarbeiter mehr oder weniger am wirtschaftlichen Gelingen der Produktion und kann ihn dazu ermuntern, Menge und Güte seiner Arbeitsleistung gleichmäßig zu steigern. Jede derartige Löhnungsweise läßt sich jedoch wiederum nur in beschränkter Ausdehnung anwenden, lediglich bei bereits in der Gegenwart einträglichem Produktionen, meist sogar bloß ergänzungsweise, neben festem Zeitlohn, und am ehesten zur besseren Vergütung der Dienste solcher Angestellten, von deren gutem Willen und Umsicht die Erzielung eines günstigeren Produktionserfolges unmittelbarer mitabhängt.

Löhnung mit einem Anteil am Naturalertrage, die eine Beteiligung am Rohertrag einschließt, ist in früherer Zeit bei noch vorherrschendem Naturaltausch, und auch später noch bei Naturalakkord, z. B. beim Beschaffen der Heu- und Getreideernte um einen Teil des Einschnitts, des Handdrusches um den 12. bis 18. Scheffel zc., vielfach üblich gewesen. Ebenso hat nach Aufkommen von Geldpreisen irgend eine Art von Gewinnbeteiligung des verwendeten Personals am Reinertrage von jeher in hierzu besonders angethanen Fällen stattgefunden.

Abwegig erscheint dagegen das Begehren, in Landwirtschaften, Bergwerken, Fabriken zc. massenhaft beschäftigten Arbeitern einen ausdrücklichen Anspruch auf einen bestimmten Anteil am Gesamtgewinn des mit ihrer Beihilfe betriebenen Geschäfts ohne Anteilhaberschaft an diesem eingeräumt zu sehen, was in den meisten Fällen

sowohl unberechtigt als störend und nutzlos wäre. Der wirtschaftliche Erfolg der Produktion hängt wesentlich von Tüchtigkeit der Geschäftsleitung, Hinlänglichkeit der Kapitalverwendung, Gunst oder Ungunst der Konjunktur*) 2c., und somit von Umständen ab, auf welche die Thätigkeit des einzelnen Handarbeiters gar keinen Einfluß hat. Das verhältnismäßige Maß, in welchem der Einzelne zu dessen Erzielung etwa mittelbar beitrug, ist völlig unbestimmbar und wenigstens nicht nach äußerlichen Anhaltspunkten, z. B. dem verdienten Zeit- oder Akkordlohn, genauer zu bemessen. Der schließliche Reinertrag ist eine wechselnde Größe, die sich meist nicht ohne Benutzung voraussetzungsweiser und deshalb auch anfechtbarer Annahmen feststellen läßt. Jeder ungünstigere Abschluß, welcher eine irgendwie bedeutendere Abminderung der Anteilsbezüge bedingt, muß um so leichter Mißtrauen und Unzufriedenheit erregen, je weniger die den Ausfall veranlassenden Ursachen von allen dadurch Mitbetroffenen vollständig zu übersehen sind. Endlich vermögen gewöhnlich die der Arbeitergesamtheit zugebilligten Reinertragsquoten sogar günstigerenfalls doch nicht beträchtlich genug zu sein, um bei sofortiger Verteilung unter Viele die wirtschaftliche Lage der Beteiligten merklich zu verbessern und auf letztere selbst sonderlich anspornend zu wirken. Thatsächlich haben auch alle neuerlichen Versuche, welche mit einer so verallgemeinerten Anteilsgewährung gemacht wurden, den damit beabsichtigten Zweck mehr oder weniger verfehlt und höchstens ebensoviel erreicht, als weit unbedenklicher und sicherer schon durch Zusicherung von außerordentlichen Bewilligungen (Gratifikationen und Prämien, Prämien-system) zu erzielen ist, die unter gewissen Voraussetzungen eintreten sollen, z. B. bei regelmäßiger Pflichterfüllung, sparsamer Materialverwendung, längerer Dienstdauer 2c.

Erfahrungsgemäß hat sich Tantiemenlohn überall nur nachhaltig bewährt bei Löhnung des den Geschäftsinhaber vertretenden oder unter ihm bei Leitung und Überwachung der Produktion mitwirkenden Verwaltungs- und Aufsichtspersonals, sowie solcher ebenfalls qualifizierteren Arbeiter, deren Geschicklichkeit und Sorgfalt die Ausführung sich durchschnittlich sofort bezahlt machender Arbeitsaufträge ohnehin zur fast gänzlich selbständigen Bewerkstellung überlassen werden muß. Alleinige Vergeltung mit einem direkt oder indirekt am Erfolge beteiligenden Anteiile bleibt dabei nur unter der Voraussetzung thunlich, daß die Übernehmer der betreffenden

*) Unter Konjunktur (Vereinigung) begreift man zunächst die auf die Preise zurückwirkenden Schwankungen zwischen Nachfrage und Angebot im Handel, alsdann jedoch auch überhaupt die für Herstellung und Verwertung der Produkte jeweilig eintretenden äußerlichen Bedingungen, deren zeitweise Veränderungen nicht sicher voraussehen sind.

Arbeitsleistung den in einem Falle eintretenden Mißerfolg durch Mehrverdienen in einem anderen auszugleichen vermögen und gegenüber möglichen Lohnverlusten übertragungsfähig genug sind. In der Regel kann deshalb die etwa zuzubilligende Tantieme eben bloß zur Ergänzung und Aufbesserung des Zeitlohns dienen oder in irgend einer Weise mit Akkordsätzen vermischt werden. Letzteres geschieht z. B. beim Kommissionshandel, der gewerbsmäßigen Versorgung von Ein- und Verkäufen für Rechnung Dritter durch Gewährung der Vergütung (Provision) in Prozenten vom Wertbetrage des stattgehabten Umsatzes.

Die weitestgehende Form der Gewinnbeteiligung ist die Arbeitsgesellschaft, bei der die Arbeiter durch Überlassung kleinerer Geschäftsanteile Mitbesitzer werden und so auf das engste mit dem Interesse des Unternehmens verknüpft sind. Große Schwierigkeiten ergeben sich auch hier hinsichtlich des gerechten Gewinnverteilungsprinzips, der Verlustgefahr bei ungünstiger Geschäftslage, der Gefährdung der Autorität bei Leitung des Geschäfts u. a.

Weit unbeschränkter anwendbar sind Zuwendungen für Wohlfahrts Einrichtungen, welche nicht nur den Lohnarbeitern nachhaltiger zugutekommen, sondern auch wohl geeignet erscheinen, diese zu bewegen, auf erhöhte Brauchbarkeit ihrer Arbeiten Bedacht zu nehmen, und in der erlangten Stellung dauernder auszuhalten.

Derartige Einrichtungen bezwecken die Förderung des leiblichen und geistigen Wohls der ständigeren Arbeiter z. B.: durch Ermöglichung von Kranken-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung sowie von regelmäßigen Unterstützungen in außerordentlichen Bedarfsfällen; durch Beihilfe zur Ansammlung eines kleinen Kapitals für spätere Lebensjahre; durch Erleichterung der Erwerbung eines eigenen Dacheims, des Ankaufs eines zur Überlassung an geeignete Arbeiterfamilien fertiggestellten Hauses oder der Selbsterbauung eines solchen vermittelt Gewährung der benötigten Baustelle, besonderer Bauprämien, allmählich zu tilgender Geldvorschüsse zc.; bedingungsweise auch durch Bereithaltung von Mietwohnungen, Arbeiterküchen, Schlaf- und Krankenhäusern, Beschaffung von Gelegenheit zu Kleinkinderbewahrung, Schulunterricht zc.wendungen für dergleichen Zwecke, welche entweder in einem bestimmten Verhältnis zu durch Lohnabzüge beigesteuerten Beiträgen der betreffenden Arbeiter, deren Lohnverdienst, Dienstdauer zc., oder allgemein gemacht werden, beteiligen ebenfalls, insofern hierzu eine statutarisch festgesetzte Reinertragsquote benutzt wird, die Gesamtheit oder wenigstens eine Mehrzahl der nicht bloß vorübergehend Beschäftigten am Gewinn, bilden, insofern sie ohne Rücksicht auf

letzteren erfolgen, einen Bestandteil der Geschäftskosten und in beiden Fällen einen jeiner Höhe nach entweder gewissen oder ungewissen Zusatz zum Zeit- oder Stücklohn mit gegebener Zweckbestimmung.

§ 60.

Im ganzen nimmt die Geneigtheit zum Arbeiten, der Arbeitstrieb, bei fortschreitender Kultur zu.

Diese verstärkt infolge Anwachsens der Bedürfnisse und vermehrter Erwerbssicherheit die zum Arbeiten veranlassenden Beweggründe, welche nun ihrerseits bei geringer gewordener Abneigung gegen die Arbeit um so viel leichter die Trägheit überwinden. Wenig kultivierte Völker, Arbeiterklassen und Individuen erachten die Arbeit als sklavisch und plagend, Nichtsthun als genußreich, hochkultivierte dagegen freiwilliges faules Dahinleben als schmachvoll.

Mit der Kultur hebt sich zugleich die den Völkern eigene Arbeitskraft, auf deren vollere Bethätigung schon die erhöhte Ausbildung jenes Triebes mittelbar wieder günstig zurückwirkt.

Stärkere Ausbildung des Arbeitstrieves kann höchstens ausnahmsweise die Arbeitskraft etwa dann beeinträchtigen, wenn übertriebenes Überhandnehmen der Neigung zum Arbeiten ein Überarbeiten herbeiführt, durch dessen Rückwirkungen auf den menschlichen Organismus anderweite Bedingungen für die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit, z. B. Gesundheit, geistige Frische zc., abgemindert werden.

Die Arbeitsfähigkeit der einzelnen Bevölkerungsglieder wird bedeutender, weil sich die physische Beschaffenheit, geistige Befähigung und sittliche Bildung der Menschen allmählich verbessert, und die individuellen Anlagen derselben sich späterhin unbehinderter zu bethätigen vermögen.

Die physische Beschaffenheit, je nach welcher die Menschen ungleich tauglich zum Arbeiten sind, wird im allgemeinen günstiger bei verbesserter Lebensart, mit Aufkommen gesunderer Wohnungen, angemessenerer Ernährung und sorgfältigerer Körperpflege. Es vermindert sich alsdann die Anzahl der Krankentage und verlängert sich die Zeitdauer des arbeitskräftigen Lebensalters, indem Vollkräftigwerden früher und Unfähigwerden zur Arbeit später eintritt. Eine gegenteilige Verschlechterung der letzterwähnten Verhältnisse erfolgt bei hochentwickelter Kultur vorwiegend in solchen Fällen, in denen der von den menschlichen Organen gemachte Gebrauch ein gar zu einseitiger und aufreibender, ist, oder die Art des Aufenthalts-

raumes und der Arbeit selbst schädlich einwirkt, ohne daß die Gewährung ausreichender Muße und richtige Benutzung derselben ausgleichend einwirkt, und günstigere materielle Lage kräftige Ernährung und gesunde Lebensweise ermöglicht.

Geistige Befähigung, welche sich im Verlaufe der Kultur-entwicklung verallgemeinert und zunehmend Mehreren zuteil wird, beeinflusst die Leistungsfähigkeit der Arbeitenden, weil es eben kaum irgend eine Arbeit giebt, die nicht durch findige Gewecktheit, helles Denkvermögen, gesundes Urtheil, und beziehentlich durch ein gewisses Maß von Kenntnissen gefördert werden könnte. Selbstverständlich ist aber freilich der zu tüchtigen Leistungen erforderliche Grad dieser Befähigung ein äußerst ungleicher.

Ebenso bessert sich, ungeachtet teil- und zeitweiser Rückschritte, im allgemeinen die sittliche Bildung, mit welcher insolge der durch sie bedingten Selbstbeherrschung die Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit bei der Arbeitsausführung zunimmt.

Die individuellen Anlagen hingegen machen den Menschen nicht nur mehr oder weniger zur Arbeit überhaupt, sondern insbesondere auch zu bestimmten Arten derselben ungleich geschickt. Sie vermögen sich jedoch erst dann recht zu bethätigen, wenn sie bei der Berufswahl entsprechend berücksichtigt werden, diese in vorgeschrittenerer Zeit freier geworden, weniger an die Kaste gebunden und durch Standesvorurtheile zc. beengt ist.

Die Bevölkerung selbst wird beträchtlicher, womit sich die Menge der vorhandenen Arbeitskräfte und auch die Größe ihrer Leistungen deshalb vermehrt, weil die Einzelnen sich nun beim Arbeiten um so eher gegenseitig zu helfen und zu ergänzen vermögen.

Jeder kann im Zusammenwirken mit Anderen, welches um so leichter zustandekommt, je weniger die Menschen räumlich von einander getrennt sind, meist mehr leisten als vereinzelt.

Außerdem gestaltet sich die Zusammensetzung der Gesamtbevölkerung günstiger, indem innerhalb derselben die verhältnismäßige Anzahl der wirtschaftlich Arbeitenden und der Arbeitsfähigeren zunimmt, welche letztere einerseits von dem gegenseitigen Zahlenverhältnis der Geschlechter, und andererseits von demjenigen der verschiedenen Altersklassen abhängig ist.

Die wirtschaftlich Arbeitenden bilden weiterhin einen größer werdenden Bruchteil der Bevölkerung, weil die Menge der ohne gleichzeitige Gegenleistung vom Volksvermögen Zehrenden sich immer mehr auf die noch nicht oder nicht mehr Arbeitsfähigen einschränkt,

bei denen jene entweder in der Zukunft nachfolgen kann oder in der Vergangenheit vorausgegangen ist. Gewerbmäßige Armut, Leben vom bloßen Raube zc. wird nach und nach unmöglicher.

In civilisierten Ländern werden durchschnittlich etwas mehr Knaben als Mädchen geboren, was sich jedoch bis zu den Reifejahren durch größere Sterblichkeit der ersteren nahezu ausgleicht. Späterhin tritt dann ein zunehmendes Übergewicht der weiblichen Bevölkerung ein, so daß man in den europäischen Ländern durchschnittlich etwa 1024 weibliche auf 1000 männliche Personen rechnet. Die Gründe hierfür liegen, abgesehen von der an sich geringeren Widerstandsfähigkeit des männlichen Organismus, besonders in den Beschwerden und Gefahren der männlichen Berufe (z. B. Schifffahrt, Bergbau!), in dem verderblicheren Einfluß der Trunksucht und anderer Leidenschaften, in der vorwiegend auf Männer sich beschränkenden Auswanderung zc. — In Deutschland ergab die Zählung von 1885 auf je 1000 männl. Personen weibl. Personen: in den Altersklassen bis 5 Jahre: 995; — von 5—10 J.: 999; — von 10—15 J.: 1000; — von 15—20 J.: 1014; — von 20—25 J.: 1036; — von 30—40 J.: 1054; — von 40—50 J.: 1071; — von 50—60 J.: 1116; — von 60—70 J.: 1156; — von 70—80 J.: 1187; — über 80 J.: 1287. Den minder arbeitsfähigen Altersklassen gegenüber pflegt die arbeitsfähigste Altersklasse um so stärker vertreten zu sein, je weniger später noch die Reihen der völlig Erwachsenen zufolge das Leben gefährdender allgemeiner Unsicherheit oder der Gesundheitswidrigkeit ihrer eigenen Lebensweise gerade während der rüstigsten Lebensjahre vorzeitig gelichtet werden, und je mehr schließlich deren Anzahl diejenige der erst Heranwachsenden übertrifft.

Übrigens bleibt die Arbeitstüchtigkeit dauernd nicht bloß bei in verschiedenen Arbeitszweigen Beschäftigten je nach den sich dabei für die Heranbildung jener ergebenden Bedingungen, sondern auch nationenweise je nach nationalen Eigenartigkeiten mannigfach ungleich.

In einigen Arbeitszweigen herrscht regelmäßig mehr Arbeitstüchtigkeit als in anderen, zumal schon die Art der Arbeit selbst, z. B. die in einer Maschinenbauwerkstätte und die seitens eines Scharwerksmaurers zu leistende, die Aneignung hierzu hinflührender Gewohnheiten teils besonders begünstigt, teils ungemein erschwert, und manchen Arbeiten sich ohnehin nur begabtere Persönlichkeiten mit Erfolg zuwenden können.

Nationenweise ist die Arbeitsamkeit verschiedenartig entwickelt, weil die eigenartige Veranlagung der Völker sich in deren Arbeitsweise, eigentümlichen Geschicklichkeitsrichtung zc. widerspiegelt, und

den zeitigeren Aufschwung zu hervorragenden Arbeitsleistungen entweder fördert oder beeinträchtigt.

Die verhältnismäßige Größe der einem Volke zu eigen gewordenen Arbeitskraft läßt sich aber freilich nie unmittelbar bemessen, sondern vielmehr nur vergleichsweise nach den damit erzielten Erfolgen beurteilen.

Sogar für die rein körperliche Arbeitskräftigkeit ist z. B. das Verhältnis, in welchem die Anzahl der für den Militärdienst Tauglichen zur Gesamtheit der Gestellungspflichtigen steht, nicht bezeichnend genug. Volle Feldtüchtigkeit kann Vielen abgehen, deren körperliche Kräfte trotzdem zu vielerlei anderen Anstrengungen sehr wohl ausreichen. Einen guten Anhalt zur Größenbeurteilung der nationalen Arbeitskraft würde dagegen die Beträchtlichkeit der Produktion im Verhältnis zu derjenigen der arbeitsfähigen Bevölkerung abgeben. Um letzteres Verhältnis richtig zu deuten, müßte jedoch bei den in dieser Hinsicht mit einander zu vergleichenden Nationen noch die etwa ungleiche Günstigkeit der gegebenen Naturbeschaffenheit und des vorhandenen Kapitalreichtums mitberücksichtigt werden.

§ 61.

Wirksamer wird die Arbeit durch alles, wodurch sich irgendwie die Menge oder Güte der seitens einer Arbeitskraft zu beschaffenden Arbeitsleistung erhöht, ohne diese selbst zu vermühsamen, insbesondere also auch durch Arbeitsteilung, deren ergänzende Seite die Arbeitsvereinigung ist. Erstere besteht in Zerlegung der Arbeit in einzelne einfachere Arbeitsakte je nach ihrer Verschiedenheit, behufs Beschränkung jedes Mitarbeitenden auf möglichst gleichartige Verrichtungen, letztere dagegen in dem zusammenwirkenden Arbeiten Mehrerer behufs gemeinschaftlicher Lösung einer verschiedenenlei Arbeitsvorgänge erfordernden Arbeitsaufgabe.

Arbeitsteilung, welche von der weiter unten zu erwähnenden Produktionsteilung zweckmäßig gänzlich zu unterscheiden ist, setzt voraus, daß Mehrere nicht bloß mit- und nebeneinander, sondern zusammenwirkend sich in die Hände arbeiten, und wäre deshalb ohne Arbeitsvereinigung unmöglich. Wo jedoch überhaupt ein solches sich gegenseitig ergänzendes Zusammenarbeiten stattfindet, pflegt Arbeitsteilung gleichsam von selbst und zwar um so eher einzutreten, je verschiedener die zur Bewältigung einer Gesamtarbeit erforderlichen Verrichtungen, und je ungleicher die Kräfte, Geschicklichkeiten und

Neigungen derjenigen sind, die bei der Arbeitsausführung einander helfen. So entwickelt sich z. B. schon innerhalb der Familie und des Hausstandes eine gewisse Arbeitsteilung rücksichtlich der hauswirtschaftlichen Thätigkeit der einzelnen Familienglieder, der früheren Hausklaven und des späteren Hausgesindes.

Arbeitsteilung ist jedoch an sich weder unbedingt noch unbegrenzt anwendbar. Die Ausdehnung, in welcher dieselbe unter der Voraussetzung möglich wird, daß eine entsprechende Arbeitsvereinigung zustandekommt, hängt vielmehr einerseits von der Art der Arbeiten selbst, anderseits von deren Umfanglichkeit, und somit davon ab, inwieweit diese sich in gleichmäßig beschäftigende Arbeitsteile zerlegen und in dem Umfange betreiben lassen, bei welchem es sich thunlich macht, zur Ausführung der einzelnen gleichartigen Arbeitsverrichtungen besondere Arbeitskräfte zu verwenden.

Dieselbe kann jedenfalls nur soweit ausgedehnt werden, als es die Anzahl der Teile gestattet, in welche die Arbeit höchstens zu zerteilen ist, und sie kann andauernd bloß bei solchen Arbeiten stattfinden, deren gleichartige Arbeitsteile in immerwährend sich wesentlich gleichbleibendem Umfange auszuführen und deshalb geeignet sind, bestimmte Arbeiter ausschließlich zu beschäftigen. Bei landbaulichen Verrichtungen, welche mit den Jahreszeiten und dem Witterungsgange wechseln, bleibt sie daher viel beschränkter anwendbar, als bei anderen, die von dergleichen Verhältnissen unabhängig und das ganze Jahr hindurch fortsetzbar sind. Ingleichen läßt sie sich schon wegen des oft so ungleichen Zeitaufwandes, den die Beschaffung der verschiedenen Teile einer getheilten Arbeit verursacht, bei im großen betriebenen Arbeitsausführungen meist weit vollständiger durchführen, als bei im kleinen geschehenden. Bei jenen sind die weniger Zeit in Anspruch nehmenden Arbeitsvorgänge eher bedeutend genug, um dafür allein noch besondere Leute gebrauchen zu können.

Eine derartige Teilung vermag sonach am ausgebildetsten einzutreten bei sehr teilungsfähigen, unbehindert an Mehrere verteilbaren, stetig fortzusetzenden und umfangreichen Handarbeiten behufs Erzeugung von massenhaft in gleicher Beschaffenheit verbrauchten und weithin versendbaren Waren, z. B. bei der Fabrikation von Nadeln, Spielkarten, Uhren 2c. Umgekehrt ist dieselbe in allen Fällen, in denen ihrer durchgängigeren Anwendung Hindernisse entgegenstehen, entweder nur teilweise für manche Zwecke oder zeitweise bei einzelnen Vorgängen durchzuführen, insofern nicht auch bei diesen etwa Nebenumstände, z. B. Raumverhältnisse, verfügbare Arbeiterzahl 2c., die Einhaltung eines demgemäßen Arbeitsverfahrens erschweren.

Die Vorteile aber, welche eine zweckmäßig gegliederte Arbeitsteilung zu gewähren vermag, ergeben sich aus den Wirkungen, die zufolge ihrer Anwendung in der Regel eintreten.

Arbeitsteilung nutzt demnach zunächst durch Erleichterung der Erlangung von Arbeitskenntnis und Arbeitsfertigkeit. Jede Arbeit läßt sich um so eher gründlich erlernen und auskennen, je weniger vielseitig sie selbst ist, während fortwährende Beschäftigung mit einer bestimmten Art von Arbeit durch deren stete Übung für diese besonders geschickt macht.

Wer nicht so stetig die hierbei gebrauchten Muskeln, Sinne und Geistesfähigkeiten zu üben Gelegenheit hat, z. B. nur selten schreibt, bisweilen rechnet, ausnahmsweise einmal wissenschaftliche Beobachtungen und Untersuchungen anstellt oder öffentlich redet, kann hierzu mindestens nicht ebenso eingeübt, arbeitskundig und arbeitsfertig sein, als der berufsmäßige und sich überdies auf ein enger begrenztes Arbeitsfeld beschränkende Schreiber, Rechner, Forscher, Prediger zc. Wer ferner z. B. eine ganze Uhr allein anfertigen will, muß alle dabei vorkommenden Arbeiten gelernt haben, erlangt aber kaum jemals rücksichtlich jeder einzelnen die nämliche Meisterschaft, welche dem Arbeiter in der Uhrenfabrik, der ununterbrochen eine an sich viel leichter zu erlernende Verrichtung ausübt, hinsichtlich dieser eigen geworden zu sein pflegt.

Zugleich verhilft dieselbe zu vollständigerer Ausnutzung der besonderen Leistungsfähigkeit jeder Arbeitskraft, indem Teilung der Arbeiten es möglicher macht, verschiedenartig Leistungsfähige gleichmäßiger zu den ihrer persönlichen Befähigung entsprechendsten Verrichtungen zu benutzen.

Hierdurch werden ungleiche Arbeitsfähigkeiten wirtschaftlich nutzbarer. Wer zu schwierigeren Arbeiten befähigt ist, nutzt während Vollbringung der von ihm etwa nebenher mit zu besorgenden leichteren seine Arbeitskraft wenigstens nicht möglichst vorteilhaft aus. Schwächere Kräfte könnten dagegen ohne Arbeitsteilung entweder gar nicht, oder doch nur viel weniger gut bei Ausführung von Arbeiten mithelfen, deren einzelne Teile unterschiedlich schwer sind.

Ferner werden bei ihr die Mühe- und Zeitverluste erspart, welche mit Arbeitswechsel und dem Übergange von einer Arbeitsverrichtung zur anderen stets mehr oder weniger verbunden sind.

Diese Verluste sind um so bedeutender, je häufiger sich solche Unterbrechungen wiederholen, und je gänzlicher mit Veränderung der zeitweiligen Beschäftigung gleichzeitig der Arbeitsort, die Art der benutzten Arbeitshilfsmittel und anzuwendenden Handgriffe, oder die Richtung des Denkens gewechselt werden muß. Jedwede Arbeit fördert erst recht, nachdem sie in Gang gekommen und der Arbeitende in sie hineingekommen ist, weshalb auch das Maß des Dabeibleibens immer so wesentlich mitentscheidend für die Größe der zu beschaffenden Arbeitsleistung wird. In Maschinenbetrieben wird die fortwährende Benutzung der Maschinen und dadurch Minderung des Zinsverlustes ermöglicht.

Außerdem begünstigt sie insbesondere noch die Auf-
findung förderlicher Verfahrensweisen und Arbeitshilfsmittel sowie auch die ausgiebigste Benutzung der letzteren, da jeder Arbeiter alsdann weniger viel verschiedene Werkzeuge *z.* braucht, und die wirklich benötigten ununterbrochener wirksamst anwendet.

Stetes Beschäftigtsein mit einerlei gleichartiger Arbeit läßt am sichersten wahrnehmen und darauf kommen, wie dieselbe mit möglichst wenig Aufwand an Mühe und Zeit am zweckmäßigsten auszuführen ist, welche Hilfsmittel dabei am besten zu gebrauchen, und in welcher Weise diese wieder am erfolgreichsten zu handhaben sind. In zahlreichen Fällen führte diese Vertrautheit mit dem einzelnen Arbeitsvorgang zur Erfindung von Maschinen und zu Verbesserungen an Werkzeugen und Maschinen.

Im ganzen wird somit bei Arbeitsteilung, weil sie nicht nur die persönliche Leistungsfähigkeit aller dabei zusammenwirkenden Arbeitskräfte und die verhältnismäßige Beträchtlichkeit des gesamten Arbeitserfolges steigert sondern auch wesentliche Kostenersparnisse herbeiführt, mehr geleistet und wohlfeiler gearbeitet, als ohnedem möglich wäre, während übrigens deren Nützlichkeit natürlich am bedeutendsten bei solchen Produktionen hervortritt, welche die Arbeit als überwiegendes Produktionsmittel benutzen.

Ihre Anwendung ist schließlich im Bereiche der Geistesarbeit keineswegs weniger nutzbringend, als in demjenigen der sonderartige Muskelkraft, Fingerfertigkeit *z.* erfordernden Handarbeit. Um bedeutendes bei geistigen Arbeiten leisten zu können, muß sich jede Arbeitskraft ebenfalls auf ein besonderes und möglichst gleichartiges Arbeitsgebiet zu beschränken suchen. Nicht der begrenzte Gebrauch,

den der geistig Arbeitsthätige von seiner Arbeitsfähigkeit macht, wirkt nachtheilig auf seine Leistungen zurück, sondern nur die zu geringe Gründlichkeit der allgemeinen Durchbildung und die zu weit gehende Einseitigkeit des Kenntnissreichtums, welche die nötige Übersicht über den Zusammenhang der Dinge verdüstert.

Nachteile dagegen sind mit der Arbeitsteilung bedingungsweise insofern verbunden, als bei sehr weit gediehener Ausbildung derselben die Arbeitenden einerseits durch die übergroße Einförmigkeit der Arbeit körperlich und geistig mehr leiden, andererseits infolge ihrer äußerst einseitigen Leistungsfähigkeit noch abhängiger und zeitweise auch wohl hilfloser werden können, als es sonst der Fall sein würde.

Besteht die Arbeitsverrichtung des Einzelnen nur noch in ewig gleichmäßiger Wiederholung gewisser Körperbewegungen, Handgriffe zc., welche gedankenloses Hinarbeiten gestattet, so können allerdings die in solcher Weise Beschäftigten um so leichter körperlich und geistig verkümmern, verkrüppeln und verdummen, je ausbildungsbedürftiger sie selbst in jeder Hinsicht ihrer Jugend halber noch sind, je ungesunder die Arbeit an und für sich oder der Arbeitsraum wegen mangelhafter Lüftung, ungleicher Wärme, schädlichen Staubes zc., und je länger die tägliche Arbeitszeit ist. Häufig vermag dann in solchen Fällen die Maschine den Menschen zu ersetzen; denn je mehr sich eine Arbeit bereits in ganz einfache und gleichförmige, rein mechanische Vorgänge zerteilt hat, um so eher kann sie durch den eisernen Arm der Maschinerie übernommen werden. Arbeitsteilung vermittelt eben deshalb auch nicht selten den Übergang zu überwiegender Maschinenbenutzung.

Wer ein ganzes Produkt anfertigen kann, dem steht der Bedarf Aller, die jenes gebrauchen, demjenigen hingegen, welcher bloß gewisse Teile eines solchen herzustellen vermag, lediglich die Nachfrage der betreffenden Arbeitgeber gegenüber. Ersterer ist von der Masse der etwaigen Konsumenten seiner fertigen Ware, letzterer von der verhältnismäßig geringern Anzahl der Benutzer seiner einseitigen Leistungsfähigkeit und davon abhängig, wie Andere bei Ausführung der Arbeit mithelfen. Im Notfalle ist auch der gänzliche oder zeitweise Übergang zu einer anderweiten Arbeitsart um so mißlicher, je weniger leicht ausschließlich an eine einzelne Arbeitsverrichtung bei geteilter Arbeit Gewöhnte sich in eine wesentlich andere Arbeitsthätigkeit zu schicken vermögen, und je schwieriger es bleibt, in einer ungewöhnten Beschäftigung innerhalb kürzerer Zeit die nämliche Arbeitsfertigkeit zu erlangen, welche die darin bereits Eingebübteren vollauf besitzen. Alles dies tritt jedoch bei Arbeitsteilung nur in

verschärftem Maße ein, während eine gewisse Abhängigkeit mit jedem Arbeitsverhältnis verbunden ist und Schwierigkeiten jedem Berufswechsel anhaften, insofern nicht die Arbeit so überaus einfach ist, daß sie gar keine sonderliche Geübtheit erfordert.

Diese möglichen und oft genug wirklich eintretenden Übelstände vermögen aber keineswegs die ungleich größeren und Allen zugutekommenden Vorteile aufzuwiegen, welche die stetig zunehmende Arbeitsteilung darbietet, zumal jene doch erst innerhalb weit vorgeschrittener Zeit fühlbarer werden, wo nun gleichzeitig mancherlei Umstände hinzutreten, die wieder zu ihrer Abschwächung beitragen.

Zu der Zeit, in welcher sich die Arbeitsteilung so scharf ausgebildet haben kann, daß neben den vielen guten nunmehr auch einige übele Folgen derselben stärker hervortreten, ist der Arbeitsmarkt sicherer, die Arbeit selbst verkehrsbeweglicher und die Gefahr geringer geworden, daß berufliche Arbeitseinseitigkeit allgemein menschliche Lebenseinseitigkeit herbeiführt.

Kapital.

§ 62.

Das Wort Kapital, dem mittelalterlichen Latein (*capitalis pars debiti*) entstammend, bedeutete ursprünglich den Hauptstamm einer geliehenen Geldsumme im Gegensatz zu den Zinsen, dann die zinstragende Geldsumme überhaupt. Die Anschauung des gewöhnlichen Lebens versteht unter Kapital noch jetzt wesentlich das in Geld bestehende und in Geld abschätzbare Erwerbs- oder Privatvermögen einer Person; eine Auffassung, die auch der sozialistischen Lehre vom Kapital als Grundlage dient, insofern dieselbe nur mit den Funktionen des Erwerbskapitals sich beschäftigt.

Die Begriffsbestimmungen des Kapitals in der volkswirtschaftlichen Litteratur sind im einzelnen sehr verschieden.

Im allgemeinen unterscheidet die jetzige Richtung der Wissenschaft das Kapital vom Gesichtspunkt der Privatwirtschaft aus als Erwerbs-, Privatkapital, und vom Gesichtspunkt der Volkswirtschaft aus als Produktiv-, Sozial-, Volkswirtschaftskapital.

Unter Erwerbskapital versteht man einen Vorrat von Produkten, die dem Besitzer als Mittel privatwirtschaftlichen Erwerbs dienen; produzierte Erwerbsmittel.

Als Produktivkapital bezeichnet man einen Vorrat von Produkten, die als Mittel zu weiterer Produktion dienen; produzierte Produktionsmittel.

Insofern wir zum Kapital nur produzierte Güter rechnen, scheiden aus persönliche Dienstleistungen, und der Grund und Boden, soweit er reines Naturprodukt ist und nicht durch Fixierung von menschlicher Arbeit und von Vermögensteilen bei Meliorationen zc. Kapitalcharakter angenommen hat. In Entstehung und Benutzung, Ertragsverhältnissen und Preisbildung, Rechtsordnung, sozialen Wirkungen und Wirtschaftspolitik zeigen sich weitgehende Unterschiede in der Natur des Grund und Bodens und der produzierten Produktions- und Erwerbsmittel. Der Boden ist ohne Arbeit und Kostenaufwand des Menschen entstanden, in seiner Qualität und Quantität gegeben, nicht nach Bedarf vermehrbar, unbeweglich, als Grundlage der Produktion dauernd, in der Verwendung wesentlich gebunden, ertragsfähig auch ohne Zuthun des Menschen, in seiner Ertragsfähigkeit hauptsächlich bedingt durch außerhalb des Menschen liegende Einflüsse, so daß die Produktionsperioden regelmäßig und unabänderlich sind, die Produktionsrichtung im wesentlichen von der Natur gegeben ist. Die produzierten Kapitalgüter sind durch menschliche Arbeit unter Kostenaufwand entstanden, praktisch beliebig vermehrbar, beweglich, im Laufe der Zeit durch Verbrauch und Abnutzung vergänglich, in ihrer Verwendung in hohem Grade in das Belieben des Besitzers gestellt, Mittel der Produktion nur durch den Menschen, in Produktivität, Produktionsrichtung und Produktionsperiode abhängig fast ausschließlich vom Willen des Menschen und von dem Stande der Technik.

Insofern die Kapitalgüter zu weiterer Gütergewinnung dienen, scheiden fernerhin aus die zur Deckung des unmittelbaren laufenden Bedarfs verwendeten Genuß- und Gebrauchsgüter, das sogenannte Genußvermögen. Sobald jedoch Gebrauchsgegenstände von langdauernder Benutzungsfähigkeit Erwerbsmittel werden — wie Mietwohnungen, vermietete Möbel, Bücher in Leihbibliotheken —, treten sie in die Reihe der Güter des Erwerbskapitals. Überhaupt vermag die Privatwirtschaft fast jeden Vermögensgegenstand zum Genuß oder zum Erwerb zu verwenden, so daß die Grenze zwischen Genußvermögen und Erwerbskapital flüchtig ist. So gehören Schmucksachen, Silbergeschirr, Kohlen für den Händler zu den Erwerbsmitteln, ebenso Mietwagen für den Fuhrwerksbesitzer, für Andere dagegen sind sie Genuß- und Gebrauchsmittel.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus zählen zum Kapital nur Güter, die zur Herstellung neuer Güter und Werte verwendet werden. Dieses Produktivkapital ist es, das als dritter Faktor der Produktion bezeichnet wird. Das umfassendere Erwerbsskapital, das dem privatwirtschaftlichen Gewinn nicht nur durch Produktion, sondern auch durch Tausch, Verleihen, Vermieten zc. dient, kommt besonders für die Verteilung der Güter in Betracht (Rentenquelle, Kapitalrente, Kapitalzins).

Auseinanderzuhalten sind ferner die realen Produktionsmittel selbst und die Besitz- und Eigentumsbeziehungen zu ihnen. Jene sind eine dauernde wirtschaftliche Notwendigkeit (eine ökonomische Kategorie); die privaten Eigentumsrechte unterstehen der historischen Entwicklung und sind durch den historisch gewordenen, also veränderlichen, Rechtszustand bedingt (historisch-rechtliche Kategorie). Die Notwendigkeit des Produktivkapitals ist daher allerdings nicht ohne weiteres auch als Notwendigkeit des „Privatkapitalistentums“ zu fassen.

§ 63.

Hauptbestandteile des Kapitals, welches wirtschaftlich vorgeschrittenere Völker benutzen, sind:

1. Grundstücksverbesserungen. Diese ergeben sich aus der Aufwendung von Arbeit und von Vermögensteilen, um ein Grundstück für bestimmte Gebrauchszwecke überhaupt erst benutzbar oder noch brauchbarer zu machen.

Sie bestehen in Bodenmeliorationen, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, künstlich angelegten ständigen Pflanzenkulturen zc. Sie bilden ein Kapital, welches mit dem durch die Natur dargebotenen Grund und Boden auf kürzere oder längere Zeitdauer untrennbar verbunden wurde. Durch Kultivierung umgebildetes Kulturland ist deshalb allerdings teilweise Produkt, und insoweit zugleich in einem nicht immer nachträglich noch bestimmten zu unterscheidenden Maße Kapital, während unverbessert und unangebaut gelassenes Wildland ausschließlich Naturgabe bleibt.

2. Baulichkeiten, welche Grundstücken oberirdisch oder unterirdisch hinzugefügt wurden.

Zu diesen zählen zunächst die verschiedenartigen Gebäude, welche entweder zur Wohnung für Menschen, als Werkstätte oder zur Erleichterung der Ausführung von Arbeitsverrichtungen, oder zur Bergung von allerlei Vorräten und zur Unterbringung von Vieh dienen; außerdem aber auch Umfriedigungen mittels toter Zäune und Mauern; bauliche Einrichtungen zur Wasserversorgung und Wasserbenutzung sowie zur Wasserlaufsregulierung; künstlich her-

gestellte Wegeanlagen, Kanäle und Kunststraßen einschließlich der Eisenbahnen, nebst Überbrückungen, überhaupt Verkehrsanlagen und -anstalten. Als unterirdische Wegeanlagen endlich erscheinen manche Grubenbauten, die durch Zimmerung und Auswölbung zu Baulichkeiten geworden sind.

3. Gerätschaften, nämlich Geräte, Werkzeuge und Maschinen (welche sämtlich nur dann vorteilhaft sind, wenn sie mehr Mühe ersparen, als ihre Herstellung verursacht hat).

Geräte dienen teils, z. B. Stuhl, Bettgestell zc., als Hilfsmittel zur unmittelbaren Befriedigung von Bedürfnissen, teils, z. B. Gefäße, Schränke, Tragkörbe zc., als Mittel zur Aufnahme, Verwahrung und Fortschaffung von Sachgütern.

Werkzeuge, z. B. Hammer, Meißel, Messer, Säge, Zange, Schaufel zc., bilden gleichsam eine Bewaffnung der menschlichen Gliedmaßen, wodurch diese für bestimmte Verrichtungen verstärkt und bezüglich wirksamer vertreten werden. Mit denselben läßt sich um so mehr leisten, je zweckmäßiger sie für besondere Gebrauchszwecke eingerichtet sind, und je geschickter sie gehandhabt werden.

Die Grenze zwischen Werkzeugen (im technischen Sinn) und Maschinen läßt sich nicht scharf ziehen. — Zu unterscheiden sind Kraftmaschinen, welche die Triebkraft erzeugen, und Arbeitsmaschinen, welche die eigentliche Arbeit verrichten. Bei den Werkzeugen bleibt der Mensch, der sich ihrer bedient, der eigentliche Arbeiter; die Arbeitsmaschine arbeitet selbständig, dem Menschen bleibt nur die Beaufsichtigung und Bedienung. — Die Maschine arbeitet unter (relativ) beliebiger Kraftentfaltung beliebig lange mit gleicher Intensität; ihre Leistungen sind demgemäß völlig gleichmäßig und von größter Präzision, aber zugleich einseitig, nur nach einer ganz bestimmten Richtung hin brauchbar und vollendet. — Technisch anwendbar sind deshalb die Maschinen nur bei Arbeiten, die sich aus einer Reihe sich kontinuierlich wiederholender, einfacher und streng gleichförmiger Akte zusammensetzen. Wirtschaftlich ist ihre Anwendung gerechtfertigt, wenn genügende Betriebsmittel vorhanden sind, und wenn genügende Nachfrage nach den Produkten die volle Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit gestattet.

Die Maschinen erhöhen die Produktivität der Arbeit; die Produkte werden zahlreicher, billiger und zum Teil gleichmäßiger und besser; dies führt zu steigendem Konsum, dieser wieder zu gesteigerter Produktion. Sie nehmen ferner dem Menschen schwere, wenig zusagende, ermüdende, rein mechanische Arbeiten in hohem Grade ab, verlangen von ihm nur Leitung, Beaufsichtigung, Bedienung; viele Leistungen sind erst durch sie überhaupt ermöglicht. Am günstigsten wirken sie dort, wo es nicht sowohl auf besondere Kunstfertigkeit,

sondern auf große Kraftentfaltung ankommt. Hier sind menschliche Arbeitskräfte wenig oder gar nicht durch sie verdrängt. So besonders im Transportgewerbe, Eisenbahnwesen, Dampfschiffahrt. Der Großmaschinenbau, Grobeisenindustrie und andere Industrien sind durch sie erst ermöglicht und hervorgerufen, und damit hat sich zugleich die Nachfrage nach menschlichen Arbeitskräften bedeutend gesteigert.

Dagegen hat die Arbeitsmaschine, indem sie bereits bestehender (nicht erst durch sie begründeter oder doch bedeutsam erweiterter) Industrien sich bemächtigte, zahlreiche menschliche Arbeitskräfte verdrängt und gewisse Zweige des Kleingewerbes, Handwerks zc. stark gefährdet. Bedenklich ist vor allem die Tendenz, qualifizierte Arbeit durch ungelernete, Männer- durch Frauen- und Kinderarbeit zu ersetzen. Ferner bewirkt die Maschine weitgehendste Arbeitsteilung und zugleich eine nicht unbedenkliche Vereinfachung und Mechanisierung der menschlichen Thätigkeit. Jede Bervollkommnung, die die Maschine ver selbstständigt, drückt den sie beaufsichtigenden und leitenden Arbeiter mehr und mehr zu ihrem Diener und Wärter herab. „Die Maschine . . . tritt fast vollständig an die Stelle des Menschen; der Witz ihres Erfinders belebt ihre kleinsten Teile und läßt sie gleichsam lange und verwickelte Gedankenfolgen mit ihrer unerbittlichen Logik verwirklichen: der Mensch aber, ihr Diener — grausige Ironie — sinkt auf die Stufe der Maschine herab.“

4. Nutz- und Arbeitsvieh, überhaupt alles Vieh, welches zufolge menschlicher Fürsorge um Vermehrung und Erhaltung das Ergebnis einer Produktion ist und zu einer solchen wieder benutzt wird.

Als Kapital erscheinen namentlich also alle Haustiere, welche als Nutzvieh zur Erzeugung von Nachzucht und tierischen Stoffen, z. B. Milch, Wolle, Fleisch zc., oder als Arbeitsvieh vermöge ihrer Muskelkraft und Gelehrigkeit zum Tragen und Ziehen, Fahren und Hüten zc. benutzt werden, außerdem aber auch jeder pflegsam gehegte, vor Futtermangel, Raubzeug und sonstigen Gefährdungen zu schützen gesuchte Wildstaub, Fischbestand zc.

5. Verwandlungstoffe, nämlich Haupt- und Nebenstoffe, aus denen neue Produkte erzeugt, und Hilfsstoffe, welche bei deren Produktion verbraucht werden, ohne in jene selbst sichtlich überzugehen.

Hauptstoffe sind diejenigen, aus denen das neue Produkt ursprünglich entsteht oder hauptsächlich besteht, z. B. Saat bei Erbauung von Getreide; Getreidemehl bei Bereitung von Brot; Wolle, Flachs zc. und das daraus gesponnene Garn bei Anfertigung von Geweben; Nebenstoffe hingegen diejenigen, welche nur nebenbei zur Herstellung

des Produkts mitverwendet werden und einen Nebenbestandteil desselben bilden, z. B. Salz, Farbe zc., womit das Gebäck gewürzt, das Tuch gefärbt oder ein Gerät angestrichen wird.

Hilfsstoffe sind z. B. Sprengpulver und Geleuchte bei Gewinnung von Erzen, Holzkohlen beim Schmieden, Dünger beim Anbau von Feldfrüchten zc. zc.

6. **Unterhaltungsmittel**, welche für die Produzenten gebraucht, oder zur Sicherung zukünftiger Bedarfsbefriedigung vorrätig gehalten werden.

Die Unterhaltungsmittel, z. B. Kleider und Betten, welche zur Erhaltung der Produzenten während der Dauer der Produktion benutzt werden, bedingen eine mittelbar behufs Ermöglichung letzterer nötige und bis zu deren Vollendung seitens des Wirts vorzuschickende Vorauslage. Vorräte an Unterhaltungsmitteln, z. B. von Lebensmitteln zc., welche dazu bestimmt sind, die Befriedigung des bezüglichen Bedarfs für eine spätere Zeit, z. B. für den Winter oder für den Fall einer Verkehrsstockung, Mißernte zc. sicherzustellen, nutzen während ihrer Aufbewahrung durch Sicherung vor Mangel oder vor größerer Schwierigkeit der Erlangung.

7. Für den Verkehr bereit zu haltende **Tausch- und Handelsvorräte** (Warenlager) und Geld.

Handelsvorräte bestehen in zum Vertauschen aufgestapelten Produkten und insbesondere in den zur sofortigen steten Befriedigung der Kundschaft auf Lager gehaltenen Waren, während Geld als allgemein benutztes Tauschmittel eben nur eine besondere und schließlich von jedermann zum Verkehr gebrauchte Warenart ist.

Für das Erwerbkapital kommen außer den bisher aufgezählten (Produktiv-)Kapitalarten noch in Betracht ursprüngliche Genußgüter, die — wie früher erwähnt — von ihren Besitzern nicht zum Genuß, sondern zum Erwerb verwendet werden (durch Tausch, Verleihen, Vermieten zc.).

8. Neben diese sachlichen Kapitalgüter werden von Einigen immaterielle (unkörperliche, Quasi-, Pseudo-)Kapitalien gestellt, die, „aus einer Produktion hervorgegangen, zu weiteren Produktionen benutzt werden“.

Hierher gehören durch Kapital- und Müheaufwand bewirkte Verbesserungen der Arbeitskraft und Arbeitstüchtigkeit, Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten zc., die allerdings von der Persönlichkeit (ähnlich wie die Bodenmeliorationen vom Boden) nicht mehr zu trennen sind. Für die Privatwirtschaft treten dazu noch Verhältnisse und Rechte, wie durch lange Bewährung erworbene Vertrauensstellung,

renommierte Firma, gute Kundschaft, Patente, Privilegien zc., welche die Erwerbsfähigkeit resp. Erwerbsmöglichkeit für den Einzelnen vermehren. Fraglich erscheint es, ob man auch den Staat zu dem immateriellen Kapital rechnen darf, da schließlich soziale und rechtliche Ordnung weniger Mittel als Bedingung der Produktion ist. Höchstens könnte die Machtstellung und das Ansehen des Staates in Frage kommen.

§ 64.

Nach der Art ihrer Benutzung sind die Kapitalien zu unterscheiden in stehendes Kapital, Anlagekapital, welches mehrmals, und in umlaufendes Kapital, Betriebskapital, welches nur einmal seitens seines Besitzers in dem jeweiligen Bestande zur Produktion verwendet werden kann. Bei der Anwendung geht von ersterem lediglich der Wert der jedesmaligen Nutzung (Abnutzungs-, Amortisationsquote), von letzterem jedoch dessen ganzer Wert in denjenigen des neuen Produktes über.

Stehendes Kapital braucht, um produktiv zu werden, weder seine Gestalt zu verändern noch den Besitzer zu wechseln und wird durch fortgesetzten Gebrauch nur abgenutzt, während umlaufendes Kapital bei eintretender Verwendung in seiner bisherigen Form zu Grunde oder wenigstens für den seitherigen Besitzer verloren geht und sich demnach sofort verbraucht. Unter den zur Bewirtschaftung eines Landgutes benutzten Erwerbsskapitalien gehören also zum Anlagekapital z. B. Gebäude, Gerätschaften, Arbeitsvieh zc., und zum Betriebskapital z. B. eingestelltes Mastvieh, Viehfutter, Saatgut, Dünger zc.; ebenso auch, vom Standpunkte des Wirtschaftenden aus, die sich gleichfalls erst mit Vollendung der Produktion wiedererzeugenden Vorauslagen, welche in Naturalien oder Geld behufs Vergütung von Arbeitsleistungen durch Naturalverpflegung der Arbeiter und Lohnzahlungen zu machen sind. — Im allgemeinen bilden die Stoffe das umlaufende, Werkzeuge, Maschinen zc. das stehende Kapital der Volkswirtschaft.

Ein und dasselbe Gut kann übrigens als Bestandteil des Produktionskapitals einen wiederholten, als Erwerbsmittel der einzelnen Privatwirtschaft aber nur einen einmaligen Gebrauch (durch denselben Besitzer) zulassen, und demnach zum stehenden und zum umlaufenden Kapital gehören. — So sind Maschinen in der Hand des Fabrikanten, Pferde in der Hand des Händlers, Geld in der Hand des Kaufmanns zc. als umlaufende Kapitalgüter zu betrachten.

Das gegenseitige Verhältnis, in welchem stehende und umlaufende Kapitalien nebeneinander verwendet werden, ist kein willkürliches. Jene gehen aus diesen hervor, vermitteltst deren sie sich auch nur erhalten sowie nutzbar machen lassen. Sie können um so bedeutender geworden sein, je weiter die wirtschaftliche Entwicklung bereits gediehen ist. Außerdem werden dieselben beiderseits bei den verschiedenartigen Produktionen und je nach dem angewendeten Produktionsverfahren in ungleichem Maße und somit in abweichender Verhältnismäßigkeit gebraucht.

Hochentwickelte und deshalb schon kapitalreichere Völker pflegen regelmäßig mehr während der Vergangenheit angehäuften stehendes Kapital zu haben, als minder entwickelte.

Behufs der verschiedenen Produktionen ist, je nach Art derselben, dem stehenden Kapital gegenüber an und für sich schon ungleich viel umlaufendes erforderlich. Der Handel z. B. bedarf im allgemeinen verhältnismäßig weit weniger Anlagekapital und erheblich mehr Betriebskapital, als der Landbau. Ebenso ist der Bedarf an jenem und diesem bei einer und derselben Produktion je nach dem zeitlich notwendig gewordenen Produktionsverfahren verschieden groß. Ackerbauprodukte z. B. werden mit sehr ungleich beträchtlichem Aufwande sowohl an Anlage- als an Betriebskapital erzeugt, jenachdem dabei eine geringe Anzahl einfacher Werkzeuge oder eine vielartige Menge von Maschinen benutzt, die Ernte im Freien oder in Trockenhäusern getrocknet, in Mieten oder Scheunen aufbewahrt, der Acker schwach oder stark gedüngt wird etc. Ist es wirtschaftlich geworden, besser zu füttern, um mittels der nämlichen Nutzviehzahl reichlicher Viehprodukte zu gewinnen, so wird mehr umlaufendes Kapital verbraucht, als vorher bei knapperer Haltung, ohne den Bedarf an stehendem Kapital ebenmäßig zu steigern. Mit Übergang zu verstärkter Kapitalverwendung steigt überhaupt die Mehrbenutzung von stehendem und umlaufendem Kapital kaum jemals ganz gleichmäßig, häufig nimmt die des letzteren in ungleich höherem Grade zu. Hierzu trägt der Umstand mit bei, daß bei Anwendung von Anlagekapital, welches dauernder gebunden bleibt, sich nicht beliebig wieder herausziehen, vermindern oder umwandeln und anderweit benutzen läßt, um so mehr Einschränkung erforderlich ist, je leichter es bereits vor erfolgter Verwertung infolge Eintretens veränderter Bedürfnisse oder Aufkommens besserer Befriedigungsmittel an Brauchbarkeit verlieren kann; daß dagegen die Ausnutzung des Betriebskapitals, welches sich schneller umsetzt und seinem Werte nach weit eher wieder für eine neue Verwendung flüssig wird, um so minder gefährdet ist, je sicherer das

technische und wirtschaftliche Gelingen der Produktion wird. So sind z. B. höchst ausdauernde Gebäude nicht unbedingt am wirtschaftlichsten, und namentlich noch in der Entwicklung begriffene Maschinen nur dann recht anwendbar, falls sie sich alsbald bezahlt machen, wogegen ausgedehnte Verwendung von Handelsdünger erst thunlicher wird, nachdem die Grundstücke durch Trockenlegung verlässlicher und die Fruchtpreise weniger schwankend geworden sind.

In welchem Verhältnis das innerhalb einer Volkswirtschaft vorhandene Kapital teils als stehendes und teils als umlaufendes benutzt wird, hängt demnach allgemein von der Entwicklungsstufe der Volkswirtschaft, und insbesondere von der vorherrschend gewordenen Art und Weise der Produktion ab.

Bedeutung und Wesen des Kapitals.

§ 65.

Das Kapital ist als Produktionsfaktor der Natur und der Arbeit eigentlich nicht zu koordinieren, da es ein Produkt des Zusammenwirkens der beiden letzteren ist.

Ursprünglich bestand die Produktion im bloßen Sammeln und Aneignen der Naturgaben. Aber schon früh erwies sich diese unmittelbar auf die Genußgüter gerichtete Thätigkeit als unzulänglich und unsicher in ihren Ergebnissen.

Man pflanzte Fruchtbäume; erfand Fallen und Fangeinrichtungen; fertigte Beil, Lanze und Schwert; Angeln, Netze und Rähne zc., um sich durch sie bequemer und reichlicher die gewünschten Genußgüter zu verschaffen. Solche Zwischenprodukte, die der Gewinnung und Herstellung eines andern, des Endproduktes, dienen sollen, sind Kapitalgüter.

Vielsach führen nur Produktionsumwege jener Art zu dem erstrebten Ziel; in allen Fällen steigern sie die Ergiebigkeit der Arbeit und die Sicherheit des Erfolges. Und zwar ist erfahrungsmäßig die Produktion um so ergiebiger, je zahlreichere Zwischenprodukte eingeschaltet werden, weil dann um so mehr Naturkräfte gleichsam „eingefangen“ und den Produktionszwecken dienstbar gemacht werden können.

Mit solchen Produktionsumwegen ist nun ferner ein mehr oder minder großer Aufwand von Zeit verbunden,

und dieser setzt einen Gütervorrat voraus, aus dem die Subsistenzmittel der Arbeitenden bis zur Herstellung des genußreifen Endproduktes bestritten werden.

So von der Bestellung des Ackers bis zur Verwertung der Ernte; von der Anlage der Baumwollkulturen bis zur Fertigstellung des betreffenden Kleidungsstückes, zc. Diese Vorräte bestehen natürlich nicht aus völlig fertiggestellten bezw. in zunächst übergroßer Zahl beschafften Lebensmitteln, Kleidungsstücken, Wohnungen, Geräten zc., die ja zum großen Teile längere oder kürzere Zeit müßig und nutzlos daliegen würden und dem Verderben ausgesetzt wären, sondern sie werden stufenweise je nach dem jeweilig vorhandenen Bedarf zur Genußreise gebracht oder beschafft. Sie sind also in der Hauptsache ebenfalls „Zwischenprodukte in den verschiedensten Stadien des Werksfortschritts“, d. h. sie sind Kapitalgüter.

Ohne all diese Zwischen- und Hilfsprodukte müßte man auf die technische Vervollkommnung des Wirtschaftens, auf die Sicherung, Steigerung und Ergiebigkeit der Produktion, auf zweckentsprechende und ausreichende Güterversorgung in Gegenwart und Zukunft verzichten. Von diesem Standpunkte aus darf das Kapital als dritte Bedingung der Produktion, als dritter Produktionsfaktor neben Arbeit und Natur betrachtet werden.

Die Gestaltung der Produktion in Umfang und Richtung ist abhängig von den vorhandenen Produktionsmitteln und ihrer Verwendung. In der heutigen verkehrswirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft stellen sich die Produktionsmittel in der Hauptsache dar als Bestandteile des Vermögens der einzelnen Privatwirtschaften; die volkswirtschaftliche Produktion vollzieht sich im wesentlichen durch die Erwerbsthätigkeit der Privatwirtschaften.

Die Besitzer des Kapitals (die Kapitalisten) treten als Unternehmer an die Spitze der Produktion, vereinigen und organisieren die verfügbaren Produktionsmittel und Kräfte, bestimmen Ausdehnung und Art der Unternehmung, weisen den Arbeitern ihre Aufgaben zu, leiten und ordnen die Ausführung und beziehen den Ertrag unter Abfindung der Arbeiter (und event. der Bodenbesitzer) durch vereinbarte Entschädigung. Der Umstand, daß die Produktionserträge in der Hauptsache den betreffenden privaten Erwerbswirtschaften zu gute kommen, und daß diese zugleich durch Steigerung oder

Minderung der Produktion (des Angebots) die Gestaltung der Preise beeinflussen, macht die (erwerbswirtschaftliche) Produktionsordnung, d. h. die Besitz- und Eigentumsbeziehungen zu den Erwerbs- und Produktionskapitalien, wesentlich maßgebend auch für die Einkommensbildung und für die Vermögensverteilung in der Volkswirtschaft.

Mit dieser „kapitalistischen“ Produktionsordnung sind nun unleugbar mancherlei Mängel und Übelstände verknüpft. Besonders führen die vielen sich durchkreuzenden und entgegengesetzten Sonderinteressen, die rücksichtslose Konkurrenz, die Unmöglichkeit für den einzelnen Unternehmer, den Markt (in Angebot, Nachfrage und Preisgestaltung) völlig zu übersehen, zu einer Planlosigkeit der Produktion, die sich bisweilen in Zurückbleiben hinter dem Bedarf, häufiger in einer Überführung des Marktes äußert, und die so nicht selten Anlaß giebt zu verhängnisvollen Krisen.

Die Unternehmer suchen den Gefahren, die für sie hieraus erwachsen, durch Kartelle, durch Vereinigungen zum Zweck gemeinsamer Regelung der Produktion und des Absatzes, zu begegnen. Die Verabredungen betreffen Zahlungsfristen, Lieferfristen, Rabatt bei Barzahlung, Frachtarechnung zc. oder die Preishöhe ohne oder mit bindender Verpflichtung und Straffestsetzung, letzterenfalls häufig unter Vereinbarung über die Größe der Produktion, um den Preis zu sichern. In der weitestgehenden Form des Kartells übernimmt dieses die Aufträge und verteilt sie — etwa nach der Leistungsfähigkeit zur Zeit des Zusammenschlusses — an die einzelnen Unternehmer.

Die Kartelle gewähren den Unternehmern Sicherheit des Absatzes, regeln die Produktion, verstetigen Angebot und Preisbewegung. Andererseits führen sie häufig zu einer Monopolstellung der Unternehmer, gegen deren einseitige (ringartige) Preisfixierung sich die Abnehmer durch Verbände ihrerseits allenfalls schützen können und der Staat durch Erleichterung der ausländischen Konkurrenz einzuschreiten vermag. Ferner verhindern oder erschweren die Kartelle die Gründung neuer Unternehmungen und verringern den Antrieb zu wirtschaftlichen und technischen Verbesserungen, beseitigen also mehr oder minder die Vorzüge der freien Konkurrenz zugleich mit ihren Nachteilen. — Den Arbeitern bietet das Kartell größere Stetigkeit der Arbeitsgelegenheit, schützt sie insolge größerer Stetigkeit der Produktion gegen Entlassung und Arbeitslosigkeit und gegen zeitweilige Überarbeit und ermöglicht insolge der günstigen Lage der Unternehmer bessere Löhnung zc. — Dagegen ist ihre Abhängigkeit größer insofern, als die Entlassung von einem Unternehmer häufig

Verfügung der Arbeitsgelegenheit seitens aller in sich schließt. Dem suchen die Arbeiter zu begegnen durch Berufsverbände ihrerseits, Fachvereine, Gewerksvereine, zum Zweck der Regelung des Arbeitsangebots und der Arbeitsbedingungen.

Da die privatwirtschaftlichen Interessen durchaus nicht immer in Einklang stehen mit den volkswirtschaftlichen, dem Staate aber mit Rücksicht auf das Gemeinwohl sehr viel gelegen sein muß an einem genügenden Vorrat von Produktionsmitteln sowie an gesunder Verteilung und ersprießlicher Verwaltung derselben, so ist die Verwendung der letzteren und die Produktionsthätigkeit überhaupt zu keiner Zeit und bei keinem Volke völlig unbeschränkter privater Willkür überlassen geblieben.

Der Staat greift regulierend ein durch allgemeine Normen, Gesetze, Verordnungen (wie Gewerbeordnung, Fabrikgesetzgebung, sanitäre, baupolizeiliche Vorschriften zc.) oder durch Spezialvorschriften über den Betrieb einer speziellen (regulierten) Unternehmung (z. B. bei Privateisenbahnen betr. Trace, Zahl und Geschwindigkeit der Züge zc.), wobei er bisweilen sogar Ernennung oder Bestätigung der Leiter sich vorbehält, oder endlich, er übernimmt Unternehmungen in eigene Verwaltung, bei denen privatwirtschaftlicher Betrieb die Allgemeininteressen zu schädigen scheint.

Einige betrachten deshalb die Privatkapitalisten nicht sowohl als unbeschränkte Eigentümer der Produktionsmittel, sondern gewissermaßen als öffentliche Funktionäre, als Verwalter des volkswirtschaftlichen Kapitals mit allerdings sehr weitgehender Selbständigkeit.

Die Vertreter des Sozialismus fordern, daß die Produktionsmittel und ebenso der Grund und Boden dem Privateigentum entzogen und die Produktion mit Berücksichtigung des vorher festgestellten Bedarfs gesellschaftlich geregelt werden.

Auf diese Weise sollen Unterkonsum auf der einen und planlose Überproduktion auf der andern Seite vermieden werden. Aber eine kommunistische Konsumtionsordnung, die den Bedürfnisregungen aller gleichmäßig gerecht werden wollte, hätte ihre Schranken bereits in der natürlichen (absoluten oder relativen) Seltenheit vieler Güter, die in vielen Fällen volle Bedürfnisbefriedigung hindern bzw. ungleichmäßige Anteilnahme herbeiführen würde. — Die gemeinwirtschaftliche Produktionsordnung wiederum setzt voraus, daß den einzelnen Personen oder Gruppen genau vorgeschrieben wird, was und wie viel sie konsumieren dürfen, d. h. die Individualität des Konsums würde so gut wie gänzlich aufgehoben sein.

Abgesehen nun von den technischen Schwierigkeiten der Bedarfsfeststellung wie der Produktionsregelung, die ein ungeheures Beamtenheer erfordern würden, abgesehen von den mangelnden psychologischen Voraussetzungen der Durchführung und von der unerträglichen Beschränkung der persönlichen Freiheit in Güterverbrauch und Lebensführung, abgesehen endlich davon, daß Unternehmergewinn und Kapitalrente auch hier — in anderer Form — wiederkehren würden, ist es im höchsten Grade fraglich, ob durch eine derart kollektivistisch organisierte Wirtschaft der für Produktions- und Kulturfortschritt notwendigen Funktion der Kapitalbildung ebenso genügt werden könnte, wie dies durch den Erwerbs- und Sparsinn der Privatkapitalisten, wenn auch nicht ohne Unvollkommenheiten und Mißstände, in wirksamer Weise geschieht.

§ 66.

Kapitalien entstehen und werden vermehrt durch vorsorgliche Nichtverzehrung und verbende Anlegung ordentlicher Einkommensteile und außerordentlicher Vermögenszuwüchse.

Mit Rücksicht auf spätere wirtschaftliche Vorteile werden Teile des Einkommens und durch Erbschaft, Schenkung u. zugefallene Vermögensgüter dem unmittelbaren persönlichen Genusse entzogen und „erspart“, um etwa durch sie eine sichere, stetigere, ergiebigere Güterversorgung in der Zukunft zu ermöglichen.

In Umfang und Richtung ist die Bildung neuer (Produktiv-) Kapitalien bedingt durch Menge und Art der bereits vorhandenen Produktionsmittel und ihre tatsächliche Verwendung. Insofern dieselben zurückgehen auf frühere Produktion, sind sie in der Hauptsache entstanden durch Arbeit, aber auf Grundlage und unter Mitwirkung der Natur. Jede fernere Vermehrung vollzieht sich in diesem Sinne ebenfalls unmittelbar oder mittelbar durch menschliche Arbeit. — Werden aber, um die Produktion sicherer und ergiebiger zu machen, Produktionsumwege eingeschlagen und zunächst Zwischen- und Hilfsprodukte hergestellt, um das gewünschte Endprodukt (Genußgut) hervorzubringen, so muß der vorhandene Genußgütervorrat so sparsam verwendet werden, daß er für den Unterhalt während der ganzen Zeit bis zur Fertigstellung des Finalproduktes ausreicht. Wird etwa diese Zeit durch Produktionsumwege von 1 auf $1\frac{1}{2}$ Jahr verlängert, so müssen die Genußansprüche eingeschränkt werden derart, daß der verfügbare Gütervorrat nunmehr

nicht bloß 1 Jahr, sondern $1\frac{1}{2}$ Jahr ausreicht. Insofern beruht also Bildung und Vermehrung des Kapitals auf Ersparung, Enthaltbarkeit, Selbstbeherrschung.

Aus Ersparnissen gehen also neue Kapitalien hervor, falls neue Produkte nicht zum unmittelbaren Befriedigen gegenwärtiger Bedürfnisse ihres Besitzers verbraucht, sondern wenigstens in ihrem Gegenwerte zu künftiger Bedürfnisbefriedigung zurückbehalten und als Grundlage einer fortdauernden Nutzung erhalten, d. h. kapitalisiert werden.

Für Auffparung neuer Kapitalien treten bei gedeihlicher wirtschaftlicher Entwicklung zunehmend günstigere Vorbedingungen ein, indem das Sparen selbst möglicher, die Geneigtheit hierzu verbreiteter und das Kapitalisieren des Ersparten unbehinderter wird.

Ersparnisse lassen sich nur unter der Voraussetzung machen, daß einerseits Genußenthaltung stattfinden kann, also mehr produziert und erworben wird, als in der Gegenwart zur Befriedigung der unumgänglichen Lebensbedürfnisse erforderlich ist, und daß andererseits die zu erübrigenden Produkte entweder selbst oder doch ihrem Werte nach aufbewahrungsfähig sind. Sparen wird deshalb um so thunlicher, je eher sich späterhin, bei beträchtlicher gewordener Produktion, gesteigertem Einkommen und allgemeiner Erweiterung der Bedürfnisse, ein freierer Spielraum für weniger lästig fallende Einschränkungen eröffnet, und je leichter alsdann zugleich bei ausgebildeterem Verkehr alle Produkte durch Vertauschen gegen Geld in eine zur Auffparung geeignete Form gebracht werden können.

Neigung zum Sparen pflegt nur bei Selbstbeherrschung und die Zukunft bedenkender Vorsorglichkeit und dann vorhanden zu sein, wenn die Sicherheit hinzukommt, durch vorübergehende Entfagungen künftighin wirklich eine nachhaltige Verbesserung des eigenen Wohlstandes zu erreichen. Dieselbe verstärkt und verallgemeinert sich deshalb schon mit heranreifender wirtschaftlicher Einsicht, welche bedachtamer macht, sowie mit zunehmender Gewißheit, bei nun besserer Verwahrungsmöglichkeit und größerer Rechtsicherheit auf Behaltenkönnen des Zurückgelegten rechnen zu dürfen, während dessen Kapitalisierung um so weniger erschwert ist, je vielfachere Gelegenheit sich bereits zu nutzbarer Anlegung jedes aufgesparten Betrages darbietet.

Kulturfortschritte vermögen den Wert von Kapitalien in allen Fällen zu erhöhen, in denen letztere infolge ersterer neue oder überhaupt günstigere Beziehungen zur Produktion gewinnen. Der Wert des Holzkapitals eines entlegenen Waldes steigt z. B., wenn innerhalb und nächst desselben entstehende Ansiedelungen ihn vermittelst

des sich nun entwickelnden Verkehrs zugänglicher machen, oder wenn durch irgend welche technischen Fortschritte eine bessere Ausnutzung seiner Holzvorräte möglich geworden ist.

Vermindert hingegen werden die Kapitalien durch Kulturrückschritte und durch unproduktiven, unwirtschaftlichen Verbrauch.

Erstere können den Wert früher angelegten Kapitals durch Verungünstigung seiner Beziehungen zeitweise oder sogar nachhaltig vermindern. So sinkt z. B. der Wert des Gebäudekapitals eines Ortes dann bedeutend, wenn derselbe in Verfall gerät.

Letzterer vernichtet Kapitalien unmittelbarer. Jedes ohne aufwiegenden Wiederersatz zum überflüssigen Genuß, bei wirtschaftlich erfolgloser oder auch nur zu reichlicher Verwendung unnötig verbrauchte Kapital ist fernerhin weder selbst noch in einem Gegenwerte vorhanden. Solche unwirtschaftliche Verwendungen kommen um so häufiger vor, je weniger einsichtsvoll, sachkundig zc. die Wirtschaftenden noch sind, und werden gegenteilig mit weiterer Vervollkommnung der Gesittung, des technischen Verfahrens zc. seltener.

Bei fortschreitenden Völkern wächst daher der Kapitalvorrat, zumal dessen Anwachsen noch durch die eigenen Erfolge zunehmender Kapitalverwendung besonders beschleunigt wird, im ganzen fortwährend an, und zwar um so stetiger, je weniger Störungen dazwischentreten, welche Kapitalverluste herbeiführen, und je mehr sich gleichzeitig immer wieder neue ergiebige Anlagegelegenheiten darbieten. Umgekehrt nimmt derselbe bei sinkenden Völkern wiederum ab.

Die Zunahme der Kapitalmenge kann z. B. aufgehalten und sogar unterbrochen werden durch eintretende Notzustände aller Art, Kapital verzehrende Kriege, Überschwemmungen zc., während ohne Hinzukommen neuer Verwendungsgelegenheiten die Kapitalvermehrung deshalb langsamer und zuletzt überflüssig werden müßte, weil alle Kapitalien bei überreichlicher Verwendung über eine gewisse Grenze hinaus abnehmend weniger leisten.

§ 67.

Endlich erhöht sich weiterhin auch die Wirksamkeit des Kapitals, insofern in mehr vorgeschrittener Zeit sich die Güte und Leistungsfähigkeit der einzelnen Kapitalien verbessern läßt und sich zugleich günstigere Bedingungen für

deren zweckmäßigste Benutzung ergeben. An und für sich am wirksamsten aber sind jederzeit diejenigen, welche für die durch sie am besten zu erreichenden Zwecke nicht nur in der entsprechendsten Beschaffenheit, sondern auch in der geeignetsten Verhältnismäßigkeit angewendet werden.

Wie verschieden die Wirksamkeit der Kapitalien je nach ihrer besonderen Geeignetheit für bestimmte Gebrauchszwecke und je nach Art ihrer Anwendung ist, dafür bieten sich zahllose Belege dar. Eine gute Milchkuh z. B. bedarf im Vergleich mit einer schlechteren Milcherin gleichen lebenden Gewichts nur ebensoviel Stallraum, Futter u. während der Aufzucht und späteren Benutzung, liefert jedoch erheblich mehr Milchertrag, bethätigt auch ihre Leistungsfähigkeit um so vollständiger, je gedeihlicher sie mit Rücksicht auf den bei ihrer Haltung vorliegenden Nährzweck ernährt wird. Ebenso wirkt eine und dieselbe Düngermenge durchaus ungleich je nach den Früchten, zu welchen, und je nach der Weise, in welcher sie verwendet wird. Wie sehr es dabei ferner auf die verhältnismäßige Zulänglichkeit ankommt, in der eine Kapitalart oder ein einzelner Kapitalbestandteil selbst und anderen Produktionsmitteln gegenüber angewendet wird, das zeigen alle Fälle, in denen in dieser Hinsicht Mißverhältnisse bestehen. So verursacht z. B. bei überflüssiger Ausdehnung der Gebrauchsgüter deren Erhaltung nur unnützen Aufwand, wogegen nach übermäßiger Anlegung von stehendem Kapital leicht zu wenig Betriebskapital erübrigt, um jenes gehörig auszunutzen. Vermittelt des Kapitals ist sonach immer um so mehr zu bewirken, je tauglicher es hergestellt oder ausgewählt, und je verständnisvoller bereits bei seiner Benutzung verfahren werden kann.

Zweites Kapitel.

Zusammenwirken der Produktionsmittel.

Verfügbarsein der Produktionsmittel.

§ 68.

Das gegenseitige Verhältnis, in welchem die Produktionsmittel für die Zwecke der Produktion verfügbar sind, verändert sich mit den Fortschritten der wirtschaftlichen Kultur. In den frühesten Zeiten, wo den

geringen Bedürfnissen einer wenig zahlreichen Bevölkerung eine Fülle von Naturgaben gegenüber stand, die mit leichter Mühe angeeignet und gewonnen werden konnten, überwog der Naturfaktor. Je schwieriger es wurde, weiterhin auf diese Weise die zunehmenden Bedürfnisse zunehmender Menschenmassen zu befriedigen, desto mehr trat die Arbeit in den Mittelpunkt der Produktion. Endlich in neuerer Zeit, besonders seit Anwendung der verschiedenartigsten Maschinen auf allen Gebieten der Produktion, wird die Arbeit mehr und mehr zurückgedrängt durch die beherrschende und leitende Macht des Kapitals.

Zeitlich ist jenes Verhältnis demnach ungleich je nach der erreichten Kulturstufe, örtlich dagegen je nach der besonderen Landesbeschaffenheit und je nach den in Bezug auf Arbeit und Kapital eingetretenen Entwicklungszuständen.

§ 69.

Die verhältnismäßige Menge und Güte, in welcher sich die einzelnen Produktionsmittel jeweilig darbieten, wird maßgebend dafür, auf welche Zweige der Produktion eine bestimmte Entwicklungszeit und Örtlichkeit vorzugsweise angewiesen ist, und welche Produktionsweisen dabei anzuwenden sind.

Jede besondere Art und Weise der Produktion ist überall lediglich unter der Voraussetzung (dauernd) möglich, daß die dazu erforderlichen Produktionsmittel sich in entsprechendem Quantitäts- und Qualitätsverhältnis verfügbar machen lassen.

Am angewiesensten sind jedesmal, weil Naturgaben, Arbeit und Kapitalien bei den verschiedenartigen Produktionen in ungleichem Maße benutzt, bezüglich in abweichender Beschaffenheit gebraucht werden, diejenigen Produktionszweige, für welche das gegebenenfalls verfügbarste Produktionsmittel gerade auch das wichtigste ist.

Bei Viehhaltung auf natürlichen Weiden wird z. B. die Natur, bei handwerksmäßigem Betriebe der Stoffverarbeitung gewöhnlich die Arbeit, und beim Handel das Kapital vorwiegend benutzt. Erstere Art der okkupatorischen Bodenbenutzung kann nur da be-

deutend werden, wo nahrhaftes Graswilde land noch in größerer Ausdehnung vorkommt. Erwerbszweige letzterer Art dagegen vermögen sich erst dann recht zu entwickeln, wenn es nicht mehr an dazu geeigneten Arbeitskräften und beziehentlich an hinlänglichem Kapitale fehlt. Im ganzen überwiegt anfänglich die Bodenbenutzung, während neben dieser zunächst die hauptsächlich Arbeit erfordernden und nachher auch die vornehmlich Kapital beanspruchenden Erwerbsarten zu erblühen beginnen oder in entsprechender Weise ausgebildet werden.

Ebenso sind, insofern die Produktion mit geringerem oder größerem Aufwande an Arbeit und Kapital, extensiver oder intensiver, bewirkt werden kann, allemal diejenigen Produktionsweisen am angezeigtesten, mittels deren das bereiteste Produktionsmittel am besten ausgenutzt wird.

Bei ein und derselben Produktion können, innerhalb gewisser durch ihre Eigenart gezogenen Grenzen, die dazu benötigten Produktionsmittel in verschiedenem gegenseitigen Verhältnis angewendet werden. Bei der Bodenbenutzung z. B. ist je nach dem üblichen Produktionsverfahren der Arbeits- und Kapitalbedarf wechselseitig und im Vergleich zur Ausdehnung des genutzten Bodenraumes, Ackerlandes oder Grubenfeldes zc., äußerst ungleich. So lange nutzbares Land noch im Überflusse vorhanden ist, und es dagegen an Arbeitern und Kapitalmitteln fehlt, wird Grund und Boden mit möglichst geringem Aufwande an Arbeit und Kapital nutzbar zu machen gesucht. Späterhin müssen den sich darbietenden Grundstücken, um den Bedarf der zunehmenden Bevölkerung zu decken, mehr Bodenprodukte abgewonnen werden, was nur durch verstärkte Anwendung von Arbeit und Mehrverwendung von Kapital zu erreichen ist. Da nun im allgemeinen Arbeitskräfte frühzeitiger und billiger verfügbar werden als Kapitalien, so entwickelt sich der extensive Betrieb allmählich zum intensiven zunächst durch Mehranwendung von Arbeit, in späterer Zeit erst durch gesteigerten Aufwand von Kapital. (Arbeitsintensiver und kapitalintensiver Betrieb.)

Die hiernach orts- und zeitweise angezeigtesten Produktionszweige und Produktionsweisen werden thatsächlich auch die vorherrschenden und möglichst weit ausgedehnt, weil sie nicht nur am unbehindertsten aufzunehmen und durchzuführen sind, sondern schließlich auch den größten Ertrag gewähren.

§ 70.

Bei zunehmender Kultur werden ferner mit vollerer Ausbildung des Eigentums und der persönlichen

Freiheit die vorhandenen Produktionsmittel überall für die Verwendung zur Produktion verfügbarer, weil es alsdann nicht mehr an Anreiz dazu fehlt, sie möglichst nutzbar zu machen, und weil dieselben nun zugleich auch unbehinderter in das für ihre Benutzung günstigste Verhältnis zu gelangen vermögen.

Ist das Eigentum sicherer und freier, d. h. gegen Eingriffe Dritter geschützt, und die Befugnis, innerhalb rechtlicher Grenzen darüber zu verfügen, unbeengter geworden, so treibt gewöhnlich schon der Eigennutz genügend dazu an, es in entsprechendster Weise zu nutzen. Außerdem wird alsdann das Vertauschen von Grundstücken oder Kapitalien unverwehrt und ihre Überlassung an Andere zur zeitweiligen Benutzung weniger mißlich. Sie kommen nunmehr leichter in die Verfügung derjenigen, welche sie am besten gebrauchen und deshalb auch am höchsten bezahlen können. Ebenso wird infolge allgemeinerer Anerkennung der persönlichen Freiheit, welche jeden zu eigennütziger Bethätigung seiner Arbeitskraft berechtigt, die Arbeit selbst unbeschränkter verwertbar, verkehrsbeweglicher und für die geeignetsten Benutzer zugänglicher.

§ 71.

Sondereigentum bildet sich in dem Maße aus, in welchem es behufs Erreichung der Bedürfnisbefriedigung unentbehrlich wird, zunächst an selbstbeschafften und für den persönlichen Gebrauch benutzten Gegenständen, alsdann am beweglichen Vermögen überhaupt, am spätesten und langsamsten an Grund und Boden.

Im Besitz der fahrenden Habe vermag sich der Stärkere und Mächtigere am frühzeitigsten durch seine Stärke und Macht zu schützen.

Privates Grundeigentum ist von da an Bedürfnis, wo zur Befriedigung des Bedarfs an Bodenerzeugnissen okkupatorisch und gemeinschaftlich geschehende Bodenbenutzung allein nicht mehr ausreicht, sondern Arbeits- und Kapitalverwendungen erforderlich werden, welche dauernder in den benutzten Grundstücken fortwirken und sich erst im Verlaufe der Zeit wiedervergüten; die demnach niemand zu machen Veranlassung hätte, wenn er nicht ihres Genusses sicher wäre. In Privateigentum geht daher auch der Boden um

so vollständiger über, je intensiver er im Gesamtinteresse vermittelt im Privatinteresse geschehender Verwendungen benutzt werden muß.

Sonderanrechte auf Grund und Boden werden ursprünglich lediglich durch dessen Benutzung erworben und gehen mit Aufgeben dieser wieder verloren. Ihre Entstehung beginnt damit, daß derselbe zunächst gemeinsam genutztes Gemeingut gleichberechtigter Genossen wird und so lange bleibt, als sich auf diese Weise der Unterhaltsbedarf zureichend beschaffen läßt. Jeder Volksstamm, welcher sich auf einer herrenlosen oder eroberten Landstrecke einnistet, muß, um für sich selbst hinlängliche Nahrung zu haben, Fremde von gleichzeitiger Mitbenutzung auszuschließen suchen. Gelingt dies während fortgesetzter Benutzung, so befindet sich das okkupierte Gebiet nun tatsächlich im Alleinbesitz der Gesamtheit und ihrer auf besonderen Teilen jenes zusammenlebenden kleineren Gemeinschaften, Geschlechter zc. Diese beuten anfänglich nicht nur Jagd^d und Fischgrund, Weide und Holzland gemeinschaftlich aus, sondern bestellen und ernten ebenso auch die vorübergehend zum Nährfruchtbaue erwählten Grundstücke, deren Ernteertrag sie unter einander verteilen.

Später, nach Entstehen ständigerer Niederlassungen, welche meist in Dorfschaften, ausnahmsweiser in Hofanlagen erfolgen, tritt der Geschlechtsverband mehr und mehr zurück hinter der Ortsgemeinde, der Nachbarschaft. Der Boden bleibt zwar zunächst noch Gemeingut der Volks- und bezüglich der engeren Siedelungsgemeinschaft, aber die intensivst bewirtschafteten Grundstücke werden seitens der einzelnen Familien getrennt benutzt. Diese Sonderbenutzung vermittelt den allmählichen Übergang zum Sondereigen. In letzteres gelangt am frühesten der Platz, auf welchem das Haus mit seinen Nebengebäuden steht, demnächst die Hofstätte, welche ihrerseits die nächstgelegenen und durch den Dorf- oder Hofzaun miteingehegten Grundstücke (Hofplatz und Gärten zc.) umfaßt, weiterhin Acker und Wiese. So hatte z. B. bei den ältesten Dorfanlagen der einzelne Dorfgenosse, beziehentlich dessen Stelle, vorerst nur einen Anspruch auf verhältnismäßige Mitbenutzung des außerhalb vom Dorfe befindlichen Gemeinlandes, auf private Benutzung der ihm jeweilig in der Feldmark zukommenden Acker- oder Wiesenteile, und auf Teilnahme an den Nutzungen, welche das übrige Land gestattete. Die Zuteilung der Landanteile in den nun zwischen Bestellung und Ernte der gemeinsamen Benutzung entzogenen Feldern geschah ehemals, um allen gleichmäßig gerecht zu werden, durch von Zeit zu Zeit wiederholte Verlosung, bis endlich das Bedürfnis, mittels intensiverer Bewirtschaftung höhere Naturalerträge zu erreichen, dazu nötigte, jene aufzugeben und die bestehende Verteilung zu einer dauernderen werden zu lassen. Das Nutzungsrecht erstreckte sich nunmehr auf bestimmte, ein- für allemal überlassene Feldstücke,

die nach und nach in das Privateigentum der Nutzungsberechtigten übergangen, welches jedoch durch Weiderechte, Flurzwang und Verkaufrechte zc. noch mannigfach beschränkt war. Alles andere Land, die neben Unland und Wasserstücken zc. namentlich in Weide und Wald bestehende „gemeine Mark“, blieb ungleich länger unverteilt der gemeinschaftlichen Benutzung vorbehalten, mittels deren der Futungs- und Holzbedarf noch geraume Zeit hindurch ohne Hinzutreten eigentlicher Produktion befriedigt werden konnte. Ebenso wenig lag bei dünner Bevölkerung ein Anlaß dazu vor, jeden sich darbietenden Bodenraum unmittelbar für die Gesamtheit möglichst nutzbar zu machen. Auf unbenutzt gebliebenem Wildlande war es deshalb auch wenigstens Mitberechtigten unverwehrt, zu roden und durch fortgesetzte Benutzung sich und ihren Nachkommen ein besonderes Eigen zu erwerben. Bei ursprünglichen Hofanlagen und bei nachträglich durch Außentandrodungen hinzugekommenen Einzelhöfen bildete sich dagegen, weil da die Feldgemeinschaft und die mit ihr verbundene Gemengelage von selbst hinwegfiel, schon frühzeitiger Privateigentum am angebauten Lande aus und zwar weit unbeschränkteres, während die insoweit abgesonderten Höfe daneben an ungeteilten Wiesen sowie an Weide und Wald gleichfalls nur Nutzungsrechte hatten.

Schließlich jedoch wird, je mehr der steigende Bedarf besonders infolge der Zunahme der Bevölkerung bei vorwiegender Geld- und Verkehrswirtschaft zu stets intensiverer Bodenkultur drängt, Beseitigung aller derjenigen Beschränkungen, welche die jeweilig höchste mögliche Nutzbarmachung des Bodens verhindern oder auch nur nachhaltig erschweren, Befreiung des Grundeigentums und vollere Verselbständigung des Individualeigentums an Grundstücken notwendig. Letzteres tritt alsdann an die Stelle des bisher vorwiegenden gewesenen Familieneigentums. Die frühere ständige Weide und der Wald selbst dann, wenn dieser sich teilweise im Eigentum der Gemeinden erhielt oder in dasjenige des Staats übergang, hören auf, gemeinschaftlich benutztes Gemeingut zu sein; sie werden in getrennter Benutzung stehendes Sondereigentum und gleich älterem Kulturlande frei von aus der Vergangenheit herrührenden Dienstbarkeiten. Alles dies gereicht offenbar auch zum Nutzen der Grundbesitzlosen, weil unbeschränkte, durch Anrechte Anderer nicht gehemmte Verfügung über den eigenen Grundbesitz erst diejenige Befruchtung des Bodens mit Arbeit und Kapital, welche jeweilig behufs ausreichender Deckung des steigenden Bedarfs unerlässlich ist, dem Eigeninteresse der einzelnen Grundeigentümer recht entsprechend macht und dadurch zugleich am meisten sichert.

Ungleich früher entsteht privates Kapitaleigentum, dessen Notwendigkeit ebenfalls darauf beruht, daß es ohne-

dem an hinreichend starken Beweggründen zur Ansammlung und Anwendung von Kapital fehlen würde.

Letzteres kann, soweit die Erfahrung reicht, in einer dem volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse genügenden Menge und Beschaffenheit nur gebildet, vermehrt und verwendet werden, wenn sonderwirtschaftliche Einzelinteressen hierzu antreiben.

Im weiteren Verlaufe der Entwicklung des Privateigentums dehnt sich endlich der durch Eigentumsrechte zu gewährende Rechtsschutz überhaupt auf Mehrerlei, und namentlich auch auf das in Urheberrechten bestehende sogenannte geistige Eigentum, aus.

Ein Eigentum an Ideen kann es an sich nicht geben, sondern nur an der äußeren Verkörperung solcher in litterarischen und artistischen Erzeugnissen, gewerblichen Erfindungen zc., welches durch zeitlich begrenzte Autorenrechte, Erfindungspatente zc. gewährt zu werden vermag. Allgemein hin aber ist das Recht des Urhebers an dem durch Nachdruck und Nachbildung vervielfältigungsfähigen Erzeugnis seiner geistigen Arbeit volkswirtschaftlich deshalb gerechtfertigt, weil es die Erlangung einer gerechten Vergeltung dafür ermöglicht, d. h. einer solchen, welche sich mit zunehmender Verbreitung des betreffenden Produkts erhöht und dadurch zugleich zu derartigen Produktionen wirksamst anregt. Im besonderen ist freilich, gänzlich abgesehen von dem Markenschutz, dessen Zweck sich doch mehr darauf beschränkt, die Erkennbarkeit des Ursprungs einer Ware durch anerkannte Warenzeichen sicherzustellen, nebenbei nicht zu verkennen, daß der Patent- und ebenso der leicht sehr belästigende Musterchutz immerhin weniger frei von Unzulänglichkeiten bleibt, als z. B. der dem Urheber eines Schriftwerkes gewährte Schutz. Namentlich läßt sich gegen die unbedingte Zweckmäßigkeit des Patentschutzes einwenden, daß verbessernde Fortschritte durch ihn wesentlich erschwert werden können, daß Erfindungen gegenwärtig oft einfache und daher von Mehreren gleichmäßig zu ziehende Folgerungen aus wissenschaftlichen Entdeckungen sind, und daß er seltener dem ursprünglichen Erfinder, meist lediglich dem späteren Patentkäufer zugute kommt. Ferner erscheint bei Anwendung des Voruntersuchungsverfahrens eine verlässliche Prüfung der Neuheit oder sogar der Nützlichkeit einer Erfindung durch die Patentbehörde kaum ausführbar, und beim bloßen, zur allensfalligen Entscheidung über die Priorität nötigen Anmeldeverfahren die Erhebung höherer Patenttaxen fast unvermeidlich, die nun wieder für den minder bemittelten Erfinder drückend werden.

Gleichzeitig erweitern sich einerseits die Eigentumsrechte selbst, während andererseits Beschränkungen derselben wesentlich nur noch insofern eintreten, als solche (insbesondere beim Grundeigentum) mittelbar oder unmittelbar im Interesse der Gesamtheit notwendig werden.

Die Verfügung über den vom Sondereigentum lebenszeitlich zu machenden Gebrauch wird im ganzen zunehmend unbeschränkter, ebenso dessen Fortvererbung über die Lebenszeit hinaus. Selbst Grundstücke dürfen schließlich seitens ihres Eigentümers in beliebiger Weise bei eigener Bewirtschaftung benutzt oder unbenutzt gelassen, an Andere abgetreten, zur Nutzung überlassen, verpfändet, in einer Hand angehäuft oder gegenteilig zerstückelt werden. Die sich aus dem Eigentume ergebende und mit diesem sich weiter ausbildende Erblichkeit des Vermögens sichert zunächst der Familie dessen Erhaltung und weiterhin, bei lediglich durch Pflichtteilsbestimmungen in Schranken gehaltener Testierfreiheit, auch dem Erblasser die Möglichkeit, nach bestem Ermessen über seinen dereinstigen Nachlaß letztwillig zu verfügen. Alle derartige Wandelungen begünstigen, indem sie dem wirtschaftlich berechtigten Eigenmutze der Eigentümer einen sachlich und zeitlich unbeengteren Spielraum eröffnen, in der Mehrzahl der Fälle zugleich die zweckmäßige Benutzung der Eigentumsobjekte.

Beschränkungen des Privateigentums werden in den Fällen notwendig, in denen ohne Eingriffe in die Dispositionsbefugnis Einzelner bedeutsame Bedürfnisse Anderer und besonders der Gesamtheit, deren Befriedigung im öffentlichen Interesse liegt, unbefriedigt bleiben müßten. Solche Eingriffe bleiben demnach hauptsächlich dem Grundeigentume gegenüber unvermeidlich, weil die besonderenfalls eintretende Grundstücksbenutzung nicht nur auf die Nutzbarkeit benachbarter Ländereien, sondern sogar auf die natürlichen Existenzbedingungen, welche sich für die Bevölkerung darbieten, sowohl förderlich als störend zurückzuwirken vermag, und weil Grundstücke mit den an ihnen haftenden Kapitalien in einer bestimmten örtlichen Lage unvertretbar, durch ihresgleichen unersetzbar sind. So erfolgen Beschränkungen z. B. aus sanitäts- und haupolizeilichen Gründen, ferner behufs Erreichung besserer Zusammenlegung zerplitterten Grundbesitzes, erfolgreicherer Durchführung von Ent- oder Bewässerungsanlagen, am einschneidendsten jedoch bei Expropriation (Zwangsenteignung) des etwa zu Wegebauten, für Festungsbauten, bergmännische Anlagen u. unbedingten erforderlichen Bodens. Letztere ist auch in allen Fällen, in denen der zum allgemeinen Wohle gereichende Zweck durch freie Verträge entweder gar nicht oder wenigstens nicht ohne unverhältnismäßige Opfer zu erreichen

wäre, volkswirtschaftlich nützlich und dann gerechtfertigt, wenn dabei durch Gewährung vollständiger Entschädigung die freie Verfügung über den Gegenwert aufrechterhalten und somit eine Schmälerung des gegenwärtigen Vermögensbetrages selbst vermieden wird.

Wenn auf der einen Seite freies Privateigentum als notwendige Voraussetzung erscheint für die im allgemeinen Kulturinteresse liegende Bildung und Vermehrung produktiver Kapitalgüter, so ist doch andererseits zu betonen, daß den Rechten des Eigentümers auch Pflichten entsprechen, und daß vor allem ein von jeder Rücksicht auf Gesellschaft und Gemeinwohl losgelöstes Eigentum in keinem geordneten Staatswesen geduldet werden kann.

§ 72.

Das Privateigentum ist die unentbehrliche Voraussetzung persönlicher Freiheit und individueller Entwicklung, und somit zugleich die unentbehrliche Grundlage für die Bethätigung unsers sittlichen Lebens. Die persönliche Freiheit ist daher wesentlich bedingt durch die Entwicklung des Eigentums und gelangt erst auf höherer Kulturstufe zu allgemeinerer Anwendung und umfassenderer Bethätigung.

Diese Freiheit kann deshalb nicht schon frühzeitiger allgemeines Recht werden, weil sie neben wirtschaftlicher Selbständigkeit zugleich die Fähigkeit zur Erfüllung der ihr gegenüberstehenden Pflichten der Selbstbeherrschung, Achtung der Gleichberechtigung Anderer zc. voraussetzt. Dieselbe ist auch an sich so weit von zügelloser Willkür entfernt, daß sie vielmehr eben nur innerhalb einer gefesteten gesellschaftlichen Ordnung recht zu bestehen vermag.

Bei allen Völkern hat in früherer Zeit Unfreiheit (Sklaverei, Leibeigenschaft zc.) bestanden, deren Entstehung zwar ursprünglich teils durch Vergewaltigung nach Besiegung und Unterwerfung, teils infolge von Vergehen und Verbrechen, teils durch wirtschaftliche Abhängigkeit infolge von Armut, Verschuldung und Schutzbedürftigkeit verursacht worden ist, deren vermitteltst Vererbung aufrechterhaltener Fortbestand jedoch zuletzt darauf beruhte, daß es dadurch möglich wurde, Verfügung über mehr Arbeitskräfte zu erlangen, als die eigene Familie darbot, was bei noch vorherrschendem Naturaltausche in anderer Weise kaum zu erreichen gewesen wäre. Die Unfreiheit mildert sich später,

wo der Grund, welcher zur Benutzung gezwungener Arbeit nötigte, mit Ausbildung des Geldverkehrs hinwegzufallen, und leistungs- sowie verwendungsfähigere Arbeit zunehmend unentbehrlicher zu werden beginnt, durch allmähliche Umgestaltung des Rechtsverhältnisses der Unfreien, bis endlich gänzliche Befreiung (Emanzipation) zum entschiedenen Bedürfnis der Volkswirtschaft wird, um damit ein ihrer Weiterentwicklung entgegenstehendes Hindernis zu beseitigen.

Auf niederer Kulturstufe ist die Unfreiheit eines unteren Bevölkerungsteiles nicht nur eine wirtschaftliche Unvermeidlichkeit, sondern gewissermaßen sogar ein Fortschritt. Ein solcher ist es vorerst, abgesehen von Menschenraub, wenn der Kriegsgefangene nicht mehr getötet zu werden braucht, sondern zum Sklaven gemacht werden kann; und damit, daß der Mächtigere den Schwächeren zur Dienstbarkeit nötigt, beginnt die Möglichkeit einer weitergehenden Teilung der Beschäftigungen, welche ihrerseits das Entstehen einer durch Bildung und Gesittung hervorragenden Bevölkerungsschicht zuläßt. Ferner bleibt so lange, als Existenzmittel ausschließlich durch Selbstbenutzung eines Grundstücks zu erwerben sind, und jeder sich nur durch eigene Wehrhaftigkeit zu schützen vermag, es unvermeidlich, daß in wirtschaftlicher oder rechtlicher Hinsicht Hilfsbedürftige von Vermögendereen und Gewaltigeren abhängig, thatsächlich unfrei werden. Insbesondere kann da der völlig Besitzlose weder Naturalverpflegung noch den ihm zur Selbstversorgung unentbehrlichen Boden, und, falls dieser ihm frei verfügbar wäre, das zu dessen Benutzung erforderliche Kapital mit etwas Anderem eintauschen, als gegen Hingabe seiner und der Seinigen Arbeitskraft, oder wenigstens gegen Übernahme der Verpflichtung zu gewissen Arbeitsleistungen und zur Abentrichtung eines Ertragsteils. Wer hingegen mehr Arbeiten braucht, als er mit seiner Familie allein zu verrichten imstande ist, vermag sich solche ebenfalls wieder nur dadurch zu verschaffen, daß er wirtschaftlich Unselbständige, Unfreie oder unfrei werdende, entweder unmittelbar ernährt, oder ihnen durch Überlassung von Landnutzung die Mittel gewährt, sich selbst zu erhalten.

Die Lage der Unfreien ist überdies anfangs doch nur in der rohesten Form eigentlicher Sklaverei, die sich in der neuzeitlichen Negerklaverei wiederholt, eine unbedingt drückende. Sie verbessert sich in dem Maße, in welchem sich die Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der Eigenen erhöhen. Diese müssen alsdann schon weniger als Sache, mehr als Mensch aufgefaßt werden, dem gewisse Rechte zustehen. Bei Verwendung zum Landbau gestaltet sich ihr Abhängigkeitsverhältnis zum Boden allmählich fester und löst sich da-

gegen von der Person des Herrn mehr ab, der sie nur noch mit jenem veräußern kann. Aus der Gebundenheit an die Scholle geht erbliches Nutznießungsrecht und endlich sogar beschränktes Eigentum hervor, während sich gleichzeitig die unbeschränkte Verpflichtung zu Arbeitsleistungen und Einlieferung aller gewonnenen, nicht für den notdürftigen eigenen Lebensunterhalt gebrauchten Bodenerzeugnisse in diejenige zur Ableistung bemessener Frondienste und Entrichtung bestimmter, in Geld ablösbar werdender Naturalabgaben umwandelt. Nachdem die inneren Gründe des Bestehens der Unfreiheit bei eingetretenelem Geldverkehr mit der Möglichkeit, auch ohne eigene Landnutzung Nahrung gewinnen und ohne Zwang über die Arbeitskräfte Unabhängiger verfügen zu können, gänzlich hinweggefallen sind, wird die Unfreiheit schließlich unhaltbar. Sie ist nunmehr gleichmäßig unvorteilhaft sowohl für Berechtigte als Pflichtige, da die unfreie Arbeit überhaupt gänzlich unzulänglich ist, um innerhalb einer entwickelteren Volkswirtschaft die Produktion auf die ohnedem durch freie, gelohnte Arbeit erreichbare Höhe zu bringen.

Nachdem die Berechtigung der individuellen Freiheit allgemein anerkannt worden ist, fallen schließlich auch die beengenden Beschränkungen wirtschaftspolitischer Art mit dem Eintreten von Gewerbefreiheit und Freizügigkeit ebenfalls hinweg. Es bleibt alsdann jedem völlig freigestellt, seine Arbeitskraft unbeschränkt zu bethätigen und beliebig zu verwenden, insoweit dies geschehen kann, ohne gleiche Rechte Anderer zu verletzen und das Gemeinwohl zu schädigen.

Gewerbefreiheit und Freizügigkeit haben mit allen übrigen sogenannten „Freiheitsrechten“ gemein, daß sie bei maßvoller, richtiger Benutzung förderlich sind, bei mißbräuchlicher dagegen aufhören, gemeinnützlich zu sein, und daß dem Mißbrauch meist nicht unmittelbar, sondern lediglich mittelbar entgegengewirkt werden kann.

§ 73.

Je mehr die Fesseln und Schranken fallen, welche die persönliche und wirtschaftliche Freiheit beengen, desto unbehinderter und umfassender können Produktionsmittel, die sich in ausschließlicher Verfügung verschiedener Menschen befinden, zu einheitlichem Zusammenwirken vereinigt werden. Diese Vereinigung erfolgt zunächst durch Vergesellschaftung der Besitzer, später, nachdem Grundstücke, Arbeitskräfte und

Kapitalien verfügbarer geworden sind, vornehmlich durch Vermittelung von Unternehmern.

Vergesellschaftung, Association, zum Zwecke gemeinschaftlicher Produktion ist namentlich dann nötig, wenn die jedem Einzelnen zur Verfügung stehenden Mittel für sich allein nicht genügen, das angestrebte Ziel zu erreichen. Das unmittelbare Zusammenwirken ermöglicht zugleich eine bessere Ausnutzung der vereinzelt weniger mächtigen Produktionsmittel und führt so auf dem wirtschaftlichsten Wege zur Befriedigung des gemeinsamen Bedürfnisses.

Derartige auf einer Gemeinschaft der wirtschaftlichen Interessen beruhende Associationen sind in früherer Zeit noch weit unentbehrlicher als in späterer, wo sie allerdings ungleich vielartiger werden. Sie haben sich jederzeit vorzugsweise auf Anwendung des jeweilig überwiegend in Anspruch genommenen Produktionsmittels bezogen, z. B. bei den ehemaligen Feld- und Weidgenossenschaften auf Nutzbarmachung der Natur, bei den mittelalterlichen Gilden und Zünften auf Sicherung der Arbeit, bei den neuzeitlichen Kapitalvereinigungen auf Benutzung des Kapitals.

Unternehmer hingegen ergänzen die eigenen Produktionsmittel durch Zuziehung fremder gegen vorausbedingene Vergütung, um mit den so vereinigten des eigenen Nutzens halber ein Erwerbsgeschäft auf eigene Gefahr hin zu betreiben, oder in uneigennütziger Weise den Bedürfnissen Anderer Befriedigung zu verschaffen. Sie bewirken also mit Hilfe des Verkehrs, daß ein einheitliches Zusammenwirken jener Mittel in dem behufs der Produktion erforderlichen Umfange und gegenseitigen Verhältnisse zustandekommt.

Zum Unternehmer erhebt sich der Produzent, wenn er nicht bloß für den Selbstbedarf, sondern hauptsächlich für Andere und für den Tauschverkehr bestimmte Produkte unter Zuhilfenahme fremder Arbeitskräfte, beziehentlich auch ebensolcher Kapitalien oder Grundstücke hervorbringt. Dies wird um so möglicher, je weniger das Erlangen von Kundenschaft abhängig ist vom lokalen Bedarfe und gelegentlichen Zufalle, je zugänglicher, weiter und verlässlicher der allgemeine Markt wird, und je ausgedehnter deshalb nun für diesen sogar im voraus auf Vorrat produziert werden kann, ohne erst vorherige Bestellung abwarten zu müssen.

Gestaltung der Unternehmungen.

§ 74.

Bei unternehmungsweise Produktion haben die Unternehmer sich der Begründung, Forterhaltung und Leitung des Geschäfts zu unterziehen, sowie die Übertragung der damit verbundenen Verlustgefahr auf sich zu nehmen. Sie organisieren also den Betrieb der Produktion und leiten ihn auf eigene Rechnung und Gefahr unter Einsetzung eigenen Vermögens, gewöhnlich auch eigener Thätigkeit, und unter Heranziehung und Verwertung fremder Arbeitskräfte und Kapitalien, um aus der Differenz zwischen den Produktionskosten und dem im Marktverkehr erzielten Preis für die produzierten Güter und Dienstleistungen sich ein Einkommen zu verschaffen.

Das Zusammenbringen und Zusammenerhalten der neben eigenen Produktionsmitteln noch benötigten fremden wird verhältnismäßig leichter, je geneigter Arbeiter und Eigentümer geworden sind, Arbeitsleistungen und Eigentumsteile, welche sie nicht durch Selbstanwendung am besten zu nutzen vermögen, an Andere zur entgeltlichen Benutzung zu überlassen. Die Geschäftsleitung, welche im allgemeinen bei vorwiegender Benutzung von Arbeit mühseliger bleibt als bei ebensolcher von Kapital, dessen Anwendung sich widerstandsloser regeln läßt, wird um so leichter, je qualifiziertere, für die betreffenden Produktionszwecke besonders geeignete Produktionsmittel sich darbieten, je erlangbarer diese schon sind und je stetiger die erzielten Produkte Absatz finden. Gleichzeitig vermindert sich die Verlustgefahr, das mit jedem Geschäft in sehr ungleichem Maße verbundene Wagnis (Risiko), je sicherer das technische und wirtschaftliche Gelingen der Produktion infolge Beschaffenheit der benutzten Produktionsmittel, Ausbildung des angewendeten Produktionsverfahrens, Entwickeltheit des Verkehrs *z.* geworden ist. Immerhin sind jedoch mit unternehmungsweise Produktion mehr Schwierigkeiten und zumal Gefährdungen durch teilweises oder völliges Fehlschlagen des erhofften Produktionserfolges verbunden, als mit ausschließlicher Anwendung eigener Produktionsmittel, wobei der Produzent etwaiges Mißglücken bedingungsweise schon eher durch persönliches Ertragen von Entbehrungen zu überwinden vermag.

Wirtschaftliche Unternehmungen, welche sich allgemein in privatwirtschaftlich spekulative und gemein-

wirtschaftliche unterscheiden lassen, werden daher im Verlaufe der Zeit nicht nur überhaupt mannigfaltiger thunlich, sondern gestalten sich auch in Bezug auf Größe und Form verschiedenartiger.

Erstere Art der Unternehmungen, die selbstverständlich immer vorherrschend bleiben muß, bezweckt eigennütziigen Erwerb, letztere hingegen, die mehr nur ergänzend hinzutreten kann, gemeinnützig, zum Nutzen Anderer und bezüglich der Gesamtheit reichende Bedürfnisbefriedigung. Übergänge zwischen dieser und jener entstehen, wenn z. B. eine öffentliche Einrichtung zwar des gemeinen Nutzens halber getroffen, vermittelt derselben aber seitens der Unternehmer, des Staats, der Gemeinde etc., zugleich auch Erwerb oder wenigstens Kostendeckung erstrebt wird. Die Anwendung solcher Zwischenarten erscheint vorzugsweise in denjenigen Fällen angethan, in denen ohnedem eine für das Gedeihen der Volkswirtschaft wesentliche Bedürfnisbefriedigung entweder nicht hinlänglich gesichert oder doch nicht ebenso vollkommen und wirtschaftlich zu erreichen wäre.

§ 75.

Die Größe der Unternehmungen ist sehr verschieden, ihre Erweiterungsfähigkeit sehr bedeutend, aber nicht unbegrenzt. Jedes Unternehmen kann vielmehr nur bis zu dem Umfange ausgedehnt werden, bei welchem es noch sicher zu leiten und zu überwachen ist.

Bei übergroßer Ausdehnung treten infolge steigender Schwierigkeit der Geschäftsleitung und Geschäftsüberwachung Nachteile ein, durch welche die mit Geschäftserweiterung etwa verbundenen Vorteile mehr oder weniger wieder aufgewogen werden. Zertrennung eines Unternehmens in mehrerlei nebeneinander betriebene Geschäftszweige erweitert nur die Grenze der Ausdehnungsmöglichkeit, ohne diese zu einer unendlichen zu machen.

Je nach ihrer Eigenart sind jedoch die Unternehmungen in verschiedenem Grade erweiterungsfähig. Verhältnismäßig am bedeutendsten lassen sich jederzeit diejenigen ausdehnen, deren Betrieb wenig verwickelt, räumlich konzentriert oder einer festen, gleichmäßig einzuhaltenden Regel zu unterwerfen ist, am mindesten weit hingegen solche, welche stetig ganz unmittelbares Eingreifen des Unternehmers erfordern.

Wie ausdehnungsfähig ein Unternehmen ist, das hängt also von dessen besonderer Geartetheit und von der hierdurch bedingten äußerlichen Schwierigkeit seiner Durchführung ab. Je geringer diese aus dem einen oder anderen Grunde bleibt, um so ferner liegt die Grenze, von welcher an zunehmende Geschäftserweiterung die Leitung und Überwachung des Betriebes in nachteilig zurückwirkender Weise unsicher macht, und umgekehrt um so näher. So sind z. B. bei Forstwirtschaft und Wollschafhaltung wegen größerer Einfachheit der Betriebsverhältnisse die Unternehmungen ausdehnbarer als bei Gartenbau und Milchviehhaltung, während räumliche Konzentration des Geschäftsbetriebes, welche es erleichtert, diesen von einem Standpunkte aus zu übersehen und zu beherrschen, namentlich bei manchen Zweigen des Handels stattfindet. Geschäfte endlich, die nach einer sich gleichbleibenden Regel zu betreiben sind, gestatten eher, einzelne Geschäftsteile der Fürsorge Anderer nach Maßgabe erteilter Instruktionen unter Vorbehalt der Oberleitung zu überlassen, und ermöglichen somit weit erheblichere Ausdehnung, als andernfalls zulässig wäre.

§ 76.

Kleine und große Unternehmungen verhalten sich in wirtschaftlicher Hinsicht schon deshalb verschieden, weil jene und diese nicht gleichmäßig leicht zu bewerkstelligen und wenigstens bedingungsweise nicht ebenmäßig erfolgreich sind.

Produktion im großen ist überall nur unter der Voraussetzung möglich, daß die erforderlichen Produktionsmittel nicht nur in entsprechender Reichlichkeit vorhanden, sondern auch zum Zusammenwirken verfügbar zu machen sind, und daß sich für die in beträchtlicheren Massen erzielten Produkte hinlänglich ausgedehnte Absatzgelegenheit darbietet. Sie wird deshalb mit Verfügbarerwerden jener Mittel und mit zunehmender Erweiterung dieser Gelegenheit bei fortschreitender Kultur thunlicher. Dennoch überwiegt selbst noch auf den höchsten Kulturstufen in vielen Erwerbszweigen die Anzahl der Kleinbetriebe diejenige der Großbetriebe, und an eine völlige Verdrängung und Aufsaugung der ersteren durch letztere ist keinesfalls zu denken.

Die Scheidelinie zwischen Groß- und Kleinbetrieb ist mit unbedingter Sicherheit nicht zu ziehen, schon deshalb nicht, weil äußerst zahlreiche Übergangsformen bestehen. Weder die quantitative Größe

der Produktion noch die Zahl der Arbeiter noch die Höhe des in der Unternehmung steckenden Kapitals sind jederzeit und überall geeignet, hinlänglich sichere Unterscheidungsmerkmale abzugeben. Als solche kommen mehr noch wirtschaftlich-technische und soziale Momente in Betracht.

Der Kleinbetrieb produziert fast stets für einen lokalen, zumteil festen Kundenkreis. Er verwendet in der Regel nur Werkzeuge, selten (Klein-)Maschinen. Die Arbeitsteilung ist mangelhaft entwickelt. Der Leiter verrichtet selbst auch mechanische Arbeit neben und mit den wenigen Hilfsarbeitern, denen er weder wirtschaftlich noch geistig noch sozial sehr überlegen ist, und die deshalb bisweilen noch der Familie des Unternehmers eingegliedert sind. Spekulative Momente — bei Ein- und Verkauf — treten zurück; ebenso der Einfluß der Konjunkturen. Der Arbeitsfaktor überwiegt in der Produktion, der Arbeitslohn in der Regel im Einkommen.

Der Großbetrieb produziert für weit ausgedehnten, oft internationalen Markt, der in hohem Grade wechselnden Konjunkturen unterworfen ist. Das spekulative Moment tritt stark hervor. Die Produktionstechnik ist möglichst ausgebildet, unter Benutzung möglichst vollkommener Maschinen. Weitgehende Arbeitsteilung verbindet sich mit entsprechender Arbeitsvereinigung. Die einzelnen Arbeiter, abgestuft nach Arbeitsart und technischer Schulung, verlieren den Überblick über das Ganze. Der kaufmännisch und event. technisch gebildete Unternehmer beschränkt sich auf die Leitung des Betriebes, oft unter Heranziehung leitender Hilfskräfte für einzelne Abteilungen. Er ist durch Besitz, Bildung, soziale Stellung weit von den ausführenden Arbeitern geschieden. In der Regel überwiegt in der Produktion das Kapital, in dem Unternehmereinkommen Kapitalzins resp. Grundrente.

Der Großbetrieb drängt zur Zentralisation, befördert die Großstadtbildung und die Anhäufung von Arbeitermassen und begünstigt die Ausbildung der Verkehrseinrichtungen, die ihn übrigens häufig erst hervorrufen oder ermöglichen.

Die mit dem Großbetrieb unbedingter verbundenen Vorteile beschränken sich darauf, daß dabei sich in der Regel günstigere Vorbedingungen für Anwendung von Arbeitsteilung, ebenso für Kapitalbenutzung, und hierdurch zugleich für mancherlei Kostenersparnisse ergeben, als bei Produktion im Kleinen.

Bei Produktion im großen läßt sich Arbeitsteilung weiter treiben und vollständiger durchführen. Namentlich können die Unternehmer selbst vermöge allgemeinerer Bildung, tieferer Fachkenntnis, vielseitigerer Erfahrung zc. hervorragender befähigt sein, und eher nicht

nur besondere, sondern auch eingetübtere und deshalb leistungsfähigere Arbeitskräfte für die verschiedenen Berrichtungen verwendet werden, im Landbaue z. B. zum Mithelfen bei der Verwaltung des ländlichen Grundbesitzes, zur Rechnungs- und Aufsichtsführung, Viehwartung zc.

In Maschinenbetrieben führt die Arbeitsteilung zu vollendetster technischer Herstellung der Maschinen und zu möglichster Ausnutzung derselben, die wieder hochgradige Arbeitsverdichtung (Intensifikation) zur Folge hat.

Das stehende Kapital kann sonderartigeren Gebrauchszwecken, z. B. durch Benutzung dafür ausschließlich eingerichteter Baulichkeiten, einseitig leistungsfähiger Maschinen, Zuchten zc. genauer angepaßt, und umlaufendes Kapital ebenfalls seiner unterschiedlichen Beschaffenheit nach in entsprechender Weise genutzt werden, z. B. Futter, je nach seiner vorzugsweisen Geeignetheit für Rinder oder Schafe und gewisse Nährzwecke, durch Verfütterung an verschiedenerelei Viehgattungen.

Kostenersparungen endlich ergeben sich bei besserer Arbeitsteilung aus deren bereits weiter oben erwähnten Wirkungen, und bei umfanglicherer Kapitalverwendung durch alsdann meist möglich werdende vorteilhaftere Beschaffung der benötigten Kapitalien und stärkere Benutzung dieser. So sind gewöhnlich z. B.: Stücke Vieh, Düngemittel, Sämereien zc. mittels Bezugs in größeren Mengen billiger zu erlangen; die für eine bestimmte Gewichtseinheit an Vieh, Erntevorräten zc. gebrauchten Räume bei gleicher Güte der baulichen Einrichtung und Ausführung innerhalb großer Stallungen, Scheunen zc. mit geringerem Aufwande herzustellen; die anteiligen Kosten der Bodenbearbeitung mit dem Dampfpfluge, des Mähens mit der Ernte-Maschine zc. bei Gebrauch dieser Apparate für größere Flächen während mehrerer Arbeitstage verhältnismäßig niedriger. Ähnliche Ersparungen entstehen bei Verwertung der Produkte, z. B. infolge der Fügigkeit, diese auf einmal oder in beträchtlicheren Massen und deshalb mit minderen Versandkosten auf den näheren oder entfernteren Markt zu bringen, wogegen freilich die Annahme, daß jene überhaupt im großen lohnender, d. h. zu besseren Preisen bewirkbar sei, als im kleinen, keineswegs durchgängig und wenigstens nicht auch bei allen schwieriger versendbaren und bei solchen Waren zutrifft, die zum unmittelbaren Übergang an den schließlichen Konsumenten bestgeeignet erscheinen.

Große Unternehmungen vermögen kleinen besonders dadurch überlegen zu werden, daß sie ausgiebiger und wohlfeiler zu produzieren im stande sind, insofern bei ihnen die erwähnten Vorteile voll und unverkürzt eintreten. Inwiefern dies der Fall sein kann, das hängt jedoch von der Art

der betreffenden Produktion ab, nämlich zunächst davon, ob zufolge derselben beim Großbetriebe zugleich Erschwerungen hinzukommen, welche den Produktionserfolg wieder beeinträchtigen; und außerdem von dem Maße, in welchem die vorwiegend gebrauchten Produktionsmittel bei Anwendung im großen wirksamer sind. An Wirksamkeit aber gewinnen bei großartigerer Benutzung vornehmlich die unerschöpflichen Naturkräfte, die Arbeit durch Arbeitsteilung und das Kapital durch stetigere und vollere Ausnutzung.

Erschwerungen erwachsen z. B. im Landbaue der Großwirtschaft infolge der mit weiterer Ausdehnung des zugehörigen Areal's zunehmenden Entfernung der zu bewirtschaftenden Grundstücke. Deren Bewirtschaftungskosten erhöhen sich von einer bestimmten Entfernungsgrenze an um so beträchtlicher, je mehr durch Abgelegenheit erschwerte Arbeitsgänge und Transporte behufs der Benutzung erforderlich werden. Anderen Unternehmungen, bei denen derartige Erschwerungen wegfallen, kommen die Vorteile des Großbetriebes ungeschmälerter zu gute.

Ferner werden Grundstücke, z. B. Grubensfelder, Äcker etc. durch die Großwirtschaft an sich nicht ergiebiger. Sie lassen sich höchstens durch die vollkommeneren Hilfsmittel jener in einen für die Benutzung günstigeren Zustand versetzen und besser ausnutzen. Bei Anwendung von Dampfkraft im großen dagegen vergrößert sich auch deren Hervortreten, indem eine große Dampfmaschine zur Erzeugung je einer Pferdekraft jedenfalls weniger Kohlen verbraucht, als eine kleinere. Desgleichen kann die Überlegenheit großer Unternehmungen bei Produktionen, welche strenge Durchführung weitgetriebener Arbeitsteilung und fortdauernd ununterbrochene Nutzung des aufgewendeten Kapitals gestatten, am bedeutendsten sein, z. B. also in der Textilindustrie bedeutender als beim Feldbau.

Hierdurch erklärt es sich nun auch, weshalb bei einem und demselben Erwerbszweige, je nach der zeitlich angethan gewordenen Produktionsweise, zu der einen Zeit Großbetrieb überlegen ist, und zu der anderen nicht.

Mit dem gegenseitigen Verhältnis, in welchem die verschiedenen Produktionsmittel benutzt werden, ändern sich die maßgebenden Bedingungen für zweckmäßige Ausdehnung der Unternehmungen. Bei der Bodenbenutzung z. B. ist solange und insoweit, als dabei die Natur mittels möglichst geringer Arbeits- und Kapitalaufwendung okkupatorisch ausgebeutet wird, weite Ausdehnung der zu nutzenden Flächen erforderlich, Großwirtschaft durch gemeinschaftliche Weide-

ausübung und Waldbenutzung. Mit gesteigerter Anwendung von Arbeit bei gleichzeitiger Unthunlichkeit durchgreifenderer Arbeitsteilung wird Kleinwirtschaft gebotener, und es macht sich deshalb notwendig, große Grundbesitzungen in kleinere Bewirtschaftungseinheiten (Landstellen) zu zerlegen. Zuletzt, nach vorwiegend beträchtlicher gewordener Kapitalverwendung, entstehen umgekehrt wieder, zumal bei denjenigen Verzweigungen der Bodenvirtschaft, in denen jene vorherrschend den Produktionserfolg zu beeinflussen vermag, günstigere Vorbedingungen für Großbetrieb, während letzterer mit allgemeiner Verintensivierung des Produktionsverfahrens zugleich räumlich einschrumpft. Zu einem verhältnismäßig groß erscheinenden landwirtschaftlichen Unternehmen reicht alsdann schon eine weit geringere Ausdehnung des zu bewirtschaftenden Landes aus, als ehemals.

Im großen wird demnach schließlich keineswegs immer, nicht in jedem Produktionszweige und bei jeglicher Produktionsweise, sondern vielmehr lediglich unter gewissen Voraussetzungen erfolgreicher als im kleinen produziert. Noch weniger werden alle Unternehmungen durch Vergrößerung etwa stets ergiebiger.

Übrigens macht sich die bedingungsweise Überlegenheit großer Unternehmungen am hervortretendsten bei denjenigen geltend, welche durch einen sachverständigen und geschäftstüchtigen Unternehmer unmittelbar selbst geleitet werden. Der mit Führung eines fremden Geschäfts Betraute ist in seiner Thätigkeit schon durch die notwendige Rücksichtnahme auf vorsichtige Wahrung seiner eigenen Verantwortlichkeit ungleich beengter und hat meist doch nicht in gleichem Grade ebenso allseitiges und nachhaltiges Interesse am Erfolge. Kleine Produzenten vermögen daher auch durch Association unter einander nur teilweise die Vorteile zu erreichen, welche Großunternehmern ausgedehnter zuteil werden.

Im allgemeinen läßt sich eine Ausdehnung der fabrikmäßigen Großbetriebe im Gewerbe kaum bestreiten noch — innerhalb gewisser Grenzen — hindern. Auf allen Gebieten aber und gegenüber allen Aufgaben gewerblichen Lebens werden sie niemals den Kleinbetrieb vollständig ersetzen und verdrängen können. — Am allerwenigsten findet ein solches „Akkumulationsgesetz“ Anwendung auf die Landwirtschaft. Hier wird im Gegenteil, gegenüber den Großbetrieben auf niedriger Entwicklungsstufe und bei Raubbau, mit zunehmender Kultur mehr und mehr vorherrschend die Tendenz der Verkleinerung der Besitzungen mit intensiverem Betrieb.

Die Großbetriebe ermöglichen die relativ schnelle Ansammlung von großen Vermögen und gewähren ihren Unternehmern und Leitern hervorragende soziale Stellung und (politische) Macht. Die

Arbeiter werden dementsprechend abhängiger und wirtschaftlich unselbständiger. Andererseits sind sie in großen zentralisierten Unternehmungen eher im Stande, sich zu koalieren und zu organisieren zu gemeinsamer Vertretung ihrer Interessen, als in Kleinbetrieben und hausindustriellen Unternehmungen. Auch sozialpolitische Maßnahmen zu ihren Gunsten sind in großen Fabrikbetrieben leichter durchführbar, weil diese finanziell leistungsfähiger sind und Kontrolle und Über- sicht sich besser ermöglichen lassen.

§ 77.

Die Form der Unternehmungen gestaltet sich abweichend, jenachdem dieselben als Einzelunternehmen (einfaches Privatgeschäft) durch einen Einzelnen oder als Gesellschaftsunternehmen durch eine Unternehmungsgesellschaft unternommen werden.

Die Einzelunternehmung geht von einem einzigen Unternehmer aus, ist von diesem allein abhängig, der neben freier und unbeschränkter Verfügung über den ganzen Betrieb das stärkste eigene Interesse am Erfolge hat, und bildet die allgemein anwendbarste, zugleich gemeinhin erfolgreichste Unternehmungsform, welche deshalb auch im ganzen die vorherrschende bleibt.

Da der Einzelunternehmer allein den ganzen Gewinn bezieht und ebenso den ganzen Verlust trägt, so wird seine Energie auf das höchste angespannt. Sorgsame Beobachtung der Marktlage, Fleiß und Ausdauer in der Leitung, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Betrieb werden gesteigert. Da sein Wille allein entscheidet, kann der Einzelunternehmer rasch und sicher notwendige Entschlüsse fassen, günstige Konjunkturen sofort ausnutzen, Gefahren rechtzeitig begegnen, die Produktion erweitern oder beschränken. Der Gewinn, soweit er nicht zum Leben nötig scheint, bleibt in der Regel im Unternehmen stecken, und dieses kann so auf sicherster Grundlage weiter und weiter ausgedehnt werden. Die Mehrzahl der größten und bestgesicherten Unternehmungen unserer Zeit sind aus solchen relativ kleinen Einzelunternehmungen auf diese Weise erwachsen. — Zu den Arbeitern kann der Einzelunternehmer in engere persönliche Beziehungen treten, als dies z. B. bei der Aktien-Gesellschaft der Fall ist. Von der Führung des Unternehmens hängt vielfach Ansehen und gesellschaftliche Stellung ab; Verlust derselben und Mißachtung vermag ihn zu treffen, wenn er bei Anlage oder Leitung gegen Ehre, gute Sitte, Menschlichkeit verstößt. Verschiedene dieser Vorzüge fallen natürlich

weg, sobald ein bezahlter Direktor im Auftrag und für Rechnung und Gefahr des Unternehmers die Unternehmung leitet. — Möglich ist die Einzelunternehmung nur, wenn das ganze Unternehmen sich durch eine Person, eventuell mit Hilfe bezahlter, untergeordneter Personen, übersehen läßt; wenn Vermögen und Kredit des Einzelnen ausreichen, und wenn das Risiko für eine Person nicht zu groß ist.

An der Gesellschaftsunternehmung sind mehrere Personen (Gesellschafter) mit Arbeit und Vermögen oder ausschließlich mit letzterem beteiligt. Je nach der Art dieser Beteiligung (und nach dem Zwecke) haben sich verschiedene Formen der gesellschaftlichen Unternehmung ausgebildet, deren jede ihr bestimmtes mehr oder weniger eng begrenztes Anwendungsgebiet findet. — Dabei besteht eine weitgehende Abhängigkeit von dem Rechtssystem der einzelnen Länder, da dieses die Bedingungen der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft (als juristischer Person), sowie die Verbindlichkeiten und Rechte der einzelnen Gesellschafter normiert.

Bereinigung zu derartigen Unternehmungen wird, wie Bergesellschaftung überhaupt, in allen Fällen notwendig, in denen der Anwendung einer einfacheren Unternehmungsform Hindernisse entgegenstehen; also einerseits dann, wenn die Arbeitskraft und das Vermögen Einzelner oder Weniger nicht zulängt, einem Unternehmen diejenige beträchtlichere Ausdehnung zu geben, welche sich nach dessen Zweckbestimmung erforderlich macht oder doch überwiegende Vorteile in Aussicht stellt, und andererseits insbesondere auch dann, wenn damit wenigstens mehr Wagnis verbunden ist, als allein ohne Mitbeteiligung noch Anderer von Einzelnen getragen werden möchte.

§ 78.

In der Hauptsache lassen sich folgende Unterarten gesellschaftlicher Unternehmungen unterscheiden.

1. Das sogenannte Konsortium oder Syndikat; eine vorübergehende (Erwerbs-) Vereinigung mehrerer Personen zur Durchführung eines oder einiger bestimmten Geschäfte auf gemeinsame Rechnung.

2. Die offene Gesellschaft (Kompagniegeschäft), die einfachste und ursprünglichste Form der Gesellschaft (Sozietät). Die Gesellschafter betreiben eine Unternehmung unter gemein-

schaftlicher Firma auf gemeinsame Rechnung und haften solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Firma.

Ist die Geschäftsleitung nicht ausdrücklich einem oder einigen der Teilnehmer übertragen worden, so sind alle zum Geschäftsbetriebe gleichberechtigt, und es muß jede Handlung unterbleiben, gegen deren Vornahme ein Berechtigter Widerspruch erhebt. Etwa eintretender Verlust und ebenso der nach Verzinsung des Gesellschaftsvermögens erübrigende Gewinn wird, falls keine andere Verteilung vereinbart worden ist, nach Köpfen verteilt.

Die offene Gesellschaft ermöglicht größere Geschäftsausdehnung und Selbstleitung vielverzweigter, in mehrerlei Geschäftsabteilungen zerfallender oder an verschiedenen Orten betriebener Unternehmungen mittels Verstärkung des dabei zu benutzenden Kapitals und Vervielfältigung der Unternehmerpersönlichkeit. Die Vielköpfigkeit der letzteren erschwert jedoch zugleich auch die Geschäftsführung, während durch Aufkommen von Meinungsverschiedenheiten und auseinandergehenden Interessen unter den Beteiligten oder Ausscheiden solcher das gleichmäßige Fortgedeihen und sogar das längere Fortbestehen der Geschäftsgemeinschaft leicht gestört werden kann.

Um dies zu vermeiden werden zu Associés vorzugsweise gern Familienangehörige und im Geschäft Herangezogene gewählt. Der Familienzusammenhang lockert sich aber in den nachfolgenden Generationen, und die Anhänglichkeit der begünstigten Helfer oft noch früher. Häufig vereinigen sich zu Kompagniegeschäften Personen, deren Berufe, Kenntnisse, Eigenschaften sich in einer für das betreffende Unternehmen günstigen Weise ergänzen; Kapitalist mit Techniker oder Kaufmann, oder Techniker und Kaufmann, oder Kaufleute resp. Techniker verschiedener Branchen.

3. Die stille Gesellschaft. Sie entsteht, wenn jemand sich mit einer bestimmten Vermögenseinlage gegen Anteil an Gewinn und Verlust an der Unternehmung eines Andern beteiligt. Der letztere bleibt unumschränkter Leiter der Unternehmung, betreibt sie auf eigene Rechnung, bleibt Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet, und wird Eigentümer der Einlage des stillen Gesellschafters. Dieser steht

jenem im allgemeinen als Gläubiger gegenüber, bezieht aber nicht nur die Zinsen seiner Einlage, sondern hat auch entsprechenden Anteil an dem event. Gewinn und kann deshalb Vorlegung der Geschäftsbücher verlangen. Verlusten gegenüber haftet er nur mit seiner Einlage.

Im wesentlichen finden sich hier die Vorzüge der Einzelunternehmung: reges Selbstinteresse, Energie, rascher Entschluß. — Einem „hervorragenden Unternehmertalent“, der vielleicht selbst nur wenig Vermögen besitzt, kann diese Gesellschaftsform die Möglichkeit der Bethätigung verschaffen. Personen, die öffentlich nicht als Unternehmer auftreten können oder wollen, erhalten die Möglichkeit, mit beschränktem Risiko und ohne persönliche Leistung sich an Unternehmungen zu beteiligen. Aber diese Unternehmungsform setzt sehr weitgehendes Vertrauen voraus und legt die Gefahr der Übervorteilung des stillen Teilnehmers durch den persönlich haftenden Gesellschafter nahe. Sie findet sich deshalb in der Regel nur unter sehr nahen Verwandten oder Freunden.

4. Die aus der stillen Gesellschaft hervorgegangene Kommanditgesellschaft, bei welcher Einer oder Mehrere sich am Geschäft der Gesellschaft nur mit Vermögenseinlagen beteiligen und lediglich mit diesen haftbar sind (Kommanditisten), während die Beteiligung Anderer (der persönlich haftenden Gesellschafter, Komplementare) nicht in dieser Weise beschränkt ist. Dieselbe erweitert sich zur Kommanditaktiengesellschaft, falls das Kapital der Kommanditisten in gleich große Beteiligungsanteile, Aktien, zerlegt wird.

Die Kommanditgesellschaft betreibt mittelst des Gesellschaftsvermögens ihr Geschäft auf gemeinschaftliche Rechnung. Die persönlich und demnach mit ihrem ganzen Vermögen haftenden Gesellschafter (Komplementare), rücksichtlich deren, wenn es mehrere sind, zugleich eine offene Gesellschaft stattfindet, vertreten die gesamte Gesellschaft, welche durch sie berechtigt und verpflichtet wird, und besorgen die Geschäftsführung derselben. Der Kommanditist hat auf diese keinerlei Einfluß, ist vielmehr nur berechtigt, die Mitteilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und sich von deren Richtigkeit zu überzeugen. Von den stillen Gesellschaftern unterscheiden sich die Kommanditisten dadurch, daß ihre Einlagen nicht in das Eigentum der Komplementare übergehen, daß sie und ihre Geschäftsanteile in das Handelsregister eingetragen werden und dadurch, wie durch die Firma, das Gesellschaftsverhältnis öffentlich zum Ausdruck kommt.

Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien müssen die persönlich haftenden Gesellschafter sich mit einem bestimmten Minimalbetrage an dem Unternehmen beteiligen (zusammen mindestens mit $\frac{1}{10}$ des Gesamtkapitals der Kommanditisten, und für den 3 Millionen Mark übersteigenden Betrag desselben mit $\frac{1}{50}$). — Die Aktien sind entweder Inhaber- oder Namensaktien zu einem Mindestbetrage von 1000 Mark, der nur durch besondere Genehmigung (des Bundesrats) bis auf 200 Mark ermäßigt werden kann. Bis zu diesem letztgenannten Betrage dürfen auch die auf Namen lautenden Aktien herabgehen, deren Übertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist. Im übrigen sind die Aktien unbedingt und frei veräußerlich. — Die Rechte und Interessen der (Aktien-)Kommanditisten werden gewahrt durch die Generalversammlung derselben und durch den von dieser gewählten Aufsichtsrat, dem es obliegt, die Geschäftsführung zu überwachen, die Jahresrechnungen, Bilanzen, Gewinnverteilungsvorschläge zu prüfen etc.

Im allgemeinen steht die Kommanditgesellschaft auf Aktien den eigentlichen Aktiengesellschaften ihrem ganzen Wesen nach näher, als der Kommanditgesellschaft. Nur sind die Leiter nicht bezahlte Beamte, sondern persönlich haftende Gesellschafter mit freiem Verfügungsrecht, und die Kommanditisten haben nicht so weitgehende Rechte, wie die Aktionäre.

Nachteile und Vorzüge der Kommanditgesellschaft sind im wesentlichen dieselben wie bei der stillen Gesellschaft. Beide Unternehmungsformen geben Kapitalisten Gelegenheit, an dem Gewinn, den ein vielversprechendes Unternehmen erhoffen läßt, mühelos teilzunehmen, und gestatten strebsamen Geschäftsinhabern, sich mit für ausgedehnteren Geschäftsbetrieb vollgenügendem Kapital zu versehen, welches ihnen obenein für bestimmte Unternehmungszwecke zu nahezu beliebiger Disposition gestellt ist. Hierdurch wird jedoch zugleich bedingt, daß das Kapital der Kommanditisten wenig gesichert ist und durch das Verfahren der persönlich haftenden Gesellschafter erheblich gefährdet zu werden vermag.

Dasselbe kann gefährdet werden durch die Art der Geschäftsführung selbst, z. B. durch Vornahme allzusehr gewagter Geschäfte mit fremdem Kapital etc., sowie auch durch Übervorteilung, z. B. durch Überschätzung des eigenen Beibringens der persönlich Haftenden, Ausbedingung besonderer Vorteile zu deren gunsten etc. Diese Gefährdungen werden um so möglicher, je ferner diejenigen, welche sich mit Kommanditanteilen den Geschäftsleitern (dem oder den

Geranten) anvertrauen, deren Person und Vermögensverhältnissen stehen, können also bei der Kommanditaktiengesellschaft am ver-
schärftesten eintreten.

5. Die Aktiengesellschaft, bei welcher sämtliche Gesell-
schafter nur mit Kapitaleinlagen beteiligt sind, ohne persönlich
für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das einem bestimmten Unternehmungszwecke auf begrenzte oder
unbegrenzte Zeitdauer zuzuweisende Gesellschaftskapital wird in auf
Inhaber oder Namen lautende Aktien zerlegt, die unteilbar, aber
frei veräußerlich, auf Andere übertragbar und vererblich sind. Der
Aktionär ist nicht verpflichtet, zu den Zwecken der Gesellschaft und
zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für
die Aktie zu leistenden Beitrag, kann diesen, solange die Gesellschaft
besteht, nicht zurückfordern und hat währenddem nur nach Verhältnis
seines Anteils am Geschäftsvermögen Anspruch auf überschüssigen,
zur Verteilung gelangenden Gewinn (Dividende). Die Rechte, welche
in Gesellschaftsangelegenheiten den Aktionären zustehen, werden von
deren Gesamtheit in der Generalversammlung ausgeübt, die gewisser-
maßen die gesetzgebende Versammlung ist, das Organ, durch welches
der Wille der Gesellschaft zum Ausdruck gelangt. Von der General-
versammlung wird der Aufsichtsrat gewählt, der die Geschäftsführung
in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und die Interessen
der Aktionäre gegenüber etwaigen Sonderinteressen des Vorstandes
zu wahren hat. Er ist lediglich Kontrollorgan; die Mitglieder
(mindestens drei) dürfen weder dem Vorstande angehören noch
Beamte der Gesellschaft sein. Daß sie Aktionäre sind, ist nicht
erforderlich. — Das eigentlich leitende und vollziehende Organ der
A.-G. ist der Vorstand (Direktion), der dieselbe nach außen gerichtlich
und außergerichtlich vertritt, sie berechtigt und verpflichtet und besonders
auch für sie zeichnet. Er kann aus einer oder mehreren Personen
bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere
ein. Bestellung, Zusammensetzung und Dispositionsbefugnisse des
Vorstandes bleiben dem Gesellschaftsstatut oder den für die Gesell-
schaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen überlassen. — Der Betrieb
einzelner Geschäfte der Gesellschaft und die Vertretung derselben bei
der bezüglichen Geschäftsführung kann auch besonderen Bevollmächtigten
überwiesen werden, deren Befugnisse sich aus der ihnen erteilten
Vollmacht ergeben.

Aktiengesellschaften können leicht und schnell sehr große
Kapitalien für die Durchführung der beabsichtigten Unter-
nehmungen aufbringen, und dieselben nach Bedarf durch

Ausgabe neuer (Stamm- oder Prioritäts-)Aktien oder durch Aufnahme von Anleihen (Prioritätsobligationen) ebenso rasch vergrößern.

Da nur eine Kapitaleinlage gefordert wird ohne persönliche Leistung und öffentliches Hervortreten, können auch Personen sich beteiligen, die sonst mit Rücksicht auf Stand, Amt, Alter, Gesundheit, Bequemlichkeit zc. dem Unternehmen fern geblieben wären. Je niedriger der Betrag ist, auf den die einzelne Aktie lautet (mindestens 1000 Mark, ausnahmsweise 200 Mark), desto weitere Kreise auch unter den kleineren Kapitalbesitzern können zur Teilnehmerschaft herangezogen werden. Dadurch wird die Beschaffung des Grundkapitals nicht nur erleichtert, sondern auch das Risiko auf viele Köpfe und in kleine Summen verteilt, da ja jeder nur mit dem Nennbetrage seiner Aktien haftet. Dazu kommt noch, daß die Aktien ohne erhebliche Schwierigkeiten und Unkosten jederzeit an der Börse verkauft und in Bargeld umgewandelt werden können. Der Aktionär kann sich also durch rechtzeitigen Verkauf vor größeren Verlusten schützen, oder sogar einen mehr oder minder großen Kursgewinn erzielen. Bei gleichzeitiger Kapitalanlage in verschiedenen Unternehmungen können etwaige Verluste bei der einen leicht durch Gewinne bei anderen ausgeglichen werden. Ferner bietet eine solide Aktiengesellschaft größere Garantie für dauerndes Fortbestehen der Unternehmung, als andere Gesellschaften oder Einzelunternehmungen, weil sie durch ihre Loslösung von der Persönlichkeit der Unternehmer Zufälligkeiten und Gefährdungen durch Krankheit, Geschäftsunfähigkeit, Tod, Austritt derselben zc. enthoben ist, und deshalb und wegen der Publizität ihrer Geschäftslage im allgemeinen einen größeren Kredit als jene genießt.

Andererseits ist die Hoffnung der Aktionäre auf bedeutenden Gewinn oft sehr trügerisch. Spätere Erwerber von Aktien gut rentierender Betriebe müssen für dieselben in der Regel so hohe Preise zahlen, daß eine besonders hohe Kapitalverzinsung nicht stattfindet, während ihnen das Risiko eines Rückganges der Kurse wie der Dividenden bleibt. Ferner haben die einzelnen Aktionäre so gut wie keinen Einfluß auf die Verwendung und Verwertung ihres Einlagekapitals. Auch der Verkauf der Aktien ist oft, wenn überhaupt noch möglich, mit bedeutenden Kursverlusten verknüpft. Endlich ist die Rentabilität des Unternehmens selbst an sich schwer zu übersehen und zu beurteilen, und der Kurs der Aktien hängt nicht nur ab von dieser Rentabilität, sondern auch von den wechselnden Konjunkturen des Geldmarktes und von dem Treiben der Börsenspekulation. Deshalb bleibt die Kapitalanlage in Aktien für kleinere Kapitalisten und für alle, welche jene Verhältnisse nicht einigermaßen zu überblicken vermögen, gewagt und wenig ratsam.

Volkswirtschaftlich betrachtet befriedigt die Aktiengesellschaft das Bedürfnis weitgehender Kapitalzusammenfassung in relativ bester Weise und verbürgt so in manchen Produktionszweigen eine höhere Rentabilität, als andere Unternehmungsformen sie gewähren können.

Bereinzelte, kleine, unproduktiv und totliegende Kapitalien werden zu fruchtbarem Zusammenwirken vereinigt und befähigt, Aufgaben zu lösen, die sonst dem privaten Großkapital vorbehalten waren. Kleinere, durch gegenseitige Konkurrenz sich schwächende Einzelunternehmen werden zusammengefaßt zu einheitlichen, planmäßig geleiteten Betrieben von größerer Produktivität. Die A.=G. tritt an Unternehmungen heran, die über die — noch so großen — Leistungskräfte Einzelner hinausgehen oder ein Risiko in sich tragen, das der Einzelne nicht übernehmen mag oder kann. (So besonders bei Unternehmungen von allgemeinem Interesse, Kabellegung, Dampfer- und Eisenbahnverbindung, Verkehrsinstituten überhaupt, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen, bei Anstalten, die wenig Gewinn versprechen, wie Theater, Museen, Zoologischen und Botanischen Gärten zc.)

Ferner bieten die A.=G. Personen von bedeutender Intelligenz und hervorragender geschäftlicher oder technischer Begabung (auch Erfindern zc.), die wenig oder gar kein eigenes Kapital besitzen, einen ihrer Befähigung angemessenen Wirkungskreis.

Infolge der relativen Selbständigkeit ihrer Beamten ziehen die A.=G. überhaupt eine große Anzahl talentvoller Kräfte in ihre Dienste, die sonst, wenn sie das unmittelbare Abhängigkeitsverhältnis zu einzelnen Unternehmern perhorrescierten, wesentlich auf den Staatsdienst angewiesen waren, und gewinnen dieselben so für das Gebiet der volkswirtschaftlichen Produktions- und Erwerbsthätigkeit. Abgesehen von der „gesunderen Verteilung“ der höheren geistigen Begabung wirkt die materiell bessere Lage dieser Angestellten durch die Konkurrenz bessernd auch auf die Lage der Staatsbeamten zurück.

Die Arbeiter endlich sind im allgemeinen weniger abhängig von individueller Willkür und von den Zufälligkeiten der Einzelunternehmer; sie haben ständigere Arbeitsgelegenheit und damit die Möglichkeit besserer Ausbildung und schnelleren Aufsteigens, als dies bei häufigem Wechsel der Fall wäre. Andererseits aber — und damit kommen wir zu den volkswirtschaftlichen Schattenseiten der A.=G. — kann sich nie-

mals ein persönliches Verhältnis zwischen Arbeitgeber und =nehmern herausbilden, wie es bei Einzelunternehmungen oft in erfreulicher Weise sich findet, und der Beamte, der unter allen Umständen möglichst hohen Gewinn erzielen soll, vermag oft beim besten Willen nicht, größere Rücksicht auf die Lage und das Wohlbefinden der Arbeiter zu nehmen.

Anderer volkswirtschaftliche Nachteile der A.=G. sind: die Förderung der übermäßigen Ausdehnung der Großbetriebe auf Kosten der selbstständigen, kleinen und mittleren Betriebe, und damit zugleich das Zusammendrängen großer Arbeitermassen in den Centren der Industrie. Die ungesunde Anhäufung von Kapitalien, die anderswo bessere Verwendung fänden. Monopolartige Stellung durch Vereinigung, Ankauf oder Vernichtung der andern (kleineren) Betriebe. Die Leichtigkeit der Kapitalbeschaffung und =Vermehrung führt oft zur Überproduktion und zu Absatzkrisen; die Schwierigkeit, das Kapital auf andere Erwerbszweige zu wenden, drängt zum Fortproduzieren auch ohne Gewinn und bei geringer Verzinsung, und verlängert so die Krisen. — Die Spekulationsucht und die Hoffnung auf mühelosen, großen Gewinn wird durch die Aktienunternehmungen in hohem Grade gesteigert und in weite Kreise des Volkes getragen. Gerade kleine Kapitalisten, unfähig, Grundlage und Ausichten der Unternehmung zu beurteilen, werden durch jene Hoffnung und durch lockende und lügenhafte Reklamen häufig in gewagteste und schwindelhafte Unternehmungen hineingezogen. Börsenspekulation und Agiotage finden in den Aktien erwünschte Objekte ihres Treibens und veranlassen oft leichtfertigste Gründungen nur zu diesem Zweck (Gründungsschwindel). — Die Gründer beziehen bisweilen auf Kosten der Aktionäre bedeutende Summen als Belohnung ihrer Gründerthätigkeit, durch Überlassung der in ihrem Besitz befindlichen Fabriken, Gebäude, Grundstücke, Patente zc. zu übertriebenen Preisen, durch Ausbedingung hoch bezahlter leitender Stellen, durch rechtzeitige Veräußerung der durch Reklame und Börsenmanöver in die Höhe getriebenen Aktien. Damit verbindet sich öfters weitgehende Korruption; Bestechungsversuche gegenüber der Presse und einflussreichen Persönlichkeiten. — All diese Auswüchse, befördert durch ungebührliche Ausdehnung des Aktienwesens, wirken demoralisierend und vergiftend auf den Volksgeist und untergraben das sittliche Bewußtsein und die Achtung vor ehrlicher, fleißiger Arbeit.

Hinsichtlich des Betriebes ergeben sich neben den Vorteilen leichter und schneller Kapitalbeschaffung und =Vermehrung, großer Kreditfähigkeit und Loslösung von individuellen Zufälligkeiten ebenfalls Nachteile gewichtiger Art.

Abgesehen von Schwindelgeschäften der bloßen Gründergewinne wegen ist das Unternehmen oft von vornherein nicht genügend kalkuliert; die Anlagelkosten sind übermäßig hoch, die Verwaltung übertrieben kostspielig; die große Kreditfähigkeit verleitet zu unnötiger Vergrößerung, nicht von innen heraus, sondern durch Emission neuer Aktien und Aufnahme von Anleihen (Gang zum Schuldenmachen). Der komplizierte und schwerfällige Verwaltungsapparat ermangelt der Fähigkeit, wechselnden Konjunkturen mit raschem Entschluß zu folgen.

Geht das im Gesellschaftsvertrage ausschließlich vorgesehene Geschäft nicht mehr in erwünschter Weise, so kann seitens der Aktiengesellschaft ohne völlige Umgestaltung derselben kein abgeändertes und besseren Erfolg verheißendes durch Überführung des Aktienkapitals auf anderweite Unternehmungszwecke aufgenommen werden. In solchen Fällen wird deshalb meist teilweise Heimzahlung des seither benutzten Kapitals (Reduktion), beziehentlich sogar gänzliche Auflösung (Liquidation) der schwer zu bewirkenden Abänderung des Unternehmungsgegenstandes vorgezogen.

Ausreichende Kontrolle der Verwaltung durch die Aktionäre ist unmöglich. Von der Generalversammlung ist eine wirksame Wahrung der Gesellschaftsinteressen um so weniger zu erwarten, je zahlreicher und wechselnder die Menge der Aktieninhaber ist, je kleiner also die einzelnen Anteile, und je seltener diese in festen Händen sind. Vielen Aktionären verlohnt es sich kaum, bei weiter Entfernung vom Sitz der Gesellschaft an deren Beratungen und Beschlüssen persönlich teilzunehmen. Außerdem fehlt vielfach der Mehrzahl derselben überhaupt jede sachverständige Einsicht in die näheren Verhältnisse des Gesellschafts-Unternehmens, die ihnen ziemlich unbekannt sind. Ihr Interesse beschränkt sich oft genug, zumal bei vorübergehender Beteiligung, auf den augenblicklich aus der Aktie durch Dividende und Kursserhöhung zu ziehenden Nutzen, und manchen, die nur auf Kursgewinn spekulieren, sind unter Umständen unsolide Geschäfte und unrichtige Bilanzen gar nicht unlieb.

Häufig finden Mißgriffe statt in der Wahl der Beamten (Protektionsunwesen) und der leitenden Vorstände, von deren Tüchtigkeit und Pflichtgefühl das Gedeihen eines jeden Aktienunternehmens in hohem Grade abhängt. Sie können zwar durch den ihnen zugestandenen Gewinnanteil und durch die Verpflichtung, eine gewisse Anzahl von Aktien zu übernehmen, am Geschäftserfolge beteiligt, hierdurch zu betriebsamer Thätigkeit und insbesondere zum Erwirtschaften möglichst großer Überschüsse während der Dauer ihrer widerruflichen Bestellung angeregt, aber nicht zugleich zu der nämlichen, die Zukunft bedenkenden Vorsicht und umsichtigen Sparsamkeit genötigt werden, zu welcher volle Selbstverantwortlichkeit im eigenen Geschäft antreibt. Die mancherlei Anzutraglichkeiten, welche mit dem

Verwaltschaften spekulativer Unternehmungen stets einigermaßen verbunden zu sein pflegen, treten bei den von Aktiengesellschaften unternommenen sogar in vermehrtem Maße ein, weil weder eine Generalversammlung noch ein Aufsichtsrat die Geschäftsführenden ebenso wirksam anzuleiten und zu überwachen vermag, wie es einem sachkundigen Einzelnen, der aus irgend einem Grunde die besondere Verwaltung seiner Besitztungen Angestellten überlassen muß, oder auch einer Staatsregierung möglich ist, der gut geschultes und je nach der individuellen Befähigung ständig für den einen oder andern Zweck verwendbares Verwaltungspersonal in reicherer Auswahl zur Verfügung steht.

Zur Übernahme durch Aktiengesellschaften eignen sich demnach allgemeinhin nur an sich nicht allzu schwierige Geschäfte, für deren zweckmäßigste Durchführung das seitens eines Einzigen oder weniger Gesellschafter daran zu wagende Vermögen nicht ausreicht. Vorzugsweise aber kommen in Betracht Unternehmungen, die in ihrem Betriebe verhältnismäßig einfach und leicht zu regeln sind, der Spekulation und raschem Wechsel der Konjunkturen nicht unterliegen und zu ihrer Leitung mehr Intelligenz und Geschäftskennntnis, als Selbständigkeit und unbehinderte Dispositionsfreiheit erfordern; Unternehmungen also, welche bei bedeutenderem Großbetriebe ohnehin am erfolgreichsten sein können, einem gleichmäßig fortbestehenden Bedürfnisse entsprechen, deshalb dauernder den nämlichen Zweck zu verfolgen vermögen, und dabei sehr viel Kapital erfordern, das eben während längerer Zeit keine andere Verwendung zu suchen braucht.

So eignet sich die Aktienform z. B. zur Herstellung von Unternehmungen, welche den Betrieb von Eisenbahnen und Dampfschiffahrten, oder von Kredit- und Versicherungsgeschäften bezwecken. Derartige Geschäfte benutzen entweder vorwiegend stehendes, nach erfolgter Abnutzung nur wieder zu ersetzendes Kapital, oder sind bei überwiegender Verwendung umlaufenden Kapitals doch nach im voraus feststellbaren und regelmäßig einzuhaltenden Grundsätzen mittels eines sich gleichbleibenden Ausführungsverfahrens zu betreiben. Außerdem können diejenigen, denen dessen Bewirkung überlassen wird, mit ihrem eigenen Interesse am Erfolge ihrer bezüglichen Thätigkeit unschwer beteiligt werden. Ebenso paßt diese Unternehmungsform bedingungsweise auch für den Bergbau in denjenigen Fällen, in denen es, wie z. B. beim Kohlenbergbau in unzweifel-

haften Kohlenrevieren, behufs sicherer Erzielung alsbaldigen guten Erfolges wesentlich ist, sofort hinlängliches Kapital zur Beschaffung der notwendigen Betriebseinrichtungen, zum Treiben von Schächten zc. verfügbar zu haben. Dieselbe läßt sich dagegen auf industrielle Unternehmungen, und zumal solche, welche ihr Fabrikat, um damit dem gegenüberstehenden Bedarfe zu entsprechen, in oft wechselnder Beschaffenheit zu produzieren genötigt sind, oder deren Materialbezug und Produktenvertrieb schon schwierigere Handelsgeschäfte unvermeidlich macht, nur ungleich beschränkter, und auf den gewöhnlichen Warenhandel endlich am wenigsten anwenden. Der Landbau aber gewährt, abgesehen von seiner sonstigen Ungeeignetheit zum Betriebe durch Aktiengesellschaften, an sich selbst im Glücksfalle viel zu wenig Aussicht auf schnelle Erzielung außerordentlich ergiebiger Dividenden, um für Aktienspekulationen sonderlich verlockend zu sein.

6. Die bei bergbaulichen Unternehmungen sonderartig entstandene Gewerkschaft, deren Mitglieder (Gewerken) sich nicht mit einer einmaligen, bestimmt bemessenen Kapitaleinlage, sondern mit Zubeußen beteiligen, zu denen sie nach Verhältnis ihrer Gewerkenanteile (Kuxe) verpflichtet sind.

Die Gewerkschaft hat sich im Verlaufe der Zeit aus der „Gesellschaft“ entwickelt, die dann bestand, wenn sich ein Berggebäude im Besitz mehrerer Personen (Gesellen) befand, die für dessen Verbindlichkeiten zu ihren Teilen hafteten. Sie ähnelt einigermaßen der Aktiengesellschaft, insofern die Mitbeteiligten eines Bergwerks, die Gewerken, ihre Beschlüsse in Gewerkenversammlungen fassen und einen Repräsentanten oder einen aus mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen, welcher die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Im übrigen bestehen jedoch zwischen beiden wesentliche Unterschiede. Die Aktiengesellschaft ist eine Kapitalvereinigung, die Gewerkschaft eine Personenvereinigung. Erstere setzt ein bestimmtes, ganz oder teilweise eingezahltes Kapital, letztere nur die Mitbeteiligung mehrerer Personen an einem Bergwerk voraus. Die Aktionäre entrichten sofort ein bestimmtes Kapital, das für ihre Rechte und Pflichten maßgebend ist, die Gewerken zahlen nur nach Bedarf. Sie haben nach Verhältnis ihrer gewerkschaftlichen Anteile am Bergwerkeigentume (Kuxe) teil am Gewinn und Verlust und müssen nach dem nämlichen Verhältnisse zu der Zubeuße beitragen, die zum Betriebe und zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft erforderlich ist. Sie erhalten günstigerenfalls, wenn keine weiteren Zuschüsse erforderlich sind, weil der Ertrag des Werks die Betriebskosten deckt, nach allmählicher Tilgung der inzwischen etwa entstandenen Grubenschuld den Betrag der ihrerseits eingeschossenen Zubeußen (die Rezeßschuld, Gewerkenforderung) wieder-

erstattet und beziehen alsdann erst, nachdem dieser „Verlag“ restituiert worden ist, den reinen Überschuß, welcher nach Abzug der zum demnächstigen Fortbetrieb und beziehentlich für unvorhergesehene Fälle zurückzubehaltenden Gelder noch zur Verteilung verbleibt, als „Ausbeute“. (Der Aktionär erhält während der Dauer des Geschäftsbetriebes seine Einlagen nicht zurück, sondern partizipiert nur am Reingewinn.) Die Kure, über welche und ihre Inhaber ein Verzeichnis, das Gewerksbuch, geführt wird, können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden, während es zugleich jedem Gewerken jederzeit freisteht, sich unter Verlust alles bisher Eingezahlten von der Gewerkschaft loszusagen und somit auf seine fernere Beteiligung unter gewissen Voraussetzungen freiwillig zu verzichten. Für Schulden der Gewerkschaft haftet nur das Gewerkschaftsvermögen.

Die Gewerkschaft bleibt also darauf angewiesen, das für ihr Unternehmen nötige Kapital durch je nach Bedarf bewilligte Beiträge der Beteiligten aufzubringen, wodurch ihre Vertreter veranlaßt werden, möglichst wirtschaftlich zu verfahren. Sie eignet sich daher vornehmlich für alle Arten des Bergbaues, bei denen der Gesamtbetrag des bis zur Erreichung eines entsprechenden Erfolges erforderlichen Aufwandes nicht zuverlässig vorauszubestimmen, die auszubringenden Erträge minder sicher oder wenigstens nicht gleichmäßig ergiebig sind.

Der vorangedeuteten Rücksichten halber ist jedenfalls die Unternehmungsgestaltung der Gewerkschaft, obgleich sie des Vorteils entbehrt, alsbald ein größeres Unternehmungskapital verfügbar haben zu können, für bergbauliche Zwecke und namentlich für den Gangbergbau, den Silberbergbau zc. weit unbeschränkter anwendbar, als die Form der Aktiengesellschaft. Bei jener kann es nicht so leicht vorkommen, daß ein an sich zu den besten Hoffnungen berechtigendes Berggebäude wegen Unzulänglichkeit des dafür zusammengebrachten Kapitals, zu raschen Verbrauchs desselben, anfänglichen Darauflösungswirtschaftens zc. nicht weiter zu betreiben ist, und seitens der bisherigen Unternehmungsgesellschaft aufgegeben werden muß. Grubenvorstand und Betriebsbeamte sind vielmehr gezwungen, sich größter Sparsamkeit zu befleißigen, um nicht zu hohe und deshalb abschreckend wirkende Zuschüsse unvermeidlich zu machen, zugleich aber thünlichste Stetigkeit des Betriebserfolges dadurch zu erstreben, daß die Erschöpfung an einer Stelle bis dahin hinausgeschoben wird, wo an einer anderen wieder ein Ersatz gewöhnlicher Vorrat zugänglich geworden ist.

7. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht, nach dem Gesetz vom 20. April 1892. — Von den älteren gesellschaftlichen Unternehmungsformen eignet sich jede nur für ein mehr oder weniger eng begrenztes Gebiet; die Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht dagegen soll sich möglichst allen Zwecken anpassen lassen, die von der Mannigfaltigkeit des Verkehrs und Wirtschaftslebens gestellt werden. Besonders ist sie für sogenannte „Familiengründungen“ bestimmt, bei denen ein Unternehmen unter Wahrung seines bestimmten Zweckes in den Händen weniger einander nahestehender Personen bleiben soll.

Die Gesellschaft kann von beliebig viel Personen zu jedem beliebigen Zwecke errichtet werden. Der Gesellschaftsvertrag ist gerichtlich oder notariell auszufertigen und in das Handelsregister einzutragen. Die Sach- oder Personenfirma trägt den Zusatz: „mit beschränkter Haftung“. — Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber den Gläubigern ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied hat eine Einlage (in Geld oder Sachen) im Mindestbetrage von 500 Mark zu machen. Das Stammkapital muß mindestens 2000 Mark betragen. Bei der Errichtung darf jeder Gesellschafter nur eine Stammeinlage machen, doch kann diese (durch 100 teilbar) für die einzelnen verschieden groß sein. — Der Gesamtbetrag der Stammeinlagen muß mit dem Stammkapital übereinstimmen. — Der Geschäftsanteil richtet sich nach der Höhe der Stammeinlage, ist veräußerlich und vererblich, behält aber auch bei Kumulation seine Selbständigkeit. Abtretung und Veräußerung von Anteilen oder Teilen derselben kann nur gerichtlich oder notariell bzw. mit Genehmigung der Gesellschaft geschehen, auch sonst durch Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erschwert werden. Eventuelle Teile der Anteile — mindestens 500 Mark — werden zu selbständigen Anteilen.

Durch den Gesellschaftsvertrag kann die Erhebung von Nachschüssen auf Grund eines Gesellschaftsbeschlusses vorgesehen werden. Bei unbeschränkter Nachschußpflicht kann der Gesellschafter sich der Forderung entziehen, indem er seinen (voll eingezahlten) Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Verfügung stellt.

Die Gesellschaft wird rechtsverbindlich vertreten durch Geschäftsführer (Vorstand). Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, in Versammlungen oder schriftlich. Je 100 Mark eines Anteils geben eine Stimme. Die Versammlung muß einberufen werden, wenn die Hälfte des Stammkapitals verloren

gegangen ist; Abänderungen des Vertrages bezw. Auflösung bedürfen $\frac{3}{4}$ Majorität. — Durch den Gesellschaftsvertrag kann ein Aufsichtsrat bestellt werden.

Die Auflösung erfolgt: durch Ablauf der im Vertrage vorgesehenen Zeit; durch Beschluß der $\frac{3}{4}$ Majorität; durch Konkursöffnung; durch gerichtliches Urteil oder Anordnung der Verwaltungsbehörde in durch den Vertrag vorgesehenen Fällen.

Ein wesentlicher Mangel dieser neuen, schnell in Aufnahme gekommenen Gesellschaftsform ist die relativ geringere Kreditwürdigkeit, die sich aus der beschränkten Haftung, dem Wegfall der persönlichen Haftpflicht der Gesellschafter und vor allem daraus ergibt, daß nicht (wie bei den Aktiengesellschaften) die Öffentlichkeit des Betriebs, Veröffentlichung der Bilanz zur Darlegung der Geschäftslage, verlangt wird. Nach Einzahlung aller Stammeinlagen haftet nur noch das Gesellschaftsvermögen, und was mit diesem geschieht, ob es Verluste erleidet oder nicht, bleibt Dritten und Gläubigern verborgen.

In den Jahren 1892 und 1893 wurden 63 bezw. 162 Gesellschaften mit 28.⁸⁶ bezw. 68.⁶⁷ Mill. Mark Kapital gegründet.

8. Die besonderen Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Haftpflicht, welche die Förderung des Erwerbs oder der Bedürfnisbefriedigung ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken, und unter denen hier insbesondere die Produktivgenossenschaften, die den Übergang zu diesen bildenden Partnerschaften und die Konsumvereine in Betracht kommen.

Man unterscheidet Personal- und Realgenossenschaften. Bei den ersteren ist die Person Träger der Mitgliedschaft, bei den letzteren beruht diese auf bestimmten Vermögensrechten bezw. auf der Eigenart bestimmter Besitzstücke (z. B. bei Wald-, Deich-, Entwässerungs- und Bewässerungsgenossenschaften). Die Realgenossenschaften sind häufig zugleich Zwangsgenossenschaften, d. h. über die Zugehörigkeit zu ihnen entscheidet das Gesetz oder der Wille der Majorität, während bei den freien Genossenschaften Eintritt und Austritt dem freien Belieben — die Erfüllung etwaiger vorgeschriebener Bedingungen vorausgesetzt — unterliegt.

Diese neuzeitlich weit verbreiteten, an sich sehr verschiedenartigen Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl teilen, bisweilen

in Anlehnung an eine der im Vorhergehenden erwähnten gesellschaftlichen Unternehmungsformen, (nach der Größe der Geschäftsanteile oder nach dem Umsatz) Gewinn und Verlust des auf gemeinschaftliche Rechnung betriebenen Geschäfts. Sie haften als „eingetragene Genossenschaft“ für deren Verbindlichkeiten, insoweit diese nicht aus dem Genossenschaftsvermögen befriedigt werden können, zumteil solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen, wogegen in anderen Fällen Teilhaft anstatt Solidarhaft stattfindet, die persönliche Garantiehast der Mitglieder auf einen gewissen Betrag, mindestens auf den der Geschäftsanteile, beschränkt ist, oder beim Vorhandensein eines festen unkündbaren Haftkapitals gänzlich hinwegfällt*).

Das Geschäftskapital zerfällt in Geschäftsanteile der Genossen; jedes Mitglied muß mindestens einen Anteil besitzen. Die Anteile („Guthaben“) nebst Reservefonds und erworbenen Vermögensgegenständen bilden das Gesellschaftsvermögen. Da jeder Genosse unter bestimmten Bedingungen austreten kann und dann sein Guthaben ausgezahlt erhält, und ebenso stets neue Mitglieder beitreten, so ist das Geschäftskapital veränderlich. — Die Genossenschaften erscheinen fast durchweg als „juristische Personen“. Ihre Organe sind die Generalversammlung, der von dieser gewählte Vorstand und der ebenso gewählte Aufsichtsrat. Neben dem Vorstand findet sich bisweilen noch beratend und selbst mitentscheidend ein Verwaltungsrat. Im allgemeinen bezwecken die genossenschaftlichen Vereinigungen Verbesserung der wirtschaftlichen Technik in Produktion, Betrieb, Verkehr; Schutz gegen übermächtige Konkurrenz besonders des Großbetriebs, Erhaltung und Förderung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und Hebung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der schwächeren, minder gut situierten Klassen. Sie wollen den Mängeln und Gefahren der individualistischen Wirtschaftsverfassung, wie sie nach Beseitigung der früheren korporativen

*) Ursprünglich waren in Deutschland die Genossenschaftsmitglieder mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch haftbar. Das Gesetz vom 4. Juli 1868 verlangte unbeschränkte Haftpflicht in der Art, daß der einzelne Genosse nur dann von einem Gläubiger angegriffen werden konnte, wenn dieser im Genossenschaftskonkurs nicht voll befriedigt war. Bei unzureichendem Vermögen kam zunächst das Umlageverfahren, d. h. die Aufstellung eines zwangsweise vollstreckbaren Verteilungsplanes zur Anwendung. Das Gesetz vom 1. Mai 1889 läßt die Wahl zwischen 1) unbeschränkter Haftpflicht (mit dem ganzen Vermögen); 2) unbeschränkter Nachschußpflicht (Verpflichtung, der Genossenschaft die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten bis zur Höhe des ganzen Vermögens, aber nicht unmittelbare Haftbarkeit gegenüber dem Gläubiger); 3) beschränkter Haftpflicht (Haftung der Genossen nur mit einer im voraus bestimmten Summe. Geht die Überschuldung über $\frac{1}{4}$ des Betrages der Haftsumme aller Genossen hinaus, so ist das Konkursverfahren einzuleiten).

Bei 1 und 2 darf jeder Genosse nur mit einem Geschäftsanteil beteiligt sein.

Verbände in einer für die Einzelnen und Schwächeren bedrohlichen Weise sich entwickelt hat, mit vereinten Kräften entgegen arbeiten. Durch Vereinigung von Kapitalien und Kräften sucht man die Vorteile des Großbetriebes und Großbesitzes sich zu sichern und wirtschaftliche Erfolge zu erzielen, die den Einzelnen als solchen unerreichbar sind. (So bilden sich zum Zwecke billigeren Erwerbs und Einkaufs unter günstigeren Bedingungen Konsumvereine, Kreditvereine, Rohstoffgenossenschaften, Baugenossenschaften. Gemeinschaftliche Benutzung von Einrichtungen, Maschinen zc., die dem Einzelnen zu kostspielig sind, liegt den Werkgenossenschaften, gemeinschaftlicher Absatz und Verkauf auf gemeinsame Rechnung den Absatz- und Magazin-genossenschaften, gemeinschaftliche Produktion den Produktivgenossenschaften zu Grunde.)

Im allgemeinen hat die genossenschaftliche Unternehmungsform bisher nicht in solchem Maße Verbreitung und Bedeutung gewonnen, wie anfänglich von vielen Seiten erwartet wurde. So groß die segensreichen Wirkungen sind, die unter günstigen Bedingungen in finanzieller, sozialer und sittlicher Hinsicht von genossenschaftlichen Verbänden ausgehen können (Erhaltung der Selbständigkeit, Förderung des Gemeinfinns, der Selbstzucht, der Sparsamkeit, Übung in Selbstverwaltung, bessere Einkommensverteilung zc.), so groß sind doch auch die Schwierigkeiten und Gefahren, mit denen sie zu kämpfen haben. (So besonders Mangel an Kapital, an Geschäftserfahrung und an technisch-wirtschaftlicher Bildung, Schwerfälligkeit der Verwaltung, Mißtrauen und Unbotmäßigkeit der Genossen, Mangel an Selbstzucht und Disziplin zc.) Besonders gilt dies von den Produktivgenossenschaften, welche die höchsten Anforderungen an die moralische Kraft und die wirtschaftliche Tüchtigkeit der Beteiligten stellen; sie haben deshalb auch die wenigsten Erfolge aufzuweisen. Anders dort, wo jene Forderungen zurücktreten und die Möglichkeit einer großen Mitgliederzahl bezw. die Möglichkeit einer genauen Prüfung der Verlässlichkeit, Kreditwürdigkeit zc. der einzelnen Mitglieder gegeben ist, wie bei den Konsumvereinen bezw. den Kreditgenossenschaften; hier hat eine ungemein rasche Entwicklung stattgefunden, die auch für die Zukunft noch nicht abgeschlossen ist. — Im

übrigen hat sich das Genossenschaftswesen am besten bewährt auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Gewerbe, und hier vor allem ist es unzweifelhaft noch einer größeren Ausdehnung und wirksameren Anwendung fähig.

Bei der Produktivgenossenschaft sind die behufs Produktion für den allgemeinen Verkehr zu einem gemeinschaftlichen Unternehmen zusammengetretenen Genossenschaftler an diesem hauptsächlich mit Arbeiten beteiligt (indem sie die Ausführung der nötigen Arbeitsverrichtungen wenigstens größtenteils selbst übernehmen) und nur insoweit zugleich auch mit Kapital, als sie den für ihr Geschäft benötigten Kapitalbedarf teilweise durch Ansammlung eigener Ersparnisse und daraus sich ergebender Geschäftsanteile, im übrigen aber durch Aufnahme gegen Gesamtverbürgung aufzubringen suchen. Die Produktivgenossenschaften erstreben in Konkurrenz mit anderen privaten Unternehmungen möglichst hohen Reinertrag und möglichst hohes Unternehmer-einkommen für ihre Mitglieder.

Die sonach eine Unternehmergeinschaft bildenden Arbeiter vergesellschaften sich zum Betrieb eines Geschäftes auf gemeinschaftliche Rechnung, um selbständiger zu sein und neben dem gewöhnlichen Arbeitslohne zugleich den sonst dem Arbeitsgeber zufallenden Gewinn mitzuerwerben. Sie überlassen die Geschäftsleitung und -Vertretung einem aus ihrer Mitte gewählten Vorstände. Mithilfsweise nehmen sie auch Nichtmitglieder in Lohn, wenn die Anzahl der Beschäftigten nicht immer eine gleiche sein kann. Die Arbeitsleistung der Mitglieder dagegen soll zunächst nach üblichen Lohnsätzen gelohnt werden (obgleich kein Unternehmer auf festen Lohn rechnen kann), und der schließlich nach Bestreitung aller Vorkauslagen verbleibende Überschuf (der ebenfalls gern als gewiß vorausgesetzt wird) soll unter die Genossen zur Verteilung kommen.

Dem Gedeihen derartiger Genossenschaftsunternehmungen stehen jedoch allerlei Hindernisse entgegen. Solche ergeben sich namentlich aus der Schwierigkeit, dieselben mit hinlänglichem und zur Übertragung von eintretenden Verlusten befähigendem Kapital auszustatten; aus den Mißlichkeiten, mit denen die geschäftliche Leitung eines Betriebes unausbleiblich verbunden ist, bei dem die ausführenden Arbeits-

kräfte zugleich als Unternehmer ganz unmittelbar am Erfolge beteiligt sind; sowie aus der Unerfindlichkeit eines sowohl gerechten als allen Beteiligten zusagenden Maßstabes für die Verteilung etwaiger Überschüsse. Ein dauerndes Gelingen ist daher nur ausnahmsweise zu erwarten, und am ehesten noch bei sehr einfachen und ziemlich sicheren Geschäften denkbar, die wenig Anlagekapital und vorwiegend Arbeit erfordern.

Das Gelingen hängt hierbei davon ab, daß die Genossenschaftler genug Kapital zusammenzubringen und etwaige Verluste zu übertragen vermögen, Unternehmereigenschaften bethätigen und sich mindestens der Leitung eines sachkundigen Geschäftsvorstandes willig unterwerfen. Die Größe des aus eigenen Mitteln durch Sparzwang aufzubringenden Genossenschaftskapitals verändert sich mit Neubeteiligung und Wiederausscheiden von Genossen. Solange dasselbe und das etwa zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegte Gesamtvermögen noch unbedeutend ist, bleibt die Übertragung irgendwie namhafter Verluste unmöglich. Die von einigen Sozialisten verlangte Staatshilfe durch Beschaffung und Verbürgung der Kapitalien, welche von zur Bildung etwaiger Produktivgenossenschaften bereiten Arbeitergesellschaften gebraucht werden, vermöchte aber sogar dann, wenn sie überhaupt in unbegrenztem Maße ausführbar wäre (was durchaus nicht der Fall ist), das wirtschaftliche Gedeihen der betreffenden Unternehmungen keineswegs allein zu sichern. Letzteres hängt nicht bloß vom Besitze ausreichenden Kapitals, sondern vielmehr in erster Reihe von der persönlichen Thakraft, Selbstbeherrschung und geschäftlichen Einsicht der Unternehmenden ab. Dazu kommt, daß es diesen nur selten glücken kann, unter ihresgleichen einen zur Geschäftsführung wohlgeeigneten Vorsteher aufzufinden, daß es ferner für den hierzu Erwählten immer ungemein schwer erreichbar sein dürfte, nachhaltig unter gleichberechtigten Genossen, welche sich gegenseitig zu überwachen Anlaß haben, ein einträchtiges Zusammenwirken aufrecht zu erhalten und sich selbst genügende Autorität zu verschaffen, insofern er nicht als Arbeiterführer eine fast unbeschränkte Gewalt erlangt. Meist wird derselbe thatsächlich in seiner Thätigkeit ungleich beengter und weniger zu leisten im stande sein, als ein selbständiger, ausschließlich sich selbst verantwortlicher Unternehmer.

Die Verteilung allenfallsiger Überschüsse würde schließlich, neben landüblicher Verzinsung des eingelegten Kapitals, offenbar am gerechtesten nach Bedeutsamkeit der gethanen Arbeit oder, weil diese in der dazu verwendeten Zeit keinen vergleichsweise zutreffenden Ausdruck findet, nach dem erreichten Lohnbezüge zu bewirken sein, da zu vermuten ist, daß der mehr Lohn Beziehende auch beträcht-

licher zum Geschäftserfolge beigetragen hat. Sie geschieht jedoch gewöhnlich nach Kapitalbeiträgen, indem man es vorzieht, um Zwiespalt zu vermeiden, die sich Beteiligten zu gleichen Teilen gleichsam Aktionäre sein zu lassen, wonach nun freilich der wenig Leistende genau ebensoviel erhält, wie der Tüchtigere und für das Geschäft Nützlichere.

Nicht selten findet es sich, daß Genossenschaftler, deren Vereinigung von Erfolg begleitet war, sich ablehnend verhalten gegen die Aufnahme neuer Mitglieder, um allein die günstigen Resultate zu genießen. Damit streifen sie natürlich den eigentlichen genossenschaftlichen Charakter mehr und mehr ab und entwickeln sich, ähnlich denen, die von vornherein auf mehr kapitalistischer Grundlage errichtet sind, zu einer Art kleiner Aktiengesellschaften. Unternehmungen, in denen neben einigen wenigen Genossen eine große Anzahl von nichtbeteiligten Arbeitern arbeitet, können als wirkliche Produktivgenossenschaften selbstverständlich nicht mehr angesehen werden. (So zählte die Genossenschaftsbuchdruckerei in Berlin 1892: 112 Mitglieder. Der Umsatz betrug 64 832 Mark. Im Betriebe arbeiteten 30 Gehilfen, darunter nur 8 bis 10 Genossen. Die übrigen waren teils in anderen Druckereien beschäftigt, teils gehörten sie sogar anderen Berufen an.)

Bessere Erfolge als die industriellen (Handwerker- und großindustrielle Arbeiter-)Produktivgenossenschaften haben die landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften aufzuweisen. Im Vordergrund stehen hier die Molkereigenossenschaften. Weiterhin finden sich Zuchtvieh-, Winzer-, Obstverwertungsgenossenschaften; ferner solche zum Betriebe von Nebengewerben: Müllerei, Brennerei zc., und endlich Wald-, Meliorations-, Deichgenossenschaften. — Industrielle Produktivgenossenschaften bestanden im Deutschen Reich 1875: 199; 1894: 130; landwirtschaftliche 1875: 95; 1894: 1341.

Eine Partnerschaft, Teilhaberschaft der Arbeiter, entsteht, wenn die in einem bereits bestehenden Unternehmen verwendeten Lohnarbeiter an diesem durch Kapitaleinlagen als Anteilhaber an Gewinn und Verlust mitbeteiligt werden, um hierdurch eine völlige Interessengemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer herzustellen.

Um letztere umfassender, als es durch bloße Gewährung von Anteilslohn geschehen könnte, am Geschäftserfolge zu beteiligen, nimmt der seitherige alleinige Unternehmer eine z. B. aus seinen bewährtesten ständigen Arbeitern gebildete Arbeitergemeinschaft als stillen Teilnehmer, bezüglich als Kommanditisten auf, oder er zerlegt den anschlagsmäßigen Zeitwert seines Geschäfts, der allerdings

leicht überschätzt wird, in kleine Aktien, von denen er zunächst einen größeren Teil selbst behält, den anderen dagegen den „Angestellten und Arbeitsgehilfen“ zur sofortigen oder allmählichen Volleinzahlung überläßt. Das Geschäft geht alsdann auf die so zusammengefügte Gesellschaft in der Weise über, daß der bisherige Inhaber desselben sich bestimmte Rechte in Bezug auf die Geschäftsleitung und eine feste Vergütung für seine (mindestens einstweilen fortgesetzte) Thätigkeit als Dirigent vorbehält, während die mitbetheiligten Arbeiter den hergebrachten Lohn als Minimalbezug forterhalten. Der erzielte Überschuß wird gemäß getroffener Vereinbarung, manchmal z. B. nach vorheriger Verzinsung des Gesellschaftskapitals, an die Direktion der Gesellschaft in den ihr zugesicherten Anteilen und an die übrigen Mitglieder im Verhältnis zu dem verdienten Lohne, oder an sämtliche Beteiligte nach Verhältnis ihres Aktienguthabens, als Dividende verteilt.

Diese Übergangsform mindert die Erschwernisse, welche sich bei der Produktivgenossenschaft aus der Schwierigkeit der anfänglichen Kapitalbeschaffung und aus dem Fehlen einer an Einfluß und Geschäftserfahrung überlegenen Betriebsleitung ergeben. Aber auch ihr haften ähnliche Unzuträglichkeiten an, so daß sie höchstens etwa für Unternehmungen geeignet erscheint, in denen die Arbeitsausführung ohnehin gänzlich dem Eifer und der Fürsorglichkeit der damit beauftragten Arbeiter anvertraut werden muß.

Sie verkümmert dem eigentlichen Unternehmer seine ehemalige Selbständigkeit, bietet mancherlei Anknüpfungspunkte zu Zerrwürfnissen dar und verfehlt schon deswegen den damit beabsichtigten Zweck auf die Dauer meist vollständig. Ihr Bestehen pflegt daher in der Regel, nachdem selten ausbleibende Enttäuschungen bezüglich der anfänglich hoffnungsvoll vorausgesetzten guten Folgen eingetreten sind, kein sehr langwährendes zu sein, außer in besonderen Fällen, in denen die Vollziehung der Arbeit, weil sie zerstreut geschieht, nicht fortwährend überwacht werden kann, und in denen es deshalb nur nützlich und nicht zugleich störend ist, wenn sich die benutzten Arbeiter als Mitunternehmer fühlen.

Die Konsumvereine erstreben Erleichterung und Verbilligung der eigenen Bedürfnisbefriedigung durch gemeinschaftlichen Einkauf von Befriedigungsmitteln im großen und Abfaß in kleineren Mengen an die Mitglieder. Sie sind,

insoweit sie diesen Zweck zu erreichen vermögen, unzweifelhaft förderlich.

Solche Vereinigungen haben mit anderen sogen. „Ergänzungswirtschaften“, z. B. den Rohstoff- und Magazinvereinen, den Vereinen zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder, sowie mit den Vorschuß- und Kreditvereinen zc. gemein, daß sie ein mehreren Einzelwirtschaften gemeinsames Bedürfnis vermittelt eines gemeinschaftlichen Unternehmens, das ausschließlich oder doch hauptsächlich nur zu den Privatwirtschaften der Genossen in Beziehung steht, wirtschaftlicher zu befriedigen bestrebt sind, als es ohnedem unter den zeitweilig gegebenen Umständen geschehen könnte. Dieselben dienen also als Hilfsmittel für rationelleren, einträglicheren, billigeren Wirtschaftsbetrieb bzw. Haushaltsführung, indem sie der Unwirtschaftlichkeit des im kleinen geschehenden Einkaufs gewisser Gegenstände des alltäglichen Bedarfs an Genuß- oder auch Erwerbsmitteln, z. B. Nährfrüchten, Kolonialwaren, Saatgut, Handelsdünger zc., zu begegnen und diese durch Bezug von den Produzenten oder von Großhändlern ihren Mitgliedern in wirtschaftlichster Weise, zu niedrigeren Preisen oder in besseren Qualitäten, zu verschaffen suchen.

Nach dem deutschen Genossenschaftsgesetz von 1889 dürfen die Konsumvereine nur an Mitglieder verkaufen, doch fehlt bis jetzt (1895) eine diesbezügliche Strafbestimmung. — Die Konsumvereine wollen nicht nur billige, sondern auch gute und unverfälschte Ware liefern, durch Zwang zur Barzahlung die leidige Entnahme auf Borg beseitigen und Ersparungen erleichtern. Sie wirken wohlthätig besonders dort, wo die geschäftliche Konkurrenz irgendwie behindert ist, in verkehrsarmen Gegenden, sowie in solchen mit zahlreicher Fabrik- und Bergarbeiterbevölkerung zc. — Nachteile ergeben sich besonders infolge der Leitung durch Beamte, die nicht so eng wie der Einzelunternehmer durch ihr Selbstinteresse mit dem Unternehmen verknüpft sind, und die vor allem genügender Selbständigkeit und Dispositionsfreiheit zu sehr ermangeln, um raschentschlossen allen Schwankungen der Konjunkturen zc. folgen zu können.

1893 wurden in Deutschland 1339 Konsumvereine gezählt; in Frankreich 1894: 1089 mit über 350 000 Mitgliedern; in England 1894: 1655 mit 1 240 000 Mitgliedern.

Die größte Verbreitung unter allen genossenschaftlichen Vereinigungen haben in Deutschland die Kreditgenossenschaften (Vorschußvereine, Kreditvereine, Volks- und Gewerbebanken, Darlehnskassen zc.) gefunden. Ihre Aufgabe ist, den mittleren und kleineren Unternehmern im Bedarfsfall zu angemessenem, möglichst niedrigem Zinsfuß auf dem Wege

des Kredits Darlehen (Betriebskapital) zuzuführen. In neuerer Zeit gewinnen sie besonders auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Gewerbe an Ausdehnung und Bedeutung.

Die Vorschufsvereine, von Schulze-Dehlig vorzugsweise für Handwerker und Kleingewerbler 1850 begründet, haben sich seitdem in anderer Richtung entwickelt, als ihr Gründer beabsichtigte. Sie sind rein geschäftsmäßige Kreditvermittlungsinstitute, eine Art Aktiengesellschaften, geworden. Das Genossenschaftsprinzip ist ganz zurückgedrängt. Die Mitglieder, sozial und wirtschaftlich in ganz verschiedener Lage, haben wenig oder gar keine engere Fühlung untereinander. Dies und ihre große Anzahl macht es unmöglich, die persönliche Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers zu prüfen. Das Streben nach möglichst hohem Gewinn drängt zu riskanten Geschäften. Der Zinsfuß ist hoch, die Verwaltung teuer, große Verluste sind nicht selten. — In landwirtschaftlichen Kreisen werden mehr und mehr die Raiffeisenschen Darlehnskassen mit unbeschränkter Haftpflicht (Zentralverband Neuwied) und seit 1889 mit beschränkter Haftpflicht (Zentralverband Offenbach) bevorzugt. Sie stehen ganz auf dem Boden genossenschaftlichen Gemeinnsinns. Die Verwaltung ist, bis auf das Amt des Rechners, unentgeltlich. Die Mitglieder, nur Landwirte, sind in sozial gleichartiger Lage. Ihre Zahl ist sehr beschränkt, so daß in den einzelnen Vereinen jeder nicht nur auf seine finanzielle Lage, sondern auch auf seine persönliche Tüchtigkeit und Kreditwürdigkeit geprüft werden kann. Der Kredit ist in Höhe, Befristung u. den landwirtschaftlichen Verhältnissen angemessen. An die Darlehnskassen schließen sich mehr und mehr Untergenossenschaften zur Beschaffung von Konsumartikeln, Saatgut, Dungstoffen, Maschinen u., neuerdings auch zum Absatz von Produkten an.

Auch von den Rohstoffgenossenschaften haben sich vorzugsweise die landwirtschaftlichen (zum Zweck der Beschaffung künstlicher Düngemittel, Saatgut, Futtermittel u.) günstig entwickelt. Ihre Zahl ist seit 1875 bis 1894 von 56 auf 1071 gestiegen, während die der industriellen Rohstoffgenossenschaften (meistens Schuhmacher) in derselben Zeit von 168 auf 59 gesunken ist.

Dasselbe gilt von den Magazin- und Absatzgenossenschaften und von den Werkzeug- und Maschinengenossenschaften.

Die Baugenossenschaften gewinnen neuerdings nach Zulassung der beschränkten Haftpflicht an Bedeutung und Verbreitung. Die Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes kamte 1894: 101 Baugenossenschaften, gegen 52 im Jahre 1875; 34 im Jahre 1881; 28 i. J. 1888; 77 i. J. 1893. — In der Regel baut die Gesellschaft und vermietet oder verkauft die Wohnungen gegen Ratenzahlung an ihre Mitglieder. Selten bauen letztere mit Hilfe eines von der Gesellschaft erhaltenen, langsam sich amortisierenden Dar-

lehens. Ursache ihrer Bildung sind die Wohnungsnot und die hohen Mietpreise. Schwierigkeiten erwachsen ihnen besonders durch die Nötigung, sofort bedeutende Mittel verwenden und auf lange Zeit festlegen zu müssen.

§ 79.

Öffentliche Unternehmungen.

Den privaten Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen stehen gegenüber öffentliche Unternehmungen, Wirtschaftsbetriebe des Staates, der Gemeinden und anderer öffentlich rechtlicher Korporationen, die ebenfalls mehr oder minder nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen (Erzielung möglichst großen Gewinns bei möglichst geringem Produktionsaufwand) geführt werden.

Die oberste Leitung dieser Unternehmungen, wie die aller öffentlichen Betriebe überhaupt, liegt in den Händen von Beamten, die den betreffenden Korporationen bezw. ihren Vertretern verantwortlich sind. (Im Grunde haben die letzteren selbst die oberste Leitung, wie in ähnlicher Weise die Generalversammlungen bei Aktiengesellschaften.)

Ein großer Teil der in den Dienst der Unternehmung gestellten Personen, besonders die leitenden Organe, stehen in dem besonderen Dienst- und Arbeitsverhältnis der Beamten, das nicht durch privaten Vertrag, sondern durch gesetzliche Normen geregelt ist.

Als Beamte beziehen sie ein bestimmtes, gleichmäßiges, sicheres Einkommen, auch im Falle der Krankheit, des Alters, der Invalidität (Pension). Sie können ihrer Stellung nur unter bestimmten Voraussetzungen, die gesetzlich vorgesehen sind, und in gesetzlich geregelter Weise entzogen werden. Da weder die Höhe noch die Sicherheit ihres Einkommens von dem Ertrage des Betriebes abhängt, fällt das Motiv des wirtschaftlichen Selbstinteresses bei ihnen im wesentlichen fort. An seine Stelle treten Pflicht- und Ehrgefühl, Standesbewußtsein und Standesvorteile, gesellschaftliches Ansehen, Rang, Orden, Titel und ähnliche Auszeichnungen, Beförderung in höhere Stellen mit höheren Einkommensbezügen, Gratifikationen, vereinzelt auch wohl Beteiligung am Gewinn. Dazu kommt eine genaue Kontrolle und Beaufsichtigung ihrer Thätigkeit, verbunden mit disziplinarischen und gerichtlichen Strafen (und gesellschaftlicher Verurteilung) für Nachlässigkeit und Verschuldung irgend welcher Art.

Der Gewinn der Unternehmung kommt der Gemeinschaft als Gesamtheit, aber nicht allen Einzelnen in gleicher Weise, zugute. Er wirkt wesentlich als Verminderung der (sonst nötigen) Steuerlast,

und es hängt deshalb von der Steuerverfassung ab, welche einzelnen Personen oder Klassen von ihm hauptsächlich Nutzen ziehen.

Entweder überwiegt das Prinzip des größten Ertrages (fiskalischer Standpunkt), besonders wenn die hierdurch sich ergebende Belastung der Konsumenten vorteilhafter und weniger drückend erscheint, als die Vertreibung einer gleich hohen Summe durch Besteuerung; oder der Gesichtspunkt eines allgemeinen volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen, politischen Interesses tritt in den Vordergrund. Letzterenfalls nähert sich die Unternehmung den rein gemeinwirtschaftlichen Betrieben, die keinen Erwerb oder Gewinn bezwecken, und deren Kosten daher ganz oder teilweise durch Steuern, Gebühren etc. aufgebracht werden müssen.

Von den öffentlichen Unternehmungen sind einige (wie Domänen, Bergwerke etc.) geschichtlich überkommen, andere (wie Tabaks-, Salz-, Branntweinmonopol u. a.) aus finanziellen Gründen, noch andere aus wirtschaftlichen, sozialen oder politischen Gründen eingeführt. Sie sind angezeigt vornehmlich dort, wo öffentliche und allgemeine Interessen von größerer Bedeutung in Frage kommen und gefährdet erscheinen; bei Privatunternehmungen, die an sich bereits zum Monopol hin drängen; bei Betrieben, die einheitlich und gleichmäßig über das ganze Land hin (oder in dem ganzen Gemeinwesen) funktionieren sollen (Post, Eisenbahn; in Städten Wasserleitung, Beleuchtung und ähnliches); bei wichtigen und allgemeinen Bedürfnissen, denen durch private Unternehmungen nicht wohl genügt werden kann, weil der Gewinnreiz zu klein oder das Risiko zu groß oder die Organisation zu schwierig ist.

In neuerer Zeit gewinnen sozialpolitische Motive an Bedeutung, und es knüpft sich zugleich an die öffentlichen Betriebe, besonders des Staates, die Forderung, daß sie Musteranstalten seien vornehmlich auch in der Behandlung des Arbeits- und Arbeiterverhältnisses.

Als Mängel der öffentlichen Unternehmungsform erscheinen: Größe und Schwerfälligkeit des Betriebes, Beschränkung der Selbstständigkeit der leitenden und ausführenden Organe (langer Instanzenweg!); mindere Fähigkeit, veränderten Konjunkturen sich rasch anzupassen, Zurücktreten des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und — in der Regel — kostspieligere Verwaltung. Diese Mängel treten zurück oder schwinden ganz, wenn Leitung und Technik eines Betriebes sich in bestimmten Bahnen bewegt oder doch im allgemeinen und für längere Zeit fest normiert ist; wenn es mehr auf sorgsame, gewissenhafte Erfüllung der ein für allemal obliegenden Pflichten, als auf selbständige Initiative, schnelles Erfassen der Verhältnisse und raschen, kühnen Entschluß ankommt; kurz, wenn die Individualität der Einzelnen zurücktritt hinter den genau geregelten äußeren Geschäftsgang, und der Betrieb nicht rasch wechselnden äußeren Einflüssen

unterliegt, sondern möglichst stabil in gleichmäßiger Weise zu führen ist. Andererseits gestattet die öffentliche Unternehmung große Ausbildung der Technik, Vereinfachung des Betriebes durch weitgehende Zentralisierung, hohen Grad von Intensität bei sparsamster Verwendung und Ausnutzung des vorhandenen Materials, und vor allem Berücksichtigung allgemeinerer Interessen. Dazu kommt bei tüchtigem Beamtenstande die gewissenhafte und zuverlässige Verwaltung und die Garantie des Bestandes, die an sich einer von Staat oder von Gemeinden zc. betriebenen Unternehmung bei sonst gefunden Verhältnissen innewohnt.

Produktionsteilung und Gebrauchsvereinigung.

§ 80.

Infolge fortschreitender wirtschaftlicher Kultur wird das Zusammenwirken der vorhandenen Produktionsmittel dadurch, daß sie verfügbarer werden, unbehinderter; die unternehmungsweise Produktion wird mannigfaltiger und die Gestaltung der Unternehmungen selbst verschiedenartiger. Zugleich aber treten auch zunehmend günstigere Bedingungen für den Erfolg dieses Zusammenwirkens ein, insbesondere, (wenn auch keineswegs allein und ausschließlich) deshalb, weil mit fortschreitender Kultur ebensowohl die Produktionsteilung als die damit einigermaßen in Zusammenhang stehende Gebrauchsvereinigung zunimmt.

§ 81.

Unter Produktionsteilung (Erwerbsteilung), welche im großen und ganzen sich ebenso entwickelt und wirkt, wie Arbeitsteilung im einzelnen, ist Trennung der Produktionen je nach ihrer Verschiedenartigkeit behufs Beschränkung jeder Einzelwirtschaft auf Erzeugung bezw. Beschaffung gleichartigerer Produkte zu verstehen. Ihre notwendige Ergänzung, die Produktionsvereinigung, besteht in dem Zueinandergreifen zwar gesondert betriebener, sich jedoch gegenseitig voraussetzender und ergänzender Produktionen.

Das Gegenteil der Produktionsteilung, welches Produktionskumulation genannt werden kann, findet statt falls in einer und

derselben Wirtschaft mehr oder minder verschiedenartige und nicht unvermeidlich mit einander verbundene Produktionen durcheinander betrieben, z. B. in einer Eisenhütte allerlei sehr unterschiedliche Eisenwaren oder in einer Maschinenfabrik nicht bloß bestimmte Arten von Maschinen hervorgebracht werden.

Produktionsvereinigung hingegen entsteht, wenn Wirtschaften, die sich auf eine einseitige Produktion beschränken, entsprechende Ergänzung durch diejenige anderer Wirtschaftsbetriebe bedürfen und finden. Ohnedem wäre Produktionsteilung überhaupt nicht möglich. Wer sich auf Gerberei, Rübenzuckerfabrikation oder Milchviehhaltung beschränken will, muß darauf rechnen können, daß Andere für ihn nicht nur Brot zc. beschaffen, sondern auch Häute gewinnen, Zuckerrüben bauen und Milchvieh aufziehen.

Der mögliche Grad ihrer jeweiligen Ausbildung hängt ab: zunächst allgemeinhin von der Entwickeltheit des Verkehrs und davon, in welchem Maße dieser den Einzelnen der Notwendigkeit überhebt, gerade dasjenige auch selbst zu produzieren, dessen er unmittelbar bedarf; ferner insbesondere von der Ausdehnung des dem Produkte gegenüberstehenden Bedarfs, sowie außerdem von Sicherheit und stetiger Fortsetzbarkeit der Produktion. Sehr weit gehende Produktionsteilung vermag deshalb überall erst auf den höheren Kulturstufen einzutreten, wie andererseits Arbeitsteilung und Berufsgliederung wiederum Voraussetzung jeder höheren menschlichen Kultur, die ja stets individualisierend sich zeigt, darstellen. — Mit Anwachsen des Verkehrs, auf den sie zugleich wieder mehrend zurückwirkt, und mit Erweiterung des Marktes wird die Produktionsteilung zunehmend erleichtert und begünstigt.

Auf den niederen Kulturstufen ist jede vereinzelte Wirtschaft noch darauf angewiesen, möglichst alle Gegenstände ihres Bedarfs selbst zu erzeugen. Die Entwickelung der Produktionsteilung beginnt mit Entstehen des Verkehrs und damit, daß man solche Güter, deren Beschaffung mehr Kunstfertigkeit erfordert, oder welche nicht überall gewinnbar sind, einzutauschen sucht. Erst in mehr vorgeschrittener Zeit, bei vielseitiger gewordenen Verkehrsbeziehungen, welche den Eintausch alles Benötigten gestatten, tritt nach und nach die Möglichkeit ein, die eigene Produktion auf dasjenige einzuschränken, wozu gegebenenfalls die verfügbaren Produktionsmittel am erfolgreichsten zu benutzen sind.

Auch kann eine Produktion um so weniger überwiegend oder sogar ausschließlich betrieben werden, je kleiner der ihr gegenüberstehende Bedarf an sich oder infolge örtlich beschränkter Absatzgelegenheit ist. Erweitert sich der Verbrauch durch Zugänglicherwerden des Produkts für Mehrere, stärkere Bevölkerungsanhäufung zc., oder der Markt durch Besserwerden der Transportmittel, Wegfall von Zollschranken zc., so wird die Produktionsteilung durchführbarer. In kleinen Landstädtchen muß z. B. derselbe Krämer, welcher vielleicht außerdem noch Feldbesitzer, Gastwirt und Schlächter ist, mit Kolonial-, Schnitt- und Nadlerwaren zc. handeln, während sich der Kaufmann in der Großstadt auf eine besondere Warengattung zu beschränken vermag. Am spätesten aber wird die Produktionsteilung bei Erzeugung solcher Produkte thunlich, welche zunächst geraume Zeit hindurch von vielen Wirtschaften nebenbei in ausreichender Menge abgegeben werden können. Vorzugsweise Beschränkung auf unmittelbaren Milchverkauf bei der Rindviehhaltung z. B. ist erst möglich, nachdem der lokale Milchbedarf so gestiegen ist, daß er sich nicht mehr nebenher, neben Butterfabrikation zc., befriedigen läßt. Ebenso bleibt es verwehrt, einer Waldwirtschaft etwa die Erziehung von Nutzholz oder gar von Stangen und Christbäumen zc. zur Hauptaufgabe zu machen, solange noch die neben Massenerzeugung von Brennholz zu gewinnenden Nutzhölzer und gelegentlich herauszunehmenden Junghölzer den bezüglichen Bedarf überreichlich decken.

Ungleich können unsichere, zeitweise sehr leicht fehlschlagende Produktionen, z. B. Erzbergbau im kleinen durch Eigenlöhner, Wein- und Hopfenbau in zumal dafür ungünstigeren Lagen zc., nicht süklich allein betrieben werden, und ebensowenig solche, welche nicht stetig fortsetzbar sind. Das Nebeneinanderbetreiben verschiedenartiger Erwerbshätigkeiten ist alsdann sogar förderlich, um die Sicherheit des Erwerbes zu erhöhen und die eigene Arbeitskraft vollständiger auszunutzen.

Je ausgebildeter die Produktionsteilung wird, um so mannigfacher und verschlungener gliedert sich nun die gesamte Produktion, während zugleich manche Verzweigungen derselben infolge ihrer besonderen Abhängigkeit von bestehenden Produktionsbedingungen und Konsumtionsverhältnissen sich vornehmlich in bestimmten Örtlichkeiten landstrichsweise oder sogar straßenweise lokalisieren.

Alle bei Kulturvölkern zu unterscheidenden Haupterwerbszweige und deren Abzweigungen, so z. B. selbst die Sonderung der urgewerblichen Bodenbewirtschaftung in Berg-, Feld- und Waldbau zc., der höheren Dienstleistungen in zahlreiche Berufsarten, sind ein

langsam eingetretenes Ergebnis vorgeschrittenerer Produktionsteilung. Diese Entwicklung läßt sich am anschaulichsten in den Verarbeitungsgewerben verfolgen, die im Verlaufe der Zeit aus ursprünglich hauswirtschaftlichen Verrichtungen, z. B. dem Schlachten, Mahlen, Baden, Brauen zc., oder auch aus ehemaligen Neben- und Ausfüllungsarbeiten hervorgehen, sich allmählich immer weiter zerspalten und auf die Hervorbringung gleichartiger Erzeugnisse einschränken. Ähnlich ist der Hergang bei minder vielfach zertrennbaren und nicht so leicht auf Gleichartiges beschränkbareren Erwerbsarten, wo bei den Unternehmungen, welche fortdauernd verschiedenartige Produkte gleichzeitig hervorbringen, doch wenigstens die eine oder andere, durch verfügbare Produktionsmittel und eingetretene Marktverhältnisse begünstigte Produktion schließlich zur Hauptsache wird, z. B. in der Landwirtschaft, deren Hauptzweige sich unmittelbar gegenseitig ergänzen und in engster Wechselbeziehung zu einander stehen, dort und da entweder Ackerbau oder Viehhaltung, Getreide- oder Futterbau, Woll- oder Milchproduktion, Aufzucht oder Mastung zc.

Landstrichweises Lokalisieren der gänzlich von Bodenverhältnissen, klimatischer Lage zc. abhängigen Produktionszweige, z. B. des Berg- und Weinbaues zc. in für ihre Produktionszwecke geeigneten Örtlichkeiten ist unumgänglich. Bei an sich in mehreren Gegenden nicht unmöglichen, dabei zugleich von Ausdehnung der lokalen Konsumtion ziemlich unabhängigen und demnach rücksichtlich der Wahl ihres Standortes minder beengten Richtungen und Arten der Produktion, z. B. dem Handelsgewächsaue, der Kunkelrübenzuckerfabrikation, Baumwollenspinnerei zc., wird dasselbe durch die Gleichartigkeit der geschäftlichen Bedürfnisse herbeigeführt. Diese finden dort am ehesten Befriedigung, wo viele Erwerbswirtschaften das Nämliche bedürfen und beziehentlich gleicher Ergänzung durch andere Erwerbsgeschäfte bedürftig sind, wo sich daher bereits eine der betreffenden Produktionsteilung entsprechende Produktionsvereinigung heranzubilden vermochte. Hopfen- und Tabaksbau z. B. lokalisieren sich schon deshalb, weil der Handel mit deren Rohprodukt sich nur dort recht entwickeln kann, wo es allgemeiner gewonnen wird, und weil solche umständlichere Pflanzenkulturen da am leichtesten aufzunehmen sind, wo sich dafür eingelebte oder durch ähnliche Pflanzungen an sorgfältigere Bodenbearbeitung zc. gewöhnte Arbeitskräfte darbieten. Ebenso lassen sich Zuckerfabriken, Flachs-spinnereien zc. da am leichtesten einrichten und betreiben, wo bereits dergleichen Unternehmungen vorhanden, Handelsbeziehungen für Bezug und Absatz angeknüpft, und taugliche Fabrikarbeiter herangezogen sind. Straßenweise lokalisieren sich in größeren Städten gewisse Geschäfte aus verschiedenen Gründen, hauptsächlich wohl vorerst zum Zwecke des leichteren Heranziehens von Kundschaft. Wo eine Ware in Folge schon bestehender Läden gesucht zu werden pflegt,

da kann am ehesten ein neu hinzugekommener ebenfalls Kunden finden. Auch scheint sich eine derartige lokale Konzentration am längsten hinsichtlich derjenigen Handwerke und Handelsbetriebe, z. B. von Klempnern und Trödlern zc., zu erhalten, deren Hilfe die einzelnen Konsumenten nicht gerade alltäglich bedürfen und auf deren räumliches Nahegerüchtfeln es ihnen daher weniger ankommt, als auf die rücksichtlich der begehrten Warenart vorhandene Auswahl.

Die Produktionsteilung begünstigt alsdann bei gedeihlicher Entwicklung die ergiebigere Verwendung der verfügbaren Produktionsmittel, verallgemeinert nebenbei die mit der Produktion im großen bedingungsweise verbundenen Vorteile und trägt durch allseitige Hebung des Produktionserfolges somit wieder wesentlich dazu bei, die Bedürfnisbefriedigung zu erleichtern, wogegen die wirtschaftliche Lage der Produzenten selbst doch etwa nur durch übertriebene Zerteilung ohnehin marktunsicherer Gewerbe sonderlich mehr gefährdet werden kann.

Produktionsteilung macht es möglich, die Produktionsmittel ausschließlich denjenigen Produktionszwecken zuzuwenden, für welche sie ihrer Beschaffenheit nach am geeignetsten, beziehentlich im entsprechendsten gegenseitigen Verhältnis vorhanden, und für welche die Marktverhältnisse am vorteilhaftesten sind.

Jedem Unternehmen, welches sich auf eine gleichartigere Produktion beschränkt, werden die Vorteile des Großbetriebes mindestens ausgedehnter zu teil, als dies bei Zersplitterung in vielerlei verschiedenartige Produktionen der Fall sein würde. Bei Verbindung solcher mit einander bleiben nur jene an sich schon sehr großen Unternehmungen rücksichtlich jedweden einzelnen Geschäftszweiges noch ungeschmälert erhalten. Deshalb kann z. B. eine sehr bedeutende Verlagsbuchhandlung, Grube, Fabrik zc. weit eher, als eine kleinere, sich ihre eigene Druckerei, Hütte, Reparaturwerkstätte zc. mit Nutzen halten, und ein recht großes Landgut länger mehrerlei Zweige der Nutztviehhaltung nebeneinander fortbetreiben, z. B. Schafzucht zc. neben Rindviehzucht, als ein kleineres, welches sich ungleich früher auf einen lohnendsten Hauptzweig der Viehzucht einschränken muß.

Ferner nützt jede wirklich rationelle Teilung der Produktion den Konsumenten wie den Produzenten, indem sie bewirkt, daß die benötigten Befriedigungsmittel in thunlichster Ausdehnung gerade dort und so gewonnen werden, wo und wie dieselben am wirtschaftlichsten zu beschaffen sind. Die Produzenten geraten jedoch, wenn ihre Erwerbsthätigkeit sehr verengt und von weiteren Geschäften gänzlich abhängig geworden ist, allerdings um so leichter in die

Gefahr, durch nachhaltige Konsumtionsveränderungen oder vorübergehende Absatzstokungen zc. besonders schwer betroffen zu werden, je weniger unentbehrlich ihr Produkt und je schwankender dessen Absatz ist. So z. B. bei manchen Mode- und Exportartikeln, deren nächste Abnehmer sogenannte „Verleger“ sind, welche die letzte Vollenbung und den nachherigen Vertrieb der in Auftrag gegebenen oder freihändig aufgekauften Ware übernehmen.

§ 82.

In ähnlicher Weise ist endlich auch die internationale Produktionsteilung von Nutzen, welche zwischen verschiedenen Volkswirtschaften infolge starker gegenseitiger Verkehrsbedürftigkeit eintritt. Die nationale Selbständigkeit könnte durch sie im allgemeinen doch nur dann in bedenklichem Grade beeinträchtigt werden, wenn dadurch das eine Volk in Bezug auf Erlangung völlig unentbehrlicher Güter von einem andern einseitig abhängig würde.

Jede Volkswirtschaft muß, solange der Verkehr von Volk zu Volk schwierig und unsicher ist, ihre sämtlichen Bedürfnisse mit unmittelbar durch Eigengewinnung erlangten Produkten zu befriedigen bemüht sein. Erst von da an, wo zwischen räumlich getrennten Völkern sich wechselseitige Verkehrsbeziehungen zu entwickeln anfangen, wird es möglich, nebenher durch Tausch erlangte fremdländische Erzeugnisse zur eigenen Bedürfnisbefriedigung mitzuverwenden. Getauscht aber werden zunächst solche Naturerzeugnisse, welche das eine Volk zufolge der Naturbeschaffenheit des von ihm bewohnten Landes reichlich besitzt, während es dem andern daran fehlt, z. B. Salz, Metalle, Elfenbein zc., und demnächst zugleich solche Fabrikate, z. B. Waffen, Gewebe zc., welche das eine vermöge seines Kulturzustandes bereits massenhaft, das andere hingegen noch gar nicht oder doch noch nicht ebenso leicht oder so gut hervorzubringen vermag. Schließlich, wenn der internationale Verkehr unbehinderter, vielseitiger und lebhafter geworden ist, ergänzen sich ungleich begabte und entwickelte Volkswirtschaften umfänglicher durch beiderseitigen Austausch derjenigen Produkte, welche jede gerade am wirtschaftlichsten und zusagendsten zu liefern in der Lage ist. Bei soweit gediehener Produktionsteilung kann nun jedwedes im Weltverkehr stehende Volk diejenigen Produktionen weiter ausdehnen, für welche die heimischen Produktionsmittel am anwendbarsten sind.

Übrigens lassen sich die meisten Güter, rücksichtlich deren Erzeugung sich nachhaltig eine internationale Produktionsteilung heranzubilden, einerseits nicht bloß aus einem einzigen Ursprungslande, sondern

gewöhnlich von ganzen, hinsichtlich ihrer Naturbeschaffenheit und Kulturentwicklung einander ähnelnden Volkswirtschaftsgruppen beziehen und werden anderseits ebenso seitens mehrerer Ländergebiete gesucht. Es wird also höchst selten nur eine ergänzungsbedürftige Volkswirtschaft in einseitige Abhängigkeit zu einer alleinigen andern geraten können, zumal bei hochentwickeltem Verkehr sich alle leicht versendbaren Güter zunehmend mehr aus sehr verschiedenen, und schwerer zuzuführende aus weiter entfernten Bezugsquellen erlangen lassen. Dazu kommt, daß der inländische Produzent vor dem ausländischen immer den Vorteil größerer Marktnähe voraus hat, der sich um so gewichtiger geltend macht, je schwieriger es wegen der Eigenschaften des betreffenden Gegenstandes ist, diesen aus beträchtlicherer Entfernung herbeizuschaffen. Die allerunentbehrlichsten und daher in besonders gewaltigen Massen verbrauchten Güter, z. B. die landüblichen Hauptnahrungsmittel, Getreide zc., werden deshalb fort-dauernd zu einem bedeutenden Teile im eigenen Lande erzeugt. Plötzliche Unterbrechungen der einmal eingewöhnten Zu- und Aus-fuhren durch Kriege, Zollveränderungen zc. wirken jedoch allerdings auf die Versorgung der beteiligten Ein- und Ausfuhrländer stets ungemein störend zurück und sind lediglich deshalb weniger zu fürchten, weil sie doch nicht leicht gleichzeitig nach allen Richtungen hin im Verkehr mit allen übrigen Völkern erfolgen.

§ 83.

Gebrauchsvereinigung ist wenigstens bisweilen eine Folge der Produktionsteilung, welche zugleich deren weitere Entwicklung fördert und in Verbindung mit Gebrauchsteilung den Produktionserfolg für die Bedürfnisbefriedigung wirkungsvoller macht.

Sie erfolgt bei gemeinsamer Benutzung eines und desselben Gutes, kann in allen Fällen eintreten, in denen sich jenes entweder gleichzeitig oder nacheinander ebenso füglich von Mehreren als von einem Einzigen benutzen läßt und ermöglicht wirtschaftlichere und vollständigere Befriedigung der bestehenden Bedürfnisse.

Sie findet z. B. statt bei gemeinsamer Benutzung von Stollen, Maschinen, öffentlichen und Leih-Bibliotheken, von gewissen Dienstleistungen, Transportanstalten zc. seitens Mehrerer, welche der Grubenentwässerung, Maschinenarbeit, Belehrung oder Unterhaltung durch Lesen, bestimmter Dienste, der Beförderung von einem Ort zum andern zc. in gleicher Weise bedürfen. Sie setzt also voraus,

daß ein in bestimmter Weise zu befriedigendes, gleichartiges und bezüglich gleichgradiges Bedürfnis allgemein genug vorhanden ist, um hinlänglich viele zum gemeinschaftlichen Gebrauch des betreffenden Gutes zu veranlassen.

Jedwede derartige, durch Association der Benutzungsbedürftigen oder verkehrsmäßig vermittelte Vereinigung, verhilft nicht nur zu wohlfeilerer, sondern auch zu ausgedehnterer und qualifizierterer Bedürfnisbefriedigung, insofern die benutzten Güter mit vermehrter Benutzung nicht in gleichem Maße gemehrt zu werden brauchen und dem desfalligen Bedarfe jedes einzelnen Benutzers mit geringerem Aufwande verhältnismäßig vollkommener genügt wird, als dies ohnedem geschehen könnte.

Gebrauchsteilung aber, die Teilung des Gebrauchs der Güter nach der besonderen Verschiedenheit ihrer näheren Eigenschaften und der menschlichen Bedürfnisse, welche sonach abweichende Beschaffenheit dieser und jener voraussetzt, gestattet entsprechendere Benutzung und vollkommenerere Ausnutzung der gewonnenen Produkte.

Sie tritt ein, falls eine bestimmte Güterart, z. B. Hölzer, Wolle, Fleisch, Theeblätter etc., je nach Qualität sowie mit Rücksicht auf eigentümliche Gebrauchszwecke und Bedürfnisse der Konsumenten in verschiedene Sorten gesondert und in diesen getrennt verwendet wird. In anderer Weise auch dann, wenn ein und dasselbe Gut, z. B. ein Kleidungsstück, Personenuhrwerk etc., nacheinander zur Befriedigung ungleichgradiger oder an und für sich ungleichartiger Bedürfnisse dient. So kann z. B. der nämliche Rock, indem er während des Vorrückens seiner Abnutzung mehrfach den Besitzer wechselt, unterschiedlich wählerischen Bekleidungsbedürfnissen, und schließlich als immer noch zur Wiederverarbeitung oder wenigstens zur Düngung brauchbarer Lumpen gänzlich andersartigen Bedürfnissen genügen.

Infolge ihrer Anwendung, die sich mit Vermannigfaltigung des Bedarfs bei entwickelterer Ausbildung des Verkehrs fortwährend erweitert, wird es zunehmend möglicher, einerseits abweichend gesteigerte Bedürfnisse mittels thunlichst anpassend hergestellter Güterspezialitäten und somit zusagender zu befriedigen, andererseits diese selbst derjenigen Verwendung zuzuführen, für welche sie gerade am besten geeignet sind, und jeden einzelnen Güterteil, z. B. sogar Abfälle, noch irgendwie bestens nutzbar zu machen.